

Zivilrechtlicher Kinderschutz und Prävention von genitaler Mädchenbeschneidung in der Schweiz

Autorin: Dr. iur. Michelle Cottier MA

Centrum für Familienwissenschaften, Universität Basel

Editorial

Null Toleranz: ein Ziel, das verpflichtet. Es wurde im Jahr 2003 im Rahmen der Dakkar-Konferenz gesetzt als Antwort auf das Leid von 130 Millionen Frauen weltweit. Zumeist in ihrer frühen Kindheit genital verstümmelt, leiden sie an den Folgen. Und diese sind mannigfaltig. Sie reichen von Schmerzen beim Harnlassen, Schmerzen bei der Menstruation, beim Geschlechtsverkehr bis hin zu wiederkehrenden Entzündungen und einem höheren Risiko für Mutter und Kind, bei der Geburt zu sterben. Bei vielen Frauen brennt sich das Erlebnis tief in die Seele ein. Und alle zehn Sekunden trifft es ein weiteres Mädchen.

Die weibliche Genitalverstümmelung, auch Mädchenbeschneidung genannt, ist ein Ritual, das in der Akzeptanz von gesellschaftlich tief verwurzelten Normen ruht. Sie haben ihre Gültigkeit bis heute in vielen Ländern nicht verloren. Sie zu überwinden, verlangt daher nach einer Strategie, die auf die Veränderung abzielt. Dabei ist es wichtig zu erkennen, dass weibliche Genitalverstümmelung von keiner Religion verlangt wird, weder vom Koran noch von der Thora oder der Bibel.

UNICEF setzt sich für die Überwindung dieses schmerzvollen Rituals ein. Weil das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen weltweit dem Recht des Mädchens auf einen unversehrten Körper Nachachtung verschaffen will. Dieses Recht ist begründet in der Konvention über die Rechte des Kindes, (CRC).

Mädchenbeschneidung ist eine Menschenrechtsverletzung. Ihre Bannung hat daher viel zu tun mit dem Einfordern von Rechten. Die UNICEF Programme zielen auf die Stärkung der Gesellschaften, für ihre Rechte einzutreten. Um diese Rechte zu verankern und zu sichern, sind Rechtsinstrumente in den praktizierenden Ländern wichtig. Allein vermögen sie aber nicht die notwendige Überzeugungsarbeit zu leisten, die Programme bewirken können. Prävention ist daher ein Schlüsselwort, gesetzliche Instrumente der Schutz.

UNICEF Schweiz unterstützt die weltweite Bannung der Mädchenbeschneidung durch die nachhaltige Finanzierung von Projekten in verschiedenen Ländern, insbesondere in Burkina Faso, Somalia, Gambia, Ägypten, Eritrea. Sie unterstützt zudem die gesetzliche Verankerung von Verboten von

weiblicher Genitalverstümmelung, die Aufarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Rolle von gesellschaftlichen Normen, ihre Entwicklung und Veränderung. Überdies tragen wir dazu bei, diese Erkenntnisse an die Basis zu tragen, dort wo die Veränderungen passieren.

Die Erfahrung in den Programmländern hat UNICEF Schweiz die Bedeutung der Diaspora im Hinblick auf die Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung gezeigt. Es ist daher ein logischer Schritt, die Mädchenbeschneidung auch in unserem Land zu bannen. Kenntnisse über Vorkommen und Ausmass, die Klärung der Rechtslage und des Kindeschutzes sind wichtige Voraussetzungen für eine vertiefte Diskussion. UNICEF Schweiz hat dabei die Grenzen der heutigen Rechtsinstrumente aufgezeigt. Die Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schläuri vom Institut für Rechtswissenschaften, Zürich, sowie jenes von Prof. Dr. iur. M.A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier vom Departement für Strafrecht, Universität Freiburg, weisen auf die Bedeutung einer spezifischen Strafnorm in der Schweiz hin. Die parlamentarische Initiative von Maria Roth-Bernasconi, Nationalrätin GE, und weiteren Unterzeichnenden hat das Anliegen auf die politische Agenda gesetzt.

Das vor Ihnen liegende Gutachten leuchtet nun einen weiteren Aspekt der Mädchenbeschneidung aus: der zivilrechtliche Kinderschutz und in diesem Lichte mögliche Präventionsmassnahmen. Das Gutachten wurde im Auftrag von UNICEF Schweiz durch Dr. iur. Michelle Cottier, MA, vom Centrum für Familienwissenschaften, Universität Basel, ausgeführt. Es zeigt Möglichkeiten und Grenzen des zivilrechtlichen Kindeschutzes mit Blick auf die Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung auf.

Die Konvention über die Rechte des Kindes verlangt von den Unterzeichnerstaaten, den Kindern den grösstmöglichen Schutz angedeihen zu lassen. Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention 1997 unterzeichnet. Sie hat damit die Verpflichtung übernommen, ihre Kinder – Mädchen und Buben – vor Risiken, die gegen die Konvention verstossen, zu schützen. In der Schweiz leben Mädchen, die riskieren, beschnitten zu werden. Ein gemeinsames Handeln für diese Mädchen ist ein Gebot der Stunde.

Elsbeth Müller
Geschäftsleiterin UNICEF Schweiz

Das Gutachten wurde in akademischer Freiheit erarbeitet. Die Überlegungen und Schlussfolgerungen müssen nicht zwingend mit den UNICEF Positionen übereinstimmen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	7	IV.	Rechtliche Grundlagen in der Schweiz	19
II.	Genitale Mädchenbeschneidung in der Schweiz	9	1.	Schutz vor Genitalbeschneidung als menschenrechtlicher Auftrag	19
1.	Begriff und Terminologie	9	2.	Schutz von Minderheiten	20
2.	Die kulturellen Hintergründe	10	3.	Überblick über das System des Kinderschutzes in der Schweiz	20
3.	Bemühungen zur Überwindung von FGM/C in Afrika	10	V.	Strafbarkeit der weiblichen Genitalbeschneidung in der Schweiz	21
4.	Fortführung von FGM/C in der Migration?	10	1.	Körperverletzung nach Artikel 122 und 123 StGB	21
5.	Vorkommen und gefährdete Mädchen in der Schweiz	10	2.	Rechtfertigungsgründe, insbesondere Einwilligung	21
6.	Gesamtschweizerische Präventionsbemühungen	11	3.	Schuld, insbesondere Verbotsirrtum	22
III.	Erfahrungen aus Grossbritannien und Frankreich	13	4.	Die Auslandstat	22
1.	Grossbritannien	13			
A.	Gefährdete Gruppen	13			
B.	Staatliche Prävention von Mädchenbeschneidung im Allgemeinen	13			
C.	Kinderschutzverfahren und Kinderschutzmassnahmen	15			
D.	Umgang mit kulturellen Minderheiten im Kinderschutzrecht	16			
2.	Frankreich	16			
A.	Gefährdete Gruppen	16			
B.	Staatliche Prävention von Mädchenbeschneidung im Allgemeinen	16			
C.	Behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen	17			
D.	Umgang mit kulturellen Minderheiten im Kinderschutzrecht	18			

VI. Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Kinderschutzes	23	VII. Die Kinderschutzmassnahmen im Einzelnen	29
1. Der zivilrechtliche Kinderschutz	23	1. Geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB	29
2. Internationale Zuständigkeit der Schweiz und anwendbares Recht	23	A. Übersicht über die Massnahmen	29
A. Grundsatz: Zuständigkeit der Schweizer Behörden bei gewöhnlichem Aufenthalt	23	B. Weisungen im Bereich der Information und Aufklärung über FGM/C	29
B. Asylsuchende und Flüchtlinge	23	C. Weisungen zum Schutz vor Beschneidung im Ausland.....	29
C. Kinder mit Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des MSA	23	D. Anordnung von regelmässigen Genitaluntersuchungen als Präventionsmassnahme	29
D. Zuständigkeit bei schlichtem Aufenthalt in dringenden Fällen (Eilzuständigkeit)	24	2. Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB	31
E. Zuständigkeit nach der Ausreise eines ausländischen Kindes aus der Schweiz	24	A. Übersicht über die Massnahmen	31
F. Anwendbares Recht	24	B. Aufgaben der Beistandsperson bezüglich FGM/C	31
3. Eingriffsvoraussetzung Gefährdung des Kindeswohls	24	C. Person der Beistandin oder des Beistands	31
A. Gefährdung des Kindeswohls als Eingriffsvoraussetzung und Leitlinie des Kinderschutzes	24	3. Der Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB ...	32
B. Elterliche Sorge und Eingriffe in die körperliche Integrität des Kindes	24	4. Massnahmen im Bereich des Besuchsrechts	32
C. Mädchenbeschneidung beim urteilsunfähigen Kind	25	VIII. Anzeige an die Vormundschaftsbehörden bei Verdacht auf FGM/C	33
D. Mädchenbeschneidung beim urteilsfähigen Kind	26	1. Indikatoren, die auf eine Gefährdung hinweisen	33
4. Verhältnismässigkeit	27	2. Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Berufsgruppen	33
A. Das Verhältnismässigkeitsprinzip	27	A. Medizinische Berufe.....	33
B. Subsidiarität und Komplementarität: Vorrang von Prävention	27	B. Asylbetreuerinnen und -betreuer	33
C. Geeignetheit	27	C. Krippen, Kindergärten und Schulen.....	34
D. Erforderlichkeit.....	27	D. Berufe im Sozialbereich.....	34
E. Proportionalität (Verhältnismässigkeit i.e.S.)	28	3. Das Amts- oder Berufsgeheimnis	34
		4. Pflicht zur Meldung an die Vormundschaftsbehörden	35
		5. Recht zur Meldung an die Vormundschaftsbehörden	35

IX. Anforderungen an das vormund- schaftsbehördliche Verfahren	37	C. Präventionsbemühungen im Bereich FGM/C	44
1. Leitlinie kulturelle Sensibilität (cultural sensitivity)	37	3. Kanton Zürich	45
2. Leitlinie Subjektstellung des Kindes	37	A. Organisation des zivilrechtlichen Kindesschutzes	45
3. Die Officialmaxime: Ermittlung kultureller Hintergründe	38	B. Interinstitutionelle Vernetzung	46
4. Rechtliches Gehör von Kind und Eltern	38	C. Präventionsbemühungen im Bereich FGM/C	46
A. Das Anhörungsrecht des Kindes	38	XII. Bewertung der bestehenden Instrumente und Empfehlungen	48
B. Anspruch auf rechtliches Gehör der Eltern	38	1. Gesetzliche Grundlagen im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes	48
C. Einsatz von interkultureller Übersetzung und Mediation.....	39	A. Bewertung	48
D. Beizug von Persönlichkeiten der migrantischen Gemeinschaften	39	B. Empfehlungen	48
5. Anspruch des Kindes auf eine unabhängige Vertretung	39	2. Praxis der Vormundschaftsbehörden	49
X. Verhältnis des zivilrechtlichen Kindesschutzes zu anderen Rechtsbereichen	41	A. Verzicht auf eine Bewertung	49
1. Verfahrensbeistandschaft für das Kind im Strafverfahren	41	B. Empfehlungen	49
2. Das Verhältnis zwischen zivilrechtlichem Kindesschutz und Asyl- und Ausländerrecht	41	3. Präventionsangebote	51
XI. Prävention in drei Schweizer Kantonen	42	A. Bewertung	51
1. Kanton Basel-Stadt	42	B. Empfehlungen	51
A. Organisation des zivilrechtlichen Kindesschutzes	42	4. Interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Prävention von FGM/C	51
B. Interinstitutionelle Zusammenarbeit	42	A. Bewertung	51
C. Präventionsbemühungen im Bereich FGM/C.....	43	B. Empfehlungen	51
2. Kanton Genf	43	5. Empfehlungen an NGO	52
A. Organisation des zivilrechtlichen Kindesschutzes	43	XIII. Zusammenfassung und Fazit	53
B. Interinstitutionelle Zusammenarbeit	44	XIV. Abkürzungsverzeichnis	54
		XV. Literaturverzeichnis	56
		XVI. Anhang: Übersicht Prävention von FGM/C in Grossbritannien, Frankreich und der Schweiz	62
		XVII. Anmerkungen	66
		XVIII. Adressverzeichnis	72

I. Einleitung¹

Die Schweiz ist in den letzten Jahren aufgrund der vermehrten Einwanderung von Migrantinnen und Migranten aus FGM-praktizierenden Ländern mit dem Thema der genitalen Mädchenbeschneidung (Female Genital Mutilation/Cutting, FGM/C) konfrontiert worden. So tragen auch in der Schweiz lebende Mädchen das Risiko von FGM/C. Der Schweiz kommt aufgrund der national- wie internationalrechtlich verankerten Kinderrechte der Auftrag zu, alle in ihrem Gebiet lebenden Mädchen vor Genitalbeschneidung zu schützen. Zu diesem Zweck müssen sowohl Präventionsmassnahmen entwickelt wie auch die Möglichkeiten des strafrechtlichen und des zivilrechtlichen Kindesschutzes eingesetzt werden.

Im Auftrag von UNICEF Schweiz wurden bereits zwei Rechtsgutachten zur Strafbarkeit der Mädchenbeschneidung in der Schweiz erstellt.² Dabei konnte klar festgestellt werden, dass die Beschneidung eines Mädchens in der Regel nach Schweizer Recht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit zivilrechtlichen Aspekten und dem Beitrag des zivilrechtlichen Kindesschutzes zur Prävention der weiblichen Genitalbeschneidung in der Schweiz. Dafür werden erst die unterschiedlichen Ansätze aus Frankreich und England als Beispiele herangezogen. Sodann werden die einzelnen Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB und ihre Anwendung zum Schutz vor FGM/C dargestellt sowie verfahrensrechtliche Aspekte und Strukturen des Kindesschutzes in Basel-Stadt, Genf und Zürich.

Im letzten Teil werden die Instrumente des Kindesschutzes im Hinblick auf Prävention von FGM/C in der Schweiz und die Präventionsbemühungen der Kantone bewertet. Weiter werden Empfehlungen zur Prävention in den Kantonen, zuhanden der Vormundschaftsbehörden und der Gesetzgeber auf Ebene von Bund und Kantonen formuliert. Der Anhang gibt einen Überblick über die Prävention von FGM/C in Grossbritannien, Frankreich und der Schweiz.

Gesetzgebung und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand vom 1. September 2007.

Durch die Ratifikation der
UN-Kinderrechtskonvention hat
sich die Schweiz zum Schutz von
Kindern verpflichtet.

II. Genitale Mädchenbeschneidung in der Schweiz

1. Begriff und Terminologie

Die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation) umfasst laut WHO alle Verfahren, die die partielle oder totale Entfernung oder sonstige Verletzung der äusseren weiblichen Genitalien aus kulturellen, religiösen oder anderen nichttherapeutischen Gründen beinhalten³; sie sind in 28 Ländern Afrikas und einigen Ländern Asiens verbreitet.⁴

International ist heute der Begriff Female Genital Mutilation (FGM),⁵ «weibliche Genitalverstümmelung», gängig. Die UN-Organisationen WHO (World Health Organization), UNICEF (United Nations Children's Fund) und UNFPA (United Nations Development Fund) haben sich 1997 in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Praxis geäussert und verwenden diesen Begriff. Neu wird erwogen, von Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) zu sprechen, was neutraler ist und die beschnittenen Frauen nicht als «Verstümmelte» stigmatisiert.⁶ Die Wichtigkeit der Verwendung von nicht wertenden Begriffen betont auch die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe.⁷

Weil es in der vorliegenden Untersuchung um Prävention im Bereich Kinderschutz geht, wird der neutralere Begriff genitale Mädchenbeschneidung oder weibliche Genitalbeschneidung verwendet. Er soll im Kontakt mit Eltern und Kindern für eine respektvolle Ausdrucksweise stehen. UNICEF spricht neu von der englischen Abkürzung FGM/C, was hier im Folgenden aufgegriffen wird.

Formen und Folgen weiblicher Genitalbeschneidung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gliedert die Praktik der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) in vier Typen.⁸

Für medizinische Fachpersonen ist es jedoch nicht immer einfach, die verschiedenen Formen von FGM voneinander zu unterscheiden, da Zwischenformen und Variationen existieren. In der Schweiz wird das Gesundheitspersonal meistens mit der Infibulation (Typ III) konfrontiert. Die Typen I, II und IV bleiben häufig unbemerkt.⁹

Inzision (Typ I)

Als Inzision wird der Vorgang bezeichnet, bei dem die Vorhaut der Klitoris eingeschnitten oder entfernt wird. Die Inzision gilt als mildeste Form der genitalen Beschneidung.

Exzision (Typ II)

Unter den Begriff der Exzision fallen die Entfernung der Klitoris sowie die komplette oder teilweise Entfernung der kleinen Schamlippen.

Infibulation (Typ III)

Die Infibulation gilt als gravierendste Form der weiblichen Genitalverstümmelung. Dabei werden die Klitoris, die klei-

nen Schamlippen sowie die grossen Schamlippen entfernt. Die Wunde wird daraufhin zugenäht, bis lediglich eine kleine Öffnung verbleibt, aus der Urin und Menstruationsblut austreten können.

Diverse, nicht klassifizierbare Praktiken (Typ IV)

Typ IV umfasst alle Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, die nicht unter einen der vorangehenden Typen subsumiert werden können. Insbesondere fallen darunter folgende Praktiken: Punktion, Piercing, Einschnitt und Einriss der Klitoris; Ausziehung, Verlängerung der Klitoris und der kleinen Schamlippen;¹⁰ Ausbrennen der Klitoris und/oder der angrenzenden Gewebe; Einreissen des Umgebungsgewebes (Angurya-Schnitte) oder Schnitte in die Vagina (Gishiri-Schnitte); Einführung ätzender Substanzen oder Kräuter in die Vagina, um diese zu verengen.¹¹

Zurzeit befindet sich diese Klassifikation in Überarbeitung, und es soll ein Typ V eingeführt werden, der symbolische Formen erfasst wie das Einstechen der Klitoris, um kleine Blutstropfen austreten zu lassen.¹²

Folgen der weiblichen Genitalbeschneidung

Die weibliche Genitalbeschneidung kann abhängig vom Typ der Beschneidung akute und langfristige gesundheitliche Komplikationen verursachen. Zudem können beschnittene Frauen auch an einer Reihe von psychischen Beschwerden leiden. Die Komplikationen sind bei den Typen II und III meistens gravierender als bei den Typen I und IV.

2. Die kulturellen Hintergründe

Der Ursprung der weiblichen Genitalbeschneidung ist unklar, geht aber mindestens zurück bis in die Antike.¹³ Die heutigen kulturellen Rechtfertigungen und Begründungen fallen je nach praktizierender Gemeinschaft und Kontext unterschiedlich aus.

Kontrolle weiblicher Sexualität: Keuschheit und Jungfräulichkeit bis zur Ehe und Treue während der Ehe.¹⁴ Ein Mädchen gilt ohne Beschneidung als unrein und kann nicht verheiratet werden, Hauptmotivation von Eltern in vielen Ethnien und Kulturen, ihre Töchter beschneiden zu lassen.¹⁵

Religiöse Motive: Jungfräulichkeit und Keuschheit, besonders im islamisch-arabischen Raum,¹⁶ obwohl keine der grossen Weltreligionen die Beschneidung ausdrücklich verlangt. Es gibt neuerdings Rechtsgutachten (Fatwa), in denen klargestellt wird, dass die weibliche Genitalbeschneidung keine religiöse Pflicht im Islam darstellt.¹⁷

Kulturelle und soziale Identität: Hohes soziales Ansehen und Definition als Mitglied der Gemeinschaft,¹⁸ in vielen Kulturen zudem Initiationsritus, der Mädchen in die Welt der Frauen einführt.¹⁹

Klarheit in der Geschlechterordnung: Vorstellung, dass durch die Beschneidung sowohl bei Jungen wie bei Mädchen Anteile des anderen Geschlechts entfernt werden müssen.²⁰

Ebenso, dass das Kind bei der Geburt stirbt, wenn es mit der Klitoris der Mutter in Berührung kommt.²¹

Ästhetik und Hygiene: Nur das durch Infibulation verschlossene und glatt zugewachsene Geschlecht wird in Somalia auch von den beschnittenen Frauen selbst als ästhetisch und hygienisch betrachtet. Darum wünschen viele Frauen, nach einer Geburt reinfibriert, also wieder bis auf eine kleine Öffnung zugenäht zu werden.²²

Ähnliche Praktiken und Begründungen in der «westlichen» Welt: Im 19. Jahrhundert wurden in Europa und den USA zur «Behandlung» von Masturbation Frauen die Klitoris und zum Teil auch die Schamlippen entfernt.²³

3. Bemühungen zur Überwindung von FGM/C in Afrika

In praktizierenden Ländern setzen sich lokale und internationale NGO seit vielen Jahren für die Abschaffung der FGM/C ein. Dies hat dazu geführt, dass heute viele der afrikanischen Länder, in denen FGM/C praktiziert wird, die Praxis ausdrücklich gesetzlich verbieten.²⁴

Das strafrechtliche Verbot von FGM/C alleine genügt jedoch nicht. So beruhen heute die meisten Programme auf der Aufklärung in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen von FGM/C und die Herbeiführung einer kollektiven Entscheidung zur Abschaffung von FGM/C in einzelnen Gemeinschaften. Der erfolgversprechendste Weg ist der Menschenrechtsansatz, der auf die Stärkung insbesondere der Frauen und Mädchen abzielt und FGM/C nicht isoliert betrachtet.²⁵

Die Präventionsbemühungen in Afrika haben auch Bedeutung für die Präventionsarbeit in der Schweiz. So kann die sukzessive Abschaffung von FGM/C in vielen ethnischen Gemeinschaften als Argument auch gegenüber in der Schweiz lebenden Migrantinnen und Migranten angeführt werden.

4. Fortführung von FGM/C in der Migration?

Verschiedene Studien zeigen, dass sich die Einstellung zu FGM/C in der Migration stark verändert und dass die Debatte innerhalb der migrantischen Gemeinschaften eine wichtige Rolle in diesem Veränderungsprozess einnimmt. Die meisten Untersuchungen zeigen, dass Eltern aus FGM/C-praktizierenden Ländern nach ihrer Auswanderung nach Europa die Notwendigkeit der Mädchenbeschneidung in Frage stellen.²⁶ Sie äussern Erleichterung darüber, dass FGM/C im europäischen Aufnahmeland verboten ist.²⁷ Viele selbst von Beschneidung betroffene Frauen setzen sich als Aktivistinnen gegen die Fortführung der Tradition ein. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass Teile der migrantischen Bevölkerung aus FGM/C-praktizierenden Ländern die Beschneidung ihrer Töchter weiterhin für notwendig erachten, in der Vorstellung, dass dies zum Wohl ihrer Tochter sei. Diese Menschen gilt es im Rahmen der Präventionsarbeit zu erreichen.

5. Vorkommen und gefährdete Mädchen in der Schweiz

Gemäss Schätzungen von UNICEF sind weltweit über 130 Millionen Mädchen und Frauen von der Genitalbeschneidung betroffen, und jedes Jahr sind weitere drei Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt, beschnitten zu werden.²⁸

Aufgrund einer 2004 im Auftrag von UNICEF Schweiz durchgeführten Umfrage unter Gynäkologen und Gynäkologinnen wird geschätzt, dass in der Schweiz 6700 Frauen und Mädchen leben, die von Beschneidung betroffen oder gefährdet sind.²⁹ 70 Prozent dieser Frauen leben in den Kantonen Genf, Waadt, Zürich und Bern.³⁰

Aufgrund der fehlenden Zahlen für die Schweiz muss von der Vorkommensrate im Heimatland ausgegangen werden, die im Kontext der Migration aufgrund der veränderten rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen aber niedriger sein wird. Die Vorkommens- oder Prävalenzrate ist in den verschiedenen FGM/C-praktizierenden Ländern sehr unterschiedlich hoch. In den Ländern Nordostafrikas ist die Häufigkeit hoch, mit 80 Prozent (Äthiopien) bis 97 Prozent (Ägypten) aller Frauen. In Ostafrika ist die Prävalenz deutlich kleiner.

Vor kurzem ist der erste Fall bekannt geworden, in dem Eltern gestanden haben, dass sie ihr Kind in der Schweiz beschneiden lassen. Bei einer gynäkologischen Untersuchung im Kinderspital Zürich wurde bei einem 13-jährigen Mädchen eine Exzision (Klitorisentfernung) festgestellt, die vor 11 Jahren in der Schweiz durchgeführt worden war.

	UNICEF Umfrage 2004³¹
Zusammenarbeit	Umfrage von UNICEF Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern
Befragte Gruppe	Fachpersonen aus Gynäkologie, Pädiatrie, Geburtshilfe, Sozialstellen
Ergebnisse	20 Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen mit beschnittenen Mädchen unter 15 Jahren konfrontiert; 40 Fachpersonen mit einer beschnittenen Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren konfrontiert; 42 der Befragten wurden gefragt, wo eine Beschneidung möglich sei; 6 Mediziner wurden angefragt, FGM/C durchzuführen; 208 Fachpersonen hatten von Fällen gehört, bei denen FGM/C in der Schweiz durchgeführt worden war.

Dies wurde an die Vormundschaftsbehörde des Wohnorts der Familie im Zürcher Oberland gemeldet. Die Vormundschaftsbehörde verständigte daraufhin die Staatsanwaltschaft und setzte eine Rechtsanwältin als Prozessbeiständin gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB ein. Die Staatsanwaltschaft setzte zu Zwecken der strafrechtlichen Untersuchung die Eltern in Haft, wobei sie sich bei der Vormundschaftsbehörde versicherte, dass die Betreuung des Mädchens während der Abwesenheit der Eltern gewährleistet war. Die Eltern sind weitgehend geständig, das betroffene Mädchen machte jedoch von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Die Anklage wegen Anstiftung zu schwerer Körperverletzung, die auf den Ergebnissen der Untersuchung im Kinderspital und dem Geständnis der Eltern beruht, wurde von der Staatsanwaltschaft im Januar 2008 ans Zürcher Obergericht überwiesen. Die angeklagten Eltern haben vorgebracht, dass sie sich zur Zeit der Tat in einem Rechtsirrtum befanden.³²

In mehreren Fällen ist es zudem in der Schweiz aufgrund eines Verdachts der drohenden Genitalbeschneidung eines Mädchens zu einer Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörden gekommen. Im Kanton Genf hat der kantonale Kinderschuttdienst bereits in mehreren Fällen Präventionsarbeit im Bereich von FGM/C geleistet, eine

Überweisung an die Vormundschaftsbehörde hat jedoch in diesem präventiven Kontext bis jetzt noch nicht stattgefunden.³³ Die Vormundschaftsbehörde Zürich hat bisher in einem Fall im Einverständnis mit den somalischen Eltern die regelmässige (alle sechs Monate stattfindende) Genitaluntersuchung von drei Mädchen im Alter von fünf, sechs und acht Jahren angeordnet. Die eingesetzte Beiständin erhielt im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB³⁴ die Aufgabe, die Mädchen bei der Genitaluntersuchung zu begleiten.³⁵

6. Gesamtschweizerische Präventionsbemühungen³⁶

In der Schweiz befassen sich diverse nichtstaatliche Organisationen (non-governmental organisations, NGO) auf unterschiedlichen Ebenen mit der Prävention von Mädchenbeschneidung. Je nach Schwerpunkt ihrer Ausrichtung setzen sie sich für Grundlagenarbeit, Sensibilisierungs- und Aufklärungsmassnahmen oder für die Verbesserung der medizinischen Betreuung und der sozialen Situation von bereits beschnittenen Frauen ein.

Seit 2001 ist UNICEF Schweiz im Bereich der Grundlagenarbeit tätig. Um Aufschluss über das Vorkommen von FGM/C zu erhalten, führten UNICEF Schweiz und die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe 2001 eine erste Umfrage bei Ärzten und Ärztinnen durch.³⁷ Die Ergebnisse wurden an einer Tagung vorgestellt, an der das Thema erstmals auf nationaler Ebene dargestellt wurde und rechtliche, medizinische und soziale Zusammenhänge beleuchtet wurden.³⁸ Die Tagung verdeutlichte den Handlungsbedarf in allen drei Bereichen.

In der Folge gab UNICEF Schweiz das Rechtsgutachten «Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz»³⁹ in Auftrag, das aufzeigt, dass die Ausführung bestimmter Typen von FGM/C (Infibulation und Exzision) den Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllt. Ende 2004 führten UNICEF Schweiz und das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern eine zweite und umfassendere Umfrage unter medizinischem Personal sowie Sozialarbeitenden durch, um den Umfang der betroffenen Berufsgruppen und der betroffenen Migrantinnengruppen genauer zu eruieren.⁴⁰

2005 veröffentlichte die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe Richtlinien mit dem Titel «Patientinnen mit genitaler Beschneidung: Schweizerische Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Pflegefachkräfte».⁴¹

Für die Informations- und Sensibilisierungsarbeit gab Terre des Femmes Schweiz in Zusammenarbeit mit Migrantinnen eine Broschüre in verschiedenen Sprachen heraus, die über

II. Genitale Mädchenbeschneidung in der Schweiz

die Gefahren von FGM/C informiert.⁴² Die Vernetzung der verschiedenen mit FGM/C befassten Organisationen wurde auf Initiative von IAMANEH Schweiz (International Association for Maternal and Neonatal Health) seit 2005 auch im Rahmen einer fachlichen Begleitgruppe Migration und reproduktive Gesundheit vorangetrieben.⁴³ Anfang 2006 wurde das Projekt von Caritas Schweiz übernommen. Sie gründete die Vermittlungsstelle für die Prävention von Mädchenbeschneidungen in der Schweiz⁴⁴ und leitet seit 2007 die Nationale Fachgruppe gegen Mädchenbeschneidungen in der Schweiz, bestehend aus Vertreterinnen diverser Organisationen, Fachbereichen und Institutionen sowie im Bereich von FGM/C engagierten Migrantinnen.⁴⁵ Caritas Schweiz entwickelte zudem ein Modul zum Thema FGM/C für interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher, das zur Begleitung und Weiterbildung eingesetzt wird.⁴⁶ Im Bereich des hier besonders interessierenden Kindesschutzes hat die Vermittlungsstelle sich mit einer Weiterbildung direkt an Fachleute und Behörden im zivilrechtlichen Kindesschutz gerichtet.⁴⁷

Migrantenorganisationen oder Einzelpersonen aus von FGM/C betroffenen Ländern sind auch in anderen Zusammenhängen in der Prävention von FGM/C aktiv, wobei das Engagement in Frauengruppen oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen für Migrantinnen und Migranten zu Gesundheitsthemen im Vordergrund steht. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel der Treffpunkt für schwarze Frauen in Zürich, die Organisation Femmes Arc-en-ciel, die 2002 aus Terre des Femmes hervorging, oder die Association Daryeel, die im März 2007 den Preis «Femme exilée, femme engagée» gewann.⁴⁸

Um Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Typen I und IV zu präzisieren, beauftragte UNICEF Schweiz das Rechtsgutachten «Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss Typen I und IV». Die Autoren stellen darin fest, dass die verschiedenen Formen der Genitalverstümmelung als schwere Körperverletzung oder jedenfalls als einfache qualifizierte Körperverletzung strafbar sind. Sie stellen weiter fest, dass diese Strafbarkeit nicht deutlich aus dem Gesetzestext abzulesen ist. Sie schlagen deshalb vor, die Strafbarkeit der Genitalverstümmelung im Gesetzestext explizit zu erwähnen.⁴⁹ Eine explizite Bestimmung fordert auch eine Parlamentarische Initiative von Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi, der im Sommer 2007 Folge geleistet wurde.⁵⁰ Mit einer im Oktober 2007 überwiesenen Motion von Roth-Bernasconi beauftragte das Bundesparlament den Bundesrat, «sich stärker gegen die sexuelle Verstümmelung einzusetzen, vor allem, indem er regelmässige Informationskampagnen in der Schweiz sowie Ausbildungs- und Erziehungsmassnahmen bei den direkt betroffenen Menschen unterstützt».⁵¹

III. Erfahrungen aus Grossbritannien und Frankreich

1. Grossbritannien

A. Gefährdete Gruppen

In Grossbritannien sind insbesondere Migrantinnen aus Kenia, Somalia und Ägypten von FGM/C betroffen. Weitere Gruppen stammen aus Nigeria, Ghana, Sierra Leone, Tansania und Uganda.⁵² Die NGO Forward (Foundation for women's research and development) schätzt, dass zurzeit in Grossbritannien 86 000 Migrantinnen der ersten Generation leben, die in ihren Heimatländern beschnitten wurden, und dass 7000 Mädchen gefährdet sind, noch beschnitten zu werden. Zurzeit leben über 15 000 Somalierinnen in Grossbritannien, die beschnitten oder von Beschneidung bedroht sein könnten.⁵³ Die meisten Frauen und Mädchen aus FGM/C-praktizierenden Gruppen leben in den grossen Städten (London, Manchester, Sheffield, Liverpool, Birmingham und Cardiff).

B. Staatliche Prävention von Mädchenbeschneidung im Allgemeinen

In Grossbritannien ist eine beachtliche staatliche Präventionsfähigkeit festzustellen. Die Mädchenbeschneidung ist aufgrund des Prohibition of Female Circumcision Act 1985 und des Female Genital Mutilation Act 2003 (England, Wales, Nordirland) bzw. des Prohibition of Female Genital Mutilation (Scotland) Act 2005 strafbar. Die Erlasse aus den Jahren 2003 und 2005 führten die Strafbarkeit der Auslandstat ein und erhöhten die Höchststrafe von fünf auf vierzehn Jahre Gefängnis.

Neben dem strafrechtlichen Verbot wurde FGM/C auch früh als Form der Kindesmisshandlung (child abuse) im Sinne des Kindesrechts anerkannt.⁵⁴ So wird FGM/C seit 1999⁵⁵ im regelmässig revidierten Regierungsdokument «Working Together to Safeguard Children» erwähnt, das sich an Fachpersonen im staatlichen Dienst und staatliche Organisationen richtet. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine lokale Kinderschutzbehörde (local authority) Kinderschutzmassnahmen ergreifen kann, um Mädchen vor drohender Beschneidung zu schützen.⁵⁶ Zudem empfiehlt das Dokument, detaillierte Anweisungen zum Thema FGM/C in existierenden Weisungen und Richtlinien im Bereich des Kinderschutzes zu integrieren, wobei das Gewicht auf präventive Strategien gelegt wird.⁵⁷

Erwähnenswert ist zudem, dass sich im Jahr 2000 eine parlamentarische Gruppe, die All-Party Parliamentary Group on Population, Development and Reproductive Health, dem Thema FGM/C widmete und dabei neben den strafrechtlichen Fragen auch die Kinderschutzthematik diskutierte. Als Ergebnis hielt die Gruppe fest, dass FGM/C in den Regierungsdokumenten zuhanden der Kinderschutzbehörden als Kindesmiss-

handlung genannt werden und dass die Regierung spezifische Richtlinien für den Kindeschutzbereich erarbeiten sollte.

Kürzlich hat das für London zuständige London Safeguarding Children Board sogenannte Procedures, also spezielle Richtlinien zur Prävention von FGM/C im Rahmen des Kinderschutzes, erlassen.⁵⁸ Dokumente dieser Art existieren auch in anderen grösseren Städten Grossbritanniens.⁵⁹ Die in ganz London geltenden Richtlinien sollen unten im Detail vorgestellt werden (vgl. unten c).

In London nimmt zudem die Metropolitan Police, die Polizeibehörde von Greater London,⁶⁰ im Rahmen ihrer Aktivitäten gegen Kindesmisshandlung eine sehr aktive Rolle in der Prävention von FGM/C ein. Unter dem Titel «Project Azure: Summer is for Fun ... Not for Pain» nimmt sie den Beginn der Schulsommerferien zum Anlass, um auf die Gefahr der Beschneidung von Mädchen während der Ferienzeit aufmerksam zu machen.⁶¹ Um dem strafrechtlichen Verbot Nachdruck zu verleihen, hat sie zudem am 11. Juli 2007 eine Belohnung in der Höhe von 20 000 Pfund Sterling ausgeschrieben für Personen, die der Polizei Informationen über genitale Mädchenbeschneidung in London liefern.⁶² Die Präventionsarbeit der Metropolitan Police erfolgt auch im Rahmen der Arbeit eines Projektteams (Project Violet Team), das zur Prävention von Kindesmisshandlung in ethnischen Gemeinschaften in den London Boroughs eingesetzt wird und seine Arbeit im Jahr 2006 aufgenommen hat.

Die Durchsetzungsmöglichkeiten des Strafrechts und der zwangsbewehrten Kindeschutzmassnahmen werden allerdings in der englischen Praxis selten verwendet. Eine strafrechtliche Verurteilung ist bis heute nicht bekannt geworden.⁶³ Auch die Zwangsmittel des Kindeschutzrechts werden in der Praxis als Ultima Ratio verstanden, die nur nach Ausschöpfung aller Mittel der Präventionsarbeit zur Anwendung gelangen sollen.⁶⁴

In der Präventionsarbeit ist der Gesundheitssektor besonders aktiv: So befasst sich etwa in London eine Reihe von spezialisierten Gesundheitsdiensten für afrikanische Frauen seit Jahren mit den spezifischen Problemen von beschnittenen Frauen und bemüht sich im Rahmen ihrer Arbeit auch um die Verhinderung weiterer Beschneidungen.⁶⁵

Die konkrete Präventionstätigkeit besteht aus Überzeugungsarbeit gegenüber den Gemeinschaften, die FGM/C praktizieren. Einen wichtigen Anteil am Erfolg dieser Arbeit hat die Beteiligung von Fachpersonen, die selbst aus den praktizierenden Gemeinschaften stammen und in staatlichen Gesundheitsdiensten oder Nichtregierungsorganisationen tätig sind. Eine neuere Strategie besteht darin, weibliche und männliche Jugendliche aus FGM/C-praktizierenden ethnischen Gemeinschaften für die Präventionsarbeit zu gewinnen.⁶⁶

Kinderschutz-Richtlinien betreffend FGM/C:

das Beispiel London

Als Beispiel für eine speziell für die Prävention von Mädchenbeschneidung erarbeitete Richtlinie für den Kinderschutzbereich sollen im Folgenden die vom London Safeguarding Children Board (LSCB) ausgearbeiteten⁶⁷ Richtlinien mit dem Titel «Safeguarding children at risk of abuse through female genital mutilation» vorgestellt werden.

Teile 1–3: Die insgesamt 30 Seiten und 11 Teile umfassenden Richtlinien richten sich an Fachleute sowie Privatpersonen und -gruppierungen (Teil 1.3)⁶⁸. Sie betonen die Pflicht der Behörden, Mädchen vor Beschneidung zu schützen (Teil 2.2.5).

Danach werden die Verbreitung von FGM, die kulturellen Hintergründe und die spezifische Situation von Mädchen in Grossbritannien, die aus FGM-praktizierenden Gemeinschaften stammen, dargestellt (Teil 3).

Teil 4: Prinzipien, die den Richtlinien gesamthaft zugrunde liegen:

- Die Sicherheit und das Wohl des Kindes haben Vorrang, und alle Behörden und Dienste handeln im Interesse der Kinderrechte gemäss der UN-Kinderrechtskonvention.
- FGM ist illegal und durch den Female Genital Mutilation Act 2003 verboten.
- Es wird anerkannt, dass manche Familien FGM als Akt der Liebe und nicht der Grausamkeit betrachten. Trotzdem verursacht FGM sowohl kurz- wie langfristig erhebliches Leid und ist eine körperliche und emotionale Misshandlung von Kindern.
- Alle Entscheidungen oder Planungen für Kinder sollten auf Abklärungen von guter Qualität gestützt und sensibel sein für Fragen von Rasse, Geschlecht, Religion und Sexualität und sollten es so weit wie möglich vermeiden, Kinder oder die praktizierende Gemeinschaft zu stigmatisieren.
- Die Richtlinien müssen durch die Bereitstellung von erreichbaren, akzeptablen und sensiblen Diensten im Bereich von Gesundheit, Erziehung, Polizei, Kinderbetreuung und freiwilligen Angeboten unterstützt werden.
- Alle Stellen sollten partnerschaftlich mit Mitgliedern lokaler Gemeinschaften zusammenarbeiten, um Individuen und Gruppen dabei zu unterstützen, Netzwerke und Ausbildungsprogramme aufzubauen.

Teile 5, 6: Typen von FGM und die physischen und psychischen Folgen des Eingriffs aus medizinischer Sicht.

Teil 7: Merkmale einer professionellen Reaktion auf die Gefahr der Mädchenbeschneidung werden behandelt. Zunächst werden drei Situationen identifiziert, die ein Tätigwerden veranlassen sollten: 1. Ein Mädchen ist gefährdet, beschnitten zu werden. 2. Ein Mädchen wurde bereits beschnitten. 3. Eine wer-

dende Mutter ist beschnitten. Sodann wird für den Umgang mit potenziell gefährdeten Kindern empfohlen, wenn nötig eine Übersetzung beizuziehen, zudem auch mit dem Kind allein, ohne Eltern, zu sprechen und dabei eine einfache, direkte Sprache und insbesondere Begrifflichkeiten für die Beschneidung zu verwenden, die dem Kind geläufig sind. Besonders wird auch auf die Verwendung einer sorgfältigen, nicht abwertenden oder vorwurfsvollen Sprache im Gespräch mit bereits beschnittenen Mädchen und Frauen (Müttern) hingewiesen.

Teil 8: Elemente, die vor allem Lehrpersonen und Sozialdienste hellhörig machen sollten, da sie auf eine mögliche Gefahr der Beschneidung hinweisen:

- Die Familie stammt aus einer ethnischen Gemeinschaft, die FGM praktiziert.
- Die Eltern geben an, dass sie oder Verwandte das Kind für eine längere Zeit aus dem Land verbringen werden.
- Das Kind spricht über längere Ferien im Heimatland oder einem Land, wo FGM praktiziert wird.
- Das Kind vertraut einer Fachperson an, dass es eine «spezielle Behandlung» haben wird oder dass es einen speziellen Anlass erleben wird.
- Eine Fachperson hört, dass FGM in einer Unterhaltung erwähnt wird, z.B. unter Kindern.
- Ein Kind bittet eine Lehrperson oder eine andere erwachsene Person um Hilfe.
- Jedes Mädchen, das von einer beschnittenen Mutter geboren wird, muss als gefährdet betrachtet werden.

Als Hinweise darauf, dass FGM schon stattgefunden haben könnte, werden genannt:

- Das Mädchen verbringt längere Zeit in Abwesenheit vom Klassenzimmer mit Blasen- oder Menstruationsproblemen.
- Es gibt längere Absenzen von der Schule und eine spürbare Veränderung des Verhaltens des Mädchens.
- Das Mädchen entschuldigt sich ohne ärztliches Zeugnis vom Sportunterricht.
- Das Mädchen bittet selbst um Hilfe oder vertraut sich einer Fachperson an.

Im Weiteren wird auf die Bedürfnisse von Mädchen hingewiesen, die beschnitten wurden und aufgrund des erlittenen Traumas unter Depressionen leiden können oder sich emotional zurückziehen.

Teil 9: Hinweise für das Gesundheitswesen im Hinblick auf die optimale Betreuung von Mädchen oder Frauen, die bereits beschnitten sind.

Teile 10, 11: Eigentliches Kinderschutzverfahren: Es wird zunächst festgehalten, dass jede Information oder Befürchtung, dass ein Mädchen der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt ist,

beschnitten zu werden, oder bereits beschnitten wurde, zu einer Meldung an die Kinderschutzbahörden föhren muss. Dabei wird auf die allgemein geltenden London Child Protection Procedures 2007⁶⁹ hingewiesen. Das nach dieser Meldung zur Anwendung gelangende, den Kompetenzen der Schweizer Vormundschaftsbahörden entsprechende Kinderschutzh Verfahren soll im Folgenden im Einzelnen dargestellt werden.

C. Kinderschutzh Verfahren und Kinderschutzh Massnahmen

Zuständig für das Kinderschutzh Recht im Sinne der behördlichen Abklärung von Kindeswohlgefährdungen sind in Grossbritannien die sogenannten «local authorities», die lokalen Bahörden gemäss Teil III des Children Act 1989 (im Folgenden CA 1989). Ihnen steht aufgrund von Section 47 des CA 1989 die Kompetenz und die Pflicht zu, Abklärungen über die Notwendigkeit von Kinderschutzh Massnahmen zu tätigen, sobald sie von einer möglichen Gefährdung des Kindes

Kinderschutzh Verfahren gemäss Londoner Richtlinien

Meldung	Lokale Kinderschutzh Bahörde erhält Meldung: ein → «first response team» entscheidet, ob gehandelt werden muss.
Eröffnung Kinderschutzh Verfahren	<p>Kinderschutzh Verfahren wird eröffnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von einem Tag muss Strategietreffen («strategy meeting») abgehalten werden, Teilnehmer: Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Sozialdiensten, Erziehungs- und Gesundheitsdiensten und privaten Organisationen (mit speziellen Kenntnissen im Bereich der Prävention von FGM/C). Bestehen die Befürchtungen weiterhin: ■ weitere Abklärungen (bei Ärztinnen und Ärzten, Schule und anderen mit dem Kind befassten Fachpersonen oder Institutionen), zu denen Einverständnis der Eltern erwirkt wird. ■ Überzeugungsarbeit gegenüber den Eltern (zugezogen: Übersetzerin oder Übersetzer, nach Möglichkeit im Bereich der Prävention von FGM/C geschulte Fachperson). <p>Evaluierung der Abklärungen in neuem Strategietreffen nach zehn Tagen. Beschnittenes Mädchen erhält Status schutzbedürftigen Kindes («child in need»), Beratung und medizinische Hilfe. Drohende Beschneidung: Mädchen wird u.U. als gefährdetes Kind («girl at risk») eingestuft → Kinderschutzh Konferenz, Teilnehmer: das Kind (wo angemessen), die Eltern und alle Fachpersonen, die sich bereits mit der Familie befassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderschutzh plan («child protection plan»), Ziel: freiwillige Kinderschutzh Verpflichtung der Eltern.
Antrag an Familiengericht	<p>Bemühungen um freiwillige Zusammenarbeit sind gescheitert: lokale Kinderschutzh Bahörde («local authority») stellt bei Familiengericht Antrag auf Anordnung von Kinderschutzh Massnahmen.</p> <p>Mögliche Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ «Emergency protection order» (Section 44 CA 1989): erlaubt sofortige Wegnahme des Kindes. ■ «Prohibited steps order» (übersetzt: Verfügung über verbotene Schritte) (Section 8 CA 1989): Genitalbeschneidung kann gerichtlich verboten werden, Eltern kann verboten werden, mit Kind ohne Bewilligung des Gerichts das Land zu verlassen (nur für Kinder bis 16 Jahre). ■ «Specific issue order» (übersetzt: Verfügung über eine spezifische Angelegenheit) (Section 8 CA 1989): Genitalbeschneidung kann verboten werden (nur für Kinder bis 16 Jahre). ■ «Care order» (übersetzt: Fürsorgeverfügung) (Section 31(3) CA 1989): aufgrund gerichtlicher Verfügung wird das Kind den Eltern weggenommen und in die Fürsorge der lokalen Kinderschutzh Bahörde übergeben <p>Platzierung in Pflegefamilie oder Institution (nur für Kinder bis 17 Jahre).</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ «Supervision order» (übersetzt: Betreuungsverfügung) (Section 31(3) CA 1989): Kind wird unter Betreuung der lokalen Kinderschutzh Bahörde gestellt <p>Ernennung von Betreuungsperson, die das Kind berät und ihm beisteht (nur für Kinder bis 17 Jahre).</p>

erfahren.⁷⁰ Die Abklärungen dürfen nur im Fall von gewichtigen Gründen (reasonable grounds) für den Gefährdungsverdacht unternommen werden, die Gerichte halten aber die Schwelle für die Annahme von gewichtigen Gründe tief.⁷¹ Die Abklärungen können zu einem Antrag ans Gericht betreffend Anordnung von zwangsbewehrten Massnahmen zum Schutz von Kindern führen.

Die «local authorities» haben zudem eine gesetzliche Pflicht, angemessene Schritte zu unternehmen, um schutzbedürftige Kinder in ihrem Einzugsgebiet zu identifizieren und die Öffentlichkeit über die Angebote im Bereich des Kinderschutzes und der Familienhilfe zu informieren.⁷² Diese Pflicht bezieht sich auch auf die Gruppe der von Genitalbeschneidung bedrohten Mädchen.

D. Umgang mit kulturellen Minderheiten im Kinderschutrecht

Das englische Recht verlangt in Section 22(5)(c) Children Act 1989, dass Kinderschutzbehörden Rücksicht auf die religiösen Überzeugungen, die ethnische Herkunft und den kulturellen und sprachlichen Hintergrund des Kindes nehmen müssen («a local authority shall give due consideration to the child's religious persuasion, racial origin and cultural and linguistic background»). Gleichzeitig wird klargestellt, dass Kindesmisshandlung nicht aus religiösen und kulturellen Gründen geduldet werden kann.⁷³

2. Frankreich

A. Gefährdete Gruppen

Die Nichtregierungsorganisation GAMS (Groupe femmes pour l'abolition des mutilations sexuelles et autres pratiques affectant la santé des femmes et des enfants) schätzt, dass in Frankreich 60 000 Mädchen und Frauen beschnitten sind oder gefährdet sind, beschnitten zu werden. Diese Zahl wird auch von der französischen Regierung verwendet.⁷⁴ Die meisten in Frankreich lebenden Personen, die aus Ländern stammen, in denen die Beschneidung praktiziert wird, kommen aus Senegal, Mali, Elfenbeinküste und Mauretanien. Weitere praktizierende Bevölkerungsgruppen stammen aus Ägypten, Äthiopien, Benin, Gambia, Ghana, Guinea, Kenia, Liberia, Nigeria, Uganda, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Togo und Zentralafrika.⁷⁵

B. Staatliche Prävention von Mädchenbeschneidung im Allgemeinen

In Frankreich wird seit den frühen 1980er Jahren von staatlicher Seite her die Prävention von Mädchenbeschneidung betrieben.⁷⁶ Als jüngste Aktivitäten sind die Empfehlungen der von der Regierung beauftragten Kommission Genre et Violence (Geschlecht und Gewalt) aus dem Jahr 2005⁷⁷ und die daraus entstandenen Veranstaltungen zur Sensibilisierung von Fachleuten und Politik zu nennen.⁷⁸

Die französische Strategie besteht hauptsächlich aus einer rigorosen Durchsetzung des strafrechtlichen Verbots, die durch Präventionsmassnahmen insbesondere im Gesundheitswesen unterstützt wird.

Die verschiedenen Elemente der Prävention sind in ein umfassendes und zentral koordiniertes System des Kinderschutzes eingebettet, das hier zunächst in allgemeiner Weise beschrieben werden soll. Unterschieden wird zwischen dem durch Gesundheits- und Sozialdienste wahrgenommenen «administrativen» Kinderschutz («protection administrative de l'enfant») und dem durch Straf- und Jugendgerichte wahrgenommenen gerichtlichen Kinderschutz («protection judiciaire de l'enfant».⁷⁹ Das Kinderschutzwesen wird unterstützt durch das Observatoire national de l'enfance en danger,⁸⁰ eine 2004 geschaffene Institution, die durch die Standardisierung von Statistiken sowie im Rahmen von Studien die Kinderschutzpraxis der Departemente beobachten und diese sodann über ihre Ergebnisse informieren soll.⁸¹ Zudem existiert bereits seit 1989⁸² ein Telefondienst mit dem Namen «Allô Enfance Maltraitée», der in ganz Frankreich unter der Nummer 119 erreichbar ist und Anrufe von betroffenen Kindern und Meldungen über gefährdete Kinder von Dritten entgegennimmt und die Informationen über gefährdete Kinder an die Dienste des administrativen Kinderschutzes weiterleitet. Die neueste Reform aus dem Jahr 2007⁸³ schreibt zudem den Departementen zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Prävention von Misshandlungen vor (zentralisierte Sammlung von Informationen über gefährdete Kinder, Beobachtung der Praxis, Austausch von Informationen unter den verschiedenen mit einem Kind befassten Berufsgruppen usw.).

Wie erwähnt, wird die Prävention von Mädchenbeschneidung in Frankreich in erster Linie als Aufgabe des Strafrechts betrachtet. Frankreich kennt allerdings keine spezifische Norm zum Verbot von Mädchenbeschneidungen. Die Mädchenbeschneidung ist aber strafbar aufgrund von Art. 222-9 des französischen Strafgesetzbuches (Code pénal, CP). Diese Bestimmung belegt die Verübung von Körperverletzungen, die eine Verstümmelung oder eine dauernde Behinderung zur Folge haben, mit einer Strafe von 10 Jahren Gefängnis und 150 000 Euro Busse. Eine Strafe von 20 Jahren Freiheitsent-

zug droht im Fall der Verübung der Tat an einem Kind von weniger als 15 Jahren (Art. 222-10 CP). Durch das Gesetz vom 4. April 2006 zur Verstärkung der Prävention und der Repression von Gewalt in Partnerschaften und gegen Minderjährige⁸⁴ wurde die Verjährungsfrist im Rahmen des Art. 222-10 CP (Verstümmelung von Minderjährigen unter 15 Jahren) auf 20 Jahre (ab Erreichen der Volljährigkeit) erhöht. Zudem wurde eine neue Bestimmung in das Strafgesetzbuch eingefügt, die die Verstümmelung eines Kindes mit französischer Staatsbürgerschaft oder gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich auch bei Verübung im Ausland durch ausländische oder französische Staatsangehörige für strafbar erklärt (Art. 222-16-2 CP). Damit wurde eine Gesetzeslücke geschlossen, die darin bestanden hatte, dass die Strafverfolgung in Frankreich im Falle bei der in den Ferien verübten Beschneidung nur möglich war, wenn der Täter oder die Täterin die französische Nationalität hatte.

Frankreich ist das einzige europäische Land, in dem es bislang zu strafrechtlichen Verurteilungen von Beschneiderinnen und Eltern gekommen ist,⁸⁵ wobei über 30 Verurteilungen bekannt sind.⁸⁶

Verstärkt wird das strafrechtliche Verbot durch die allgemeine Anzeigepflicht der Gefahr einer Beschneidung an die Strafverfolgungsbehörden, die auf die strafrechtliche Norm betreffend Unterlassung der Nothilfe (Art. 223-6 CP) und die Pflicht zur Anzeige von Delikten gegen Kinder unter 15 Jahren (Art. 434-3 CP) gestützt wird.⁸⁷ Diese Anzeigepflicht gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die so vom Berufsgeheimnis entbunden sind (Art. 226-14 Ziff. 1 CP).

Neben der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung, die allgemein als Erfolgsrezept der französischen Strategie betrachtet wird, ist für die Prävention von FGM/C vielerorts die Arbeit der Services de protection maternelle et infantile (PMI)⁸⁸, der regionalen Gesundheitsdienste für Mütter und Kleinkinder, zentral.

Die Services de protection maternelle et infantile, die von den Départements eingerichtet werden müssen, haben den Auftrag zu weitgehenden Vorsorgeuntersuchungen in den ersten Lebensjahren. Für Kinder unter sechs Jahren sind eine Reihe von obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben. Diese werden entweder durch die PMI vorgenommen oder durch eine von den Eltern gewählte Ärztin, die daraufhin der PMI Bericht erstattet.⁸⁹ Es existieren interne Anweisungen gegenüber den Ärztinnen und Ärzten innerhalb der PMI, auch die Genitalien zu untersuchen.⁹⁰ Seit einer Reform des Kinderschutzes aus dem Jahr 2007 sind nun auch schulärztliche Untersuchungen im 6., 9., 12. und 15. Lebensjahr obligatorisch,⁹¹ allerdings ist unklar, welche Rolle diese bei der Prävention von Mädchenbeschneidungen spielen werden.

Die PMI haben im Rahmen der von ihnen durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen vielerorts spezielle Massnahmen zur Prävention von Mädchenbeschneidungen entwickelt. So weisen sie Eltern aus den die Beschneidung praktizierenden Ländern auf das in Frankreich geltende Verbot hin und klären sie über die gesundheitlichen Folgen von Beschneidung auf. Zur Unterstützung von Eltern, die zum Urlaub in ihr Heimatland fahren und sich dort gegen eine Beschneidung ihrer Tochter zur Wehr setzen wollen, werden in gewissen PMI Zertifikate ausgestellt.⁹²

Im Zertifikat wird bestätigt, dass das Mädchen bei der Untersuchung durch die Kinderärztin unbeschnitten war. Oftmals wird noch der Hinweis hinzugefügt, dass die Eltern bei Beschneidung eine Gefängnisstrafe riskieren.⁹³ Die Wirkung der Zertifikate wird auch den vielen offiziell aussehenden Stempeln zugeschrieben, mit denen sie versehen werden.⁹⁴ Allerdings besteht keine generelle Verpflichtung der PMI, im Bereich der Prävention von Mädchenbeschneidung aktiv zu werden.⁹⁵

Neben den im Zentrum stehenden Präventionsmassnahmen des Strafrechts und der Präventionsarbeit im Rahmen der Gesundheitsvorsorge im Kleinkindalter kommen auch behördlich angeordnete Kinderschuttmassnahmen zum Einsatz. Über diesen Bereich soll unten im Detail berichtet werden.

Eine weitere, kürzlich angeordnete Massnahme ist die Integration der Ausbildung in medizinischen und rechtlichen Aspekten der weiblichen Genitalbeschneidung in das Medizinstudium.⁹⁶ Der bereits erwähnte Bericht der Kommission Genre et Violence aus dem Jahr 2005 empfiehlt im Weiteren die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Sexualkundeunterrichts.⁹⁷

Die Regierung unterstützt die Präventionswirkung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Faltblättern⁹⁸ und Broschüren.⁹⁹

C. Behördlich angeordnete Kinderschuttmassnahmen

Der den Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entsprechende zivilrechtliche Kinderschutz wird in Frankreich durch spezialisierte Sozialdienste, die Services de l'aide sociale à l'enfance,¹⁰⁰ den Generalrat des Departements (Conseil général) und spezielle Jugendgerichte (juges des enfants)¹⁰¹ wahrgenommen.

Freiwillige Kinderschuttmassnahmen werden durch den Präsidenten des Generalrats (président du Conseil général) angeordnet und vom zuständigen Service de l'aide sociale à l'enfance gemeinsam mit dem bereits erwähnten Service de protection maternelle et infantile (PMI) und dem Service Social Polyvalent de secteur, dem in den Quartieren tätigen Sozialdienst, durchgeführt.

III. Erfahrungen aus Grossbritannien und Frankreich

Wo die Kooperation mit den Eltern nicht möglich ist, beantragt der Präsident des Generalrats beim «juge des enfants» die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen. Das Gesetz sieht in Art. 375 ff. Code civil unter dem Titel Assistance éducative (Erziehungshilfe) verschiedene Kinderschutzmassnahmen vor. Voraussetzung der Intervention des Jugendgerichts ist, dass die Gesundheit, die Sicherheit oder Moral eines Minderjährigen gefährdet ist oder die Bedingungen für seine Erziehung in schwerwiegender Weise beeinträchtigt sind.¹⁰² Der Minderjährige soll wenn immer möglich in seiner gegenwärtigen Umgebung bleiben. In diesem Fall bestimmt das Gericht eine geeignete Person oder eine Einrichtung für die Beaufsichtigung, Erziehung oder Besserung in einer offenen Umgebung und beauftragt sie, der Familie mit Rat und Tat zur Seite zu stehen (Art. 375-2 CC). Wenn es zum Schutz des Kindes aber notwendig erscheint, kann das Gericht die Wegnahme des Kindes von den Eltern und die Unterbringung bei einem anderen Familienmitglied, bei einem «vertrauenswürdigen Dritten», bei einer Anstalt für Gesundheit oder Erziehung oder bei der Jugendwohlfahrtsbehörde des Départements (service départemental de l'aide sociale à l'enfance) anordnen (Art. 375-3 CC).¹⁰³ Die Unterbringung kann auch vorsorglich angeordnet werden (Art. 375-5 CC).

Aufgrund des Sozialhilferechts kann zudem das Jugendgericht (juge des enfants) die Auszahlung von Sozialhilfe an eine Drittperson anordnen, wenn die Verwendung nicht im Interesse der Kinder erscheint (tutelle aux prestations sociales enfants).¹⁰⁴

In der französischen Literatur zum Thema FGM/C sind nicht viele Hinweise über die konkrete Rolle der «juges des enfants» zum Schutz von Mädchen vor Genitalbeschneidung zu finden. Immerhin berichtet die Anwältin Linda Weil-Curiel, die nach eigenen Aussagen in alle Verfahren involviert war, die zur strafrechtlichen Verurteilung von Eltern und Beschneiderinnen wegen Beschneidungen in Frankreich geführt haben, von einem Fall, in dem ein Jugendgericht um Unterstützung gebeten wurde. Das Gericht hat offenbar den Vater an die elterliche Pflicht zum Schutz des Kindes gemahnt, die auch bestehe, wenn es sich bei Verwandten in Afrika befindet, und ihn an die Strafbarkeit der Beschneidung erinnert. Daraufhin sorgte der Vater dafür, dass sich das im Heimatland in den Ferien befindliche Mädchen entgegen den Plänen der Mutter nicht beschnitten wurde.¹⁰⁵

chen Überzeugungen des Minderjährigen oder seiner Eltern Rücksicht genommen werden müsse.¹⁰⁶ Es sei zudem auf die Pilotprojekte am Tribunal pour Enfants de Paris hingewiesen, wo das Laboratoire d'Anthropologie Juridique de Paris (Labor für Rechtsethnologie) gemeinsam mit den Gerichtsmagistratinnen und -magistraten ein Programm zur kulturellen Intermediation (intermédiation culturelle) eingerichtet hat.¹⁰⁷ Die kulturelle Intermediation hat zum Ziel, sowohl den Behörden wie den Eltern und dem betroffenen Kind die kulturellen Hintergründe der je anderen Seite nahezubringen. Ob die kulturelle Intermediation auch im Rahmen der Prävention von FGM/C zum Einsatz gekommen ist, konnte allerdings im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht ermittelt werden.

D. Umgang mit kulturellen Minderheiten im Kinderschutrecht

Das französische Recht bestimmt in Art. 1200 Nouveau Code de Procédure Civile ausdrücklich, dass beim Vollzug von Kinderschutzmassnahmen auf die religiösen oder weltanschauli-

IV. Rechtliche Grundlagen in der Schweiz

1. Schutz vor Genitalbeschneidung als menschenrechtlicher Auftrag

Die im internationalen Recht und in der Bundesverfassung verankerten Menschenrechte verpflichten die Schweiz dazu, den Schutz von Mädchen vor Genitalbeschneidung zu gewährleisten. Betroffen ist in erster Linie das in zahlreichen Menschenrechtsdokumenten garantierte Recht auf Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit.

Die Schutzpflicht des Staates ergibt sich zum einen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): Die Mädchenbeschneidung stellt eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und deshalb eine Menschenrechtsverletzung dar.¹⁰⁸ Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergibt sich eine Pflicht der Staaten, zum Schutz der Menschenrechte von Individuen auch gegenüber Privaten aktiv zu werden.¹⁰⁹ Diese Schutzpflicht umfasst auch das Verhältnis zwischen Eltern und Kind.

Auch durch die Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat sich die Schweiz zum Schutz von Kindern verpflichtet. So enthält Art. 19 UN-KRK eine programmatische Bestimmung, die den Staat zur Prävention von Gewalt gegen Kinder verpflichtet. Art. 37 enthält ein direkt anwendbares Verbot von grausamer und unmenschlicher Behandlung, worunter, wie erwähnt, auch FGM/C fällt.¹¹⁰ Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und 3 UN-KRK sind die Vertragsstaaten zudem gehalten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder zu schützen, was insbesondere die Pflicht enthält, die Zuständigkeiten der Behörden klar zu regeln und zu koordinieren, indem sie Melde- und Anzeigepflichten an die Kinderschutzbehörden klar regeln.¹¹¹ Bei der Ausarbeitung der Konvention diskutierten die Vertragsstaaten explizit auch das Thema Mädchenbeschneidung. Der Wille, die Vertragsstaaten zur Abschaffung von FGM/C zu verpflichten, kommt in Art. 24 Abs. 3 UN-KRK zum Ausdruck,¹¹² der besagt: «Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.» In seinen abschliessenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht der Schweiz empfiehlt der UN-Kinderrechte-Ausschuss der Schweiz, Sensibilisierungskampagnen bei der möglicherweise die Mädchenbeschneidung praktizierenden Bevölkerung durchzuführen, um die Praxis zu beenden und eine umfassende Untersuchung zu diesem Thema durchzuführen.¹¹³

Das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women, CEDAW) nimmt zwar nicht explizit auf FGM/C Bezug, der CEDAW-

Ausschuss der UNO hat aber in einer Reihe von generellen Empfehlungen (General Recommendations) den Vertragsstaaten die Prävention von FGM/C durch Rechtsreformen, konsequente Rechtsdurchsetzung, Informationskampagnen und das Hinwirken auf kulturellen Wandel nahegelegt.¹¹⁴ In Bezug auf die Schweiz hat der CEDAW-Ausschuss bei der Behandlung des ersten und zweiten Berichts betreffend die Umsetzung von CEDAW festgestellt, dass er «äusserst besorgt über die beträchtliche Zahl von Genitalbeschneidungen an Migrantinnen aus afrikanischen Ländern» sei und dass er der Schweiz dringend empfiehlt, «alle nötigen – auch gesetzlichen – Massnahmen zu ergreifen, um die schädliche Sitte der Genitalbeschneidung der Frauen auszurotten».¹¹⁵ Auch der CEDAW-Ausschuss geht in seinen Empfehlungen von einer staatlichen Pflicht zur Anwendung der erforderlichen Sorgfalt (due diligence) zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt aus.¹¹⁶

Schliesslich vermitteln auch eine Reihe von weiteren UN-Übereinkommen den Schutz von Kindern vor körperlicher Unversehrtheit, so insbesondere der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (UNO-Pakt II),¹¹⁷ der in Art. 24 den Minderjährigen speziellen Schutz zuspricht und in Art. 7 Abs. 1 Schutz vor grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe vermittelt,¹¹⁸ worunter, wie erwähnt, auch FGM/C fällt.¹¹⁹

Auf der Verfassungsebene kommt Art. 11 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung zum Tragen, der Kindern und Jugendlichen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung vermittelt. Dem Staat kommt insofern eine Pflicht zu, den wirksamen Schutz der körperlichen und geistigen Integrität von Kindern zu gewährleisten.¹²⁰

Aus dem internationalen und nationalen Menschenrechtsschutz ergibt sich also eine Schutzpflicht der Schweiz gegenüber Mädchen, die von Genitalbeschneidung bedroht sind. Diese Schutzpflicht muss gemäss Wytenbach dann bejaht werden, «wenn kumulativ

- Verletzungen oder die Gefahr einer Verletzung vorliegen, die in den Schutzbereich eines Grundrechts fallen,
- die Verletzung durch Handeln oder Unterlassen von Eltern oder anderen privaten Betreuungspersonen verursacht wird,
- die staatlichen Behörden von der drohenden Verletzung wissen oder eine Gefahr bzw. Verletzung bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt vermuten müssten und
- die sachgerechten Handlungen der Behörden grundsätzlich geeignet wären, die Verletzung zu beenden oder zu verhindern».¹²¹

In Bezug auf die Mädchenbeschneidung sind die ersten beiden Voraussetzungen dann erfüllt, wenn die Eltern oder

Angehörige des Mädchens die Genitalbeschneidung planen oder bereits durchgeführt haben. Die letzte Voraussetzung wird in den meisten Fällen auch zu bejahen sein, sind doch aus dem Ausland eine Vielzahl von erfolgreichen Präventionsstrategien bekannt. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wann die staatlichen Behörden «bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt» eine drohende Verletzung vermuten müssten. Es ist damit die Frage des Umfangs der notwendigen Präventionsmassnahmen angesprochen. Diese soll im Folgenden für den Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes geklärt werden.

2. Schutz von Minderheiten

Neben dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit ergibt sich aber auch aus zahlreichen Menschenrechtsdokumenten der Schutz von Minderheiten: So verleiht Art. 30 UN-KRK dem einer Minderheit zugehörigen Kind das Recht, «in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden». Zudem ergibt sich aus Art. 27 UNO-Pakt II das Recht von Minderheiten, nicht gegen ihren Willen assimiliert zu werden.¹²² Die Anwendung von Kindesschutzmassnahmen zum Schutz von Mädchen vor der Genitalbeschneidung darf deshalb nicht zum Ziel haben, ausländische Familien in jeglicher Hinsicht zu assimilieren, sondern darf nur den Schutz vor der Kindeswohlgefährdung bezwecken. Auch muss das Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung beachtet werden.

3. Überblick über das System des Kindesschutzes in der Schweiz

Zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Schutzpflicht gegenüber Minderjährigen wird – ähnlich wie in den oben beschriebenen Beispielen Grossbritannien und Frankreich – auch in der Schweiz der Schutz von Kindern vor Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in verschiedenen Rechtsbereichen geregelt und durch verschiedene staatliche Behörden und Dienste wahrgenommen.

In der Schweiz werden gemeinhin folgende drei Bereiche des Kindesschutzwesens unterschieden:¹²³

- **Freiwillige Jugendhilfe:** von den Eltern auf freiwilliger Basis wahrnehmbare Angebote des Gesundheitswesens und des Sozialbereichs, z.B. Kinderspitäler, Familienberatungsstellen usw.
- **Strafrechtlicher Kindesschutz:** strafrechtliche Verfolgung von Delikten gegen Minderjährige, im Fall der Mädchenbe-

schneidung: Verfolgung als schwere Körperverletzung. An der Wohlfahrt des Kindes orientiertes Jugendstrafrecht.

- **Zivilrechtlicher Kindesschutz:** durch die Vormundschaftsbehörden angeordnete Kindesschutzmassnahmen der Art. 307 ff. ZGB.

Im Folgenden soll zunächst im Sinne des strafrechtlichen Kindesschutzes die Frage der Strafbarkeit der weiblichen Genitalbeschneidung in der Schweiz geklärt werden. Aus der strafrechtlichen Beurteilung ergeben sich auch bereits einige wichtige Hinweise für den Umgang mit FGM/C im zivilrechtlichen Kindesschutz. Sodann soll im Einzelnen den Voraussetzungen der Anordnung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen, dem Verfahren und den möglichen Kindesschutzmassnahmen zum Schutz von Mädchen vor Genitalbeschneidung nachgegangen werden.

V. Strafbarkeit der weiblichen Genitalbeschneidung in der Schweiz

Das schweizerische Strafgesetzbuch kennt keinen Straftatbestand, der die weibliche Genitalbeschneidung explizit unter Strafe stellen würde. Die Mädchenbeschneidung ist jedoch aufgrund der allgemeinen Tatbestände über die Körperverletzung strafbar, wie zwei im Auftrag von UNICEF Schweiz erstellte Rechtsgutachten aufzeigen.¹²⁴ Im ersten, von Stefan Trechsel und Regula Schläuri verfassten Gutachten wird die Strafbarkeit der schwereren Typen der weiblichen Genitalbeschneidung, der Exzision (Typ II) und der Infibulation (Typ III), geklärt.¹²⁵ Das zweite Gutachten geht der Strafbarkeit der leichteren Formen, der Inzision (Typ I) und der «nicht klassifizierbaren Praktiken» (Typ IV), nach.¹²⁶ In der Schweiz gab es bisher keine Verurteilung wegen weiblicher Genitalbeschneidung. Im November 2007 wurde nun erstmals ein Strafverfahren wegen Anstiftung zu schwerer Körperverletzung gegen Eltern eröffnet, denen vorgeworfen wird, dass sie im Jahr 1996 ihre zweijährige Tochter haben beschneiden lassen. Das Verfahren ist zurzeit vor dem Zürcher Obergericht hängig.¹²⁷ Bereits im Jahr 2004 wurde im Kanton Genf Strafanzeige wegen Beschneidung im Ausland erstattet.¹²⁸

1. Körperverletzung nach Artikel 122 und 123 StGB

Die beiden Gutachten kommen übereinstimmend zum Schluss, dass alle Formen der weiblichen Genitalbeschneidung ohne Weiteres den Tatbestand der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB erfüllen.¹²⁹ Die schwereren Formen der Beschneidung, die Exzision und die Infibulation (Typen II und III), erfüllen auch den Tatbestand der schweren Körperverletzung. Bei der schweren Körperverletzung sind bereits Vorbereitungshandlungen strafbar (Art. 260^{bis} StGB), so insbesondere Vorbereitungen mit dem Ziel, ein Mädchen in den Schulferien nach Afrika zur Beschneidung zu schicken.¹³⁰

Die schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) ist von Amtes wegen zu verfolgen. Die einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) wird nur auf Antrag des Opfers verfolgt, die qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB) ist jedoch ein Officialdelikt. Dies bedeutet insbesondere, dass Beschneidungen an minderjährigen Mädchen immer von Amtes wegen zu verfolgen sind, weil sie als «Wehrlose» gelten.

Damit die Strafbarkeit nach Art. 122 und 123 StGB gegeben ist, muss der Täter vorsätzlich handeln (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fehlt der Vorsatz in Bezug auf die schwere Körperverletzung, kann unter Umständen eine fahrlässige schwere Körperverletzung vorliegen (Art. 125 Abs. 2 StGB).¹³¹

2. Rechtfertigungsgründe, insbesondere Einwilligung

Die beiden strafrechtlichen Gutachten sind auch der Frage nachgegangen, ob in bestimmten Fällen die Strafbarkeit nicht gegeben ist, weil die Tat wegen Vorliegens von Rechtfertigungsgründen nicht rechtswidrig war. Im Falle der weiblichen Genitalbeschneidung steht der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung im Vordergrund: Es stellt sich die Frage, ob die Eltern eines Mädchens und ab einem bestimmten Alter auch das Mädchen selbst rechtsgültig in die Genitalbeschneidung einwilligen können. Die gleiche Frage wird sich auch bei der zivilrechtlichen Beurteilung der weiblichen Genitalbeschneidung stellen.¹³²

Eine Einwilligung in eine einfache Körperverletzung ist an sich problemlos möglich. Das heisst, dass bei den leichteren Formen der Genitalbeschneidung die Strafbarkeit dann wegfällt, wenn eine Einwilligung der beschnittenen Person vorliegt. Diese Einwilligung muss jedoch von einer Person abgegeben werden, die in Bezug auf den körperlichen Eingriff urteilsfähig ist.¹³³ Auch Minderjährige können und müssen, sobald sie die Urteilsfähigkeit erlangt haben, selbst die Einwilligung in körperliche Eingriffe erteilen, das heisst, eine stellvertretende Einwilligung durch die Eltern ist ausgeschlossen.¹³⁴ Die Urteilsfähigkeit beurteilt sich relativ, das heisst in Bezug auf die in Frage stehende Entscheidung. Niggli und Berkemeier leiten aus der – aus strafrechtlicher Sicht – generellen Unmöglichkeit der Einwilligung in sexuelle Handlungen durch unter 16-Jährige und bei der Tat ohne Bezug zur Schweizer Rechtsordnung durch unter 14-Jährige ab, dass auch die Einwilligung in eine bleibende Veränderung der Sexualorgane vor diesem Alter nicht möglich sein kann.¹³⁵ Ansonsten entstehe insofern ein Wertungswiderspruch innerhalb des Strafgesetzbuchs. Trechsel und Schläuri möchten die Frage individuell beurteilen, gehen aber davon aus, dass frühestens mit 12 bis 16 Jahren die Einwilligungsfähigkeit gegeben sein wird.¹³⁶

Eine Einwilligung in eine schwere Körperverletzung ist nur möglich, wenn sie einem «höheren sittlichen Wert» dient.¹³⁷ Bezüglich der Exzision oder Infibulation (Typ II und III der weiblichen Genitalbeschneidung), die wie gesagt einer schweren Körperverletzung gleichkommen, präsentiert sich das Problem kultureller Wertunterschiede. Im Lichte des schweizerischen Rechts und seines Wertsystems sind in den Gründen, die für die Beschneidung von den praktizierenden Gemeinschaften angegeben werden,¹³⁸ keine höheren Werte zu erkennen. Aus diesem Grund kommen Trechsel und Schläuri zum Schluss, dass eine rechtlich wirksame Einwilligung in die schweren Formen der weiblichen Genitalbeschneidung nicht möglich ist.¹³⁹

Ist das Kind in Bezug auf einen körperlichen Eingriff noch nicht urteilsfähig, können die Eltern stellvertretend einwilligen.¹⁴⁰ Gemäss der übereinstimmenden Meinung der beiden Rechtsgutachten ist bei der weiblichen Genitalbeschneidung die stellvertretende Einwilligung durch die Eltern nie rechtfertigend. Die Stellvertretung der Eltern muss sich im Rahmen der gesetzlichen Obhutspflicht bewegen, die sich ausschliesslich am Wohl des Kindes zu orientieren hat.¹⁴¹ Gemäss Trechsel und Schlauri lässt diese Regelung keinen Platz für die Durchsetzung von kulturellen oder ethnischen Wertvorstellungen, und die Genitalbeschneidung ist auch in den leichteren Formen in keinem Fall als mit dem Kindeswohl vereinbar zu betrachten.¹⁴² Damit werden hier wiederum die dem Schweizer Recht zugrunde liegenden Wertmassstäbe herangezogen.¹⁴³

3. Schuld, insbesondere Verbotsirrtum

Der Täter kann schliesslich nur bestraft werden, wenn er schuldhaft gehandelt hat, das heisst, ihm die Tat persönlich vorgeworfen werden kann.¹⁴⁴ Im Fall der weiblichen Genitalbeschneidung kommt als Schuld ausschliessungsgrund der Verbotsirrtum in Frage (Art. 21 StGB), der darin bestehen könnte, dass der betreffenden Person das Verbot der Genitalbeschneidung weder in Bezug auf die eigene Herkunftsrechtsordnung noch in Bezug auf die Schweiz bekannt ist. Trechsel und Schlauri empfehlen deshalb, Immigrantinnen und Immigranten beim Grenzübertritt über die Rechtslage betreffend FGM/C zu informieren, um die Berufung auf den Verbotsirrtum auszuschliessen.¹⁴⁵

4. Die Auslandstat

Wenn die Beschneidung eines in der Schweiz lebenden Mädchens im Ausland durchgeführt wird, zum Beispiel während eines Ferienaufenthalts im Heimatland, fragt sich, ob die Tat in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden kann (Art. 3 ff. StGB). Gemäss den Gutachten können die Eltern, wenn sie von der Schweiz aus handelnde Mittäter sind, auf jeden Fall nach Schweizer Recht verfolgt werden. Sind sie nur als Anstifter oder Gehilfen zu betrachten, so kann die Tat in der Schweiz nur verfolgt werden, wenn sie auch am Begehungsort strafbar ist, was aber in den meisten Ländern der Fall ist.¹⁴⁶

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative soll der Bund nun eine Strafnorm gegen Genitalverstümmelung ausarbeiten, welche die Auslandstat einer in der Schweiz niedergelassenen Person explizit unter Strafe stellt.¹⁴⁷

VI. Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Kindesschutzes

1. Der zivilrechtliche Kindesschutz

Für die Betreuung und Erziehung sind in erster Linie die Eltern verantwortlich (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Wenn die Eltern jedoch ihre Betreuungspflichten vernachlässigen, das Kind nicht vor der Gefährdung oder Schädigung durch Dritte schützen oder das Kind selbst gefährden oder schädigen, muss der Staat aufgrund seiner Schutzpflicht zum Schutz des Kindes präventiv eingreifen.

Der zivilrechtliche Kindesschutz sieht eine Reihe von Massnahmen der staatlichen Intervention im Falle von Kindeswohlgefährdung vor, die in ihrer Schwere abgestuft sind.¹⁴⁸ Die weniger stark eingreifenden Massnahmen sollen die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Betreuungs- und Erziehungsfunktion unterstützen. Diese Massnahmen sind die sogenannten geeigneten Massnahmen (Art. 307 ZGB) und die Beistandschaft (Art. 308 und 309 ZGB). Stark in Rechte von Eltern und Kind greifen die Massnahmen ein, die eine Wegnahme des Kindes von den Eltern und die Übertragung der Verantwortung für die Betreuung des Kindes an staatliche Organe beinhalten (Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB; Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 ZGB).¹⁴⁹ Die Kindesschutzmassnahmen von Art. 307 bis Art. 310 ZGB können miteinander kombiniert werden, solange die Kombination nicht der Entziehung der elterlichen Sorge gleichkommt.¹⁵⁰ Sie können bis zur Mündigkeit des Kindes angeordnet werden und fallen deshalb mit Erreichen des 18. Altersjahrs dahin.¹⁵¹

Bevor die Voraussetzungen zur Anordnung dieser Kindesschutzmassnahmen, die möglichen Massnahmen im Kontext von FGM/C und verfahrensrechtliche Fragen erörtert werden, muss die internationale Zuständigkeit der Schweiz für den Schutz von sich im Land aufhaltenden Mädchen vor Genitalbeschneidung geklärt werden.

2. Internationale Zuständigkeit der Schweiz und anwendbares Recht

A. Grundsatz: Zuständigkeit der Schweizer Behörden bei gewöhnlichem Aufenthalt

Die meisten der von Genitalbeschneidung bedrohten Mädchen, die sich in der Schweiz aufhalten, haben eine ausländische Staatsangehörigkeit. Es stellen sich deshalb die Fragen der internationalen Zuständigkeit für Kindesschutzmassnahmen und des anwendbaren Rechts.

Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden für Kindesschutzmassnahmen richtet sich gemäss Art. 85 Abs. 1 IPRG nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Min-

derjährigen (MSA). Art. 1 MSA bestimmt, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig sind, Massnahmen zum Schutze der Person oder des Vermögens des Minderjährigen zu treffen.

Der **gewöhnliche Aufenthalt** ist zu verstehen als der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen und ist vorwiegend faktischer Natur.¹⁵² Massgeblicher Faktor ist die soziale Eingliederung des Kindes in seine Umgebung (Schule, Eltern, Verwandte).¹⁵³ Der gewöhnliche Aufenthalt wird entweder durch den Ablauf einer gewissen Zeitspanne des Aufenthalts (Faustregel: sechs Monate) und tatsächlich erfolgter Integration begründet oder durch eine voraussichtliche Dauer und eine in der Zukunft zu erwartende Integration.¹⁵⁴

Das Abstellen auf faktische Elemente bedeutet insbesondere, dass der ausländerrechtliche Aufenthaltsstatus keine Bedeutung für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts hat: Auch ein Kind, das in der Schweiz nicht aufenthaltsberechtigt oder dessen Gesuch um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung hängig ist, kann hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, und die Zuständigkeit der Schweizer Behörden wird entsprechend begründet.

Bei verschiedenen Gruppen von Minderjährigen sind zudem spezielle Regelungen zu beachten, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

B. Asylsuchende und Flüchtlinge

Viele der von Genitalbeschneidung bedrohten Mädchen sind Asylsuchende oder Flüchtlinge (insbesondere aus den Bürgerkriegsgebieten in Somalia oder dem Sudan). Nach einem Teil der Lehre haben Asylsuchende oder Flüchtlinge dann keinen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn ihr Bleiben im Zufluchtsstaat nicht gesichert ist. Asylsuchende Minderjährige mit ungesichertem Bleiberecht haben jedoch in der Regel in keinem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt, womit Art. 85 Abs. 2 IPRG zur Anwendung kommt, wonach das MSA entsprechend auf alle Kinder anwendbar ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat haben.¹⁵⁵ Zudem kann die Schweiz dann, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes unklar ist, ihre Zuständigkeit auf Art. 85 Abs. 3 IPRG stützen.¹⁵⁶

C. Kinder mit Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des MSA

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass ein sich in der Schweiz aufhaltendes, von Beschneidung bedrohtes Mädchen die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des MSA hat.¹⁵⁷ Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ursprünglich aus Afrika stammende Eltern in einem Vertragsstaat eingebürgert

wurden oder das Kind aufgrund von Geburt das Bürgerrecht erhält. In diesem Fall sind zwar grundsätzlich auch die Behörden des Heimatstaats des Kindes hilfsweise für seinen Schutz zuständig (Art. 4 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 MSA).¹⁵⁸ Wenn die Behörden des Heimatstaats zum Schutz des Kindes tätig geworden sind, kann der Aufenthaltsstaat grundsätzlich keine Massnahmen ergreifen. Wenn aber das Kind in seiner Person oder seinem Vermögen ernstlich gefährdet ist, ist die Schweiz als Staat des gewöhnlichen Aufenthalts für den Schutz des Kindes zuständig (Art. 8 MSA). Eine drohende Genitalbeschneidung ist zweifellos eine solche ernstliche Gefährdung der Person des Kindes.¹⁵⁹ Bei bereits erfolgter Beschneidung kann eine ernstliche Gefährdung darin liegen, dass das Kind von den betreuenden Personen nicht genügend medizinisch und emotional nachbetreut wird.¹⁶⁰

D. Zuständigkeit bei schlichtem Aufenthalt in dringenden Fällen (Eilzuständigkeit)

Bei Kindern, die weder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz begründet haben noch aus einem der obigen Gründe die Zuständigkeit der Schweiz begründet wurde, können schliesslich aufgrund Art. 9 MSA in allen dringenden Fällen die Behörden des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sich die oder der Minderjährige befindet (schlichter Aufenthalt),¹⁶¹ die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen.

E. Zuständigkeit nach der Ausreise eines ausländischen Kindes aus der Schweiz

Im Zusammenhang der Kindeswohlgefährdung durch Mädchenbeschneidung interessiert zudem die Frage, ob die Schweizer Kinderschutzbehörden weiterhin zuständig bleiben, wenn das ausländische Kind, das gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, das Land verlässt. Es muss dabei danach unterschieden werden, ob das Kind den neuen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat oder einem Nichtvertragsstaat begründet:

Handelt es sich um einen Vertragsstaat, so bleiben die von den Schweizer Behörden getroffenen Massnahmen so lange in Kraft, bis die Behörden des neuen gewöhnlichen Aufenthalts sie aufheben oder ersetzen (Art. 5 Abs. 1 MSA). Insbesondere bleibt ein Obhutsentzug zum Schutz vor genitaler Beschneidung so lange bestehen, bis der Staat des neuen Aufenthalts ihn aufgehoben oder ersetzt hat. Das Kind darf in diesem Fall auch bei einer behördlich angeordneten Wegweisung nicht in die Obhut der Eltern gegeben werden, bevor die schweizerische oder die ausländische Behörde die Massnahme aufgehoben hat.¹⁶²

Handelt es sich nicht um einen Vertragsstaat, z.B. wenn die Familie mit dem Kind in das afrikanische Herkunftsland aus-

gewiesen wird, so kann der allgemeinen Zwecksetzung des MSA sowie Art. 85 Abs. 3 IPRG die fortdauernde, wenn auch nicht ausschliessliche Zuständigkeit der Schweiz als bisherigem Aufenthaltsstaat entnommen werden, wenn der Schutz des Kindes vor Beschneidung dies als notwendig erscheinen lässt.¹⁶³ Insbesondere kann mit Hilfe des Internationalen Sozialdienstes¹⁶⁴ die Situation am neuen (vorgesehenen) Aufenthaltsort abgeklärt werden.¹⁶⁵ Die Schweiz hat aufgrund Art. 3 UN-KRK die Verpflichtung, dem Kind so lange Schutz zu gewähren, wie das Wohl des Kindes dies erfordert und nicht durch einen anderen Aufenthaltsstaat des Kindes sichergestellt werden kann.¹⁶⁶

F. Anwendbares Recht

Ist die Schweiz aufgrund der Regeln des MSA für den Schutz eines Kindes zuständig, ist gemäss Art. 2 Abs. 1 MSA das schweizerische Recht anwendbar, also insbesondere die Bestimmungen über den zivilrechtlichen Kinderschutz gemäss Art. 307 ff. ZGB.

3. Eingriffsvoraussetzung Gefährdung des Kindeswohls

A. Gefährdung des Kindeswohls als Eingriffsvoraussetzung und Leitlinie des Kinderschutzes

Voraussetzung für das Einschreiten der Kinderschutzbehörden gemäss Art. 307 ff. ZGB ist eine Gefährdung des Kindeswohls, die nicht durch die Eltern behoben wird oder werden kann. Das Kindeswohl bildet gleichzeitig auch Leitlinie bei der Wahl der geeigneten Massnahmen und ihres Vollzugs.

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird im Kinderschutzrecht dann angenommen, wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des physischen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.¹⁶⁷ Die Gefahr muss dabei nicht von den Eltern selbst ausgehen, es genügt, wenn sie nicht in der Lage sind, das Kind genügend zu schützen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Es ist auch kein Verschulden der Eltern notwendig.¹⁶⁸

B. Elterliche Sorge und Eingriffe in die körperliche Integrität des Kindes

Ob die drohende oder bereits erfolgte Genitalbeschneidung eines Mädchens eine Kindeswohlgefährdung darstellt, beurteilt sich nach den allgemeinen Regeln zum Umfang der elterlichen Sorge im Bereich der körperlichen Integrität des Kindes.

Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB leiten die Eltern im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die

nötigen Entscheidungen. Mit den «nötigen Entscheidungen» sind unter anderem auch die Entscheidungen über Eingriffe in die körperliche Integrität, insbesondere bei medizinischen Behandlungen, gemeint. Die Eltern haben insofern die Vertretung ihres Kindes inne (Art. 304 Abs. 1 ZGB).

Die Entscheidungen der Eltern über körperliche Eingriffe müssen sich gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB also einerseits am Kindeswohl orientieren. Dies ergibt sich auch aus Art. 302 Abs. 1 ZGB, wonach die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen haben.¹⁶⁹

Andererseits bestimmt Art. 301 Abs. 1 ZGB, dass die eigene Handlungsfähigkeit des Kindes vorbehalten ist. Grundsätzlich sind Minderjährige (in den Begriffen des ZGB Unmündige) nicht handlungsfähig, was so viel heisst, dass ihnen die Fähigkeit fehlt, durch ihre Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.¹⁷⁰ Art. 19 Abs. 2 spricht ihnen aber in gewissen Fragen ausnahmsweise die Handlungsfähigkeit zu.¹⁷¹

Demnach vermögen urteilsfähige unmündige Personen ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter unter anderem Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. Die zivilrechtliche Lehre spricht in diesem Kontext von den «höchstpersönlichen Rechten» des Kindes.¹⁷² Damit sind unter anderem die Persönlichkeitsrechte des Kindes gemäss Art. 28 ZGB gemeint, zu denen auch die körperliche Integrität gehört.¹⁷³ Das Kind ist, sobald es bezüglich der in Frage stehenden Entscheidung betreffend den eigenen Körper urteilsfähig ist, alleine für die Entscheidung zuständig, und die Eltern müssen nicht zustimmen.¹⁷⁴ Auch ist die Zustimmung der Eltern nicht rechtsgültig. Die Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) – und nicht die Mündigkeit (Art. 14 ZGB) – ist also massgebend für die Frage, ob die Eltern oder das Kind selbst in einen körperlichen Eingriff einwilligen müssen und dürfen.¹⁷⁵

In Bezug auf die Vertretung des urteilsunfähigen Kindes durch die Eltern wird zwischen absolut höchstpersönlichen und relativ höchstpersönlichen Rechten unterschieden.¹⁷⁶ Die absolut höchstpersönlichen Rechte sind einer Vertretung nicht zugänglich.¹⁷⁷ Bei den relativ höchstpersönlichen Rechten ist eine Vertretung des Kindes durch die Eltern möglich. Eingriffe in die körperliche Integrität und insbesondere ärztliche Eingriffe werden zu den relativ höchstpersönlichen Rechten gezählt, eine Vertretung durch die Eltern ist also möglich.¹⁷⁸

C. Mädchenbeschneidung beim urteilsunfähigen Kind

Eltern sind, wie erwähnt, bei der Vertretung ihres Kindes bezüglich Einwilligung in Eingriffe in die körperliche Integrität an das Kindeswohl gebunden. Grundsätzlich sind die Eltern zur Konkretisierung des Kindeswohls berechtigt. Ihr

diesbezügliches «Konkretisierungsmonopol» reicht bis zur Grenze der Gefährdung des Kindeswohls.¹⁷⁹ Die oben dargestellten grundrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Verbot der Zwangsassimilation von gesellschaftlichen Minderheiten, verlangen, dass das Kindeswohl nicht so ausgelegt wird, dass dort, wo keine Gefährdung für die «körperliche, geistige und sittliche Entfaltung» (Art. 302 Abs. 1 ZGB) des Kindes festzustellen ist, Eingriffe in die Elternrechte einer Durchsetzung von Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft über die «richtige» Kindererziehung gleichkommen. Wo die Grenzen einer Gefährdung erreicht sind, ist eine Ermessens- und Wertungsfrage,¹⁸⁰ die aber im Fall der Genitalbeschneidung klar beantwortet werden kann.

In Bezug auf Eingriffe in die körperliche Integrität gilt als Grundsatz, dass Eltern nur in Eingriffe an ihren urteilsunfähigen Kindern einwilligen können, die medizinisch indiziert sind.¹⁸¹ Die Mädchenbeschneidung nach der Definition der WHO¹⁸² erfolgt jedoch ausschliesslich aus kulturellen Gründen und entbehrt jeglicher medizinischer Notwendigkeit, eine Einwilligung der Eltern ist deshalb grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind körperliche Eingriffe auch aus kulturellen Gründen zulässig, es findet aber eine Abwägung mit den medizinischen Risiken statt. Heute wird für die männliche Beschneidung noch überwiegend eine kulturelle Rechtfertigung zugelassen,¹⁸³ weil der *lege artis* durchgeführte Eingriff keine grosse Risiken birgt und insbesondere keinerlei Einschränkungen im sexuellen Empfinden mit sich bringt. Ein Eingriff in die weiblichen Genitalien wird auch in den leichteren Formen als ungleich riskanter und schädlicher und deshalb unzulässig betrachtet.¹⁸⁴

Das Resultat ist also eindeutig: Eltern dürfen auch aus zivilrechtlicher Sicht ihr Kind in keinem Fall einer (teilweisen) Entfernung der äusseren Genitalien unterziehen, wenn sie ohne medizinischen Grund erfolgt. Auch müssen die Eltern ihr Kind vor der Gefahr von Beschneidung schützen, etwa wenn sie es für einen Ferienaufenthalt im Heimatland der Verwandtschaft anvertrauen. Bezüglich der weiblichen Genitalbeschneidung besteht damit eine kulturelle Differenz in der Definition des Kindeswohls.¹⁸⁵

Wie erwähnt, kann die Gefährdung des Kindeswohls in einer drohenden Genitalbeschneidung oder in den Folgen einer bereits erfolgten Genitalbeschneidung bestehen.

Erhält eine Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung betreffend Verdacht auf eine **drohende** Mädchenbeschneidung,¹⁸⁶ so muss sie im Einzelfall abklären, ob eine solche Gefahr wirklich droht. Zwar muss im Gegensatz zum Strafrecht, das erst nachträglich repressiv eingreifen kann, für die Anwendbarkeit des Kindesschutzrechts die Gefährdung des Kindeswohls nicht verwirklicht sein. Trotzdem müssen

konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Ist die Beschneidung des Mädchens **bereits erfolgt**, kann eine Kindeswohlgefährdung darin bestehen, dass die Eltern nicht für die Behandlung der physischen und psychischen Schäden sorgen, die durch die Beschneidung verursacht wurden. Wenn jedoch die Eltern selbst für diese Nachbetreuung sorgen, besteht kein Raum für Kinderschutzmassnahmen, etwa um die Eltern für die Beschneidung zu «bestrafen».¹⁸⁷

D. Mädchenbeschneidung beim urteilsfähigen Kind

Nachdem festgestellt wurde, dass die Eltern in keinem Fall gültig in die Genitalbeschneidung ihres Kindes einwilligen können, weil ein solcher Eingriff nicht im Kindeswohl liegt, fragt sich, ob das urteilsfähige weibliche Kind der Genitalbeschneidung zustimmen kann. Im vorliegenden Kontext ist diese Frage insofern von Belang, als kein Raum für Kinderschutzmassnahmen bleibt, wenn das Kind rechtsgültig in die Genitalbeschneidung einwilligen kann. Zur Beantwortung dieser Frage kann auch auf die Überlegungen der beiden strafrechtlichen Gutachten zurückgegriffen werden.

Zunächst einmal hat sich bereits aus der strafrechtlichen Beurteilung ergeben, dass auch die betroffene Person in gewisse körperliche Eingriffe nicht einwilligen kann, dass diese also sowohl aus straf- wie auch aus zivilrechtlicher Sicht auch im Fall einer Einwilligung rechtswidrig bleiben. Das Gutachten von Trechsel und Schlauri stellt fest, dass in eine schwere Körperverletzung nur eingewilligt werden kann, wenn der Eingriff «höheren sittlichen Werten» dient und im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen liegt.¹⁸⁸ Diejenigen Formen von weiblicher Genitalbeschneidung, die die Entfernung der Klitoris beinhalten, sind als schwere Körperverletzung zu betrachten.¹⁸⁹ Die Gründe, die in den praktizierenden Gemeinschaften für die Entfernung oder Verstümmelung der Klitoris vorgebracht werden,¹⁹⁰ genügen im rechtlich-kulturellen Kontext der Schweiz nicht, um die verlangten «höheren Werte» zu begründen.

In die leichteren Formen der Genitalbeschneidung, die keine Verstümmelung oder Entfernung der Klitoris mit sich bringen (Typen I und IV), ist theoretisch eine Einwilligung des urteilsfähigen Mädchens oder der Jugendlichen möglich.¹⁹¹

In Übereinstimmung mit den beiden strafrechtlichen Gutachten sind aber an diese Einwilligung hohe Anforderungen zu stellen, da es sich um irreversible Eingriffe ohne jegliche medizinische Notwendigkeit handelt.

Zunächst muss die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Beschneidung geklärt werden. Der Begriff der Urteilsfähigkeit enthält gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zwei Elemente: einerseits eine intellektuelle Komponente, nämlich

die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen; andererseits ein Willens-element, nämlich die Fähigkeit, gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach seinem freien Willen zu handeln und allfälliger fremder Willensbeeinflussung in normaler Weise Widerstand zu leisten.¹⁹² Die Urteilsfähigkeit des Kindes wird nicht an einem bestimmten Alter festgemacht, sondern ist ein relativer Begriff.¹⁹³ Dies bedeutet, dass dem Kind in Bezug auf die Wahrnehmung des konkreten in Frage stehenden Rechts die Urteilsfähigkeit zukommen muss.

In Bezug auf die Genitalbeschneidung einer unmündigen weiblichen Person ist das Erfordernis der freien Willensbildung zentral: Es muss im Einzelfall geklärt werden, ob sie in der Lage ist, sich ohne Druck ihrer Familie oder Gemeinschaft für oder gegen eine leichte Form der Genitalbeschneidung zu entscheiden. Kommt ihr grundsätzlich diese Fähigkeit zu, ist aber die Entscheidung trotzdem unter starkem Druck von aussen zustande gekommen, ist die Einwilligung mangels Freiwilligkeit aufgrund eines Willensmangels unbeachtlich.¹⁹⁴

Bei der Beurteilung dieser Fragen ist zu berücksichtigen, dass sich das betroffene Mädchen in der Schweiz in einer schwierigen Situation zwischen den unterschiedlichen Wertvorstellungen zweier Gesellschaften befindet. Im Herkunftsland liegt die kulturelle Bedeutung der Genitalbeschneidung auch in der Aufnahme in die Gemeinschaft¹⁹⁵, und eine Verweigerung des Eingriffs kann gemeinschaftsinterne Diskriminierungen zur Folge haben. Eltern und Verwandtschaft üben unter Umständen einen grossen Druck aus, dass sich ihre Tochter durch eine Beschneidung in diese kulturelle Logik einordnet. Das Aufnahmeland Schweiz hingegen geht von der Schädlichkeit der Genitalbeschneidung aus und wertet damit die Herkunftskultur ab. Auch ist das Mädchen oft diskriminierenden Erfahrungen aufgrund seiner Herkunft und/oder Hautfarbe ausgesetzt. Die Beschneidung kann ihm in dieser Situation als Bestätigung der eigenen kulturellen Identität erscheinen.

Die Lösung liegt wohl darin, leichte Eingriffe an den Genitalien aus kulturellen Gründen erst dann zuzulassen, wenn eine gewisse strukturelle Unabhängigkeit der jungen Frau von der eigenen Familie erreicht ist und die Frage der kulturellen Identität geklärt ist. Dies wird in den wenigsten Fällen vor Erreichen des Mündigkeitsalters der Fall sein. Wohl gemerkt sind – wie aus den vorgängigen Ausführungen klar geworden sein sollte – auch bei erwachsenen Frauen nur leichtere Eingriffe zulässig, die mit kosmetischen Operationen im Genitalbereich vergleichbar sind, die in «westlichen» Kulturen als zulässig gelten und die nicht mit dem Verlust oder der Verstümmelung wichtiger Teile der Genitalien wie insbesondere der Klitoris verbunden sind.

Im Zusammenhang mit körperlichen Eingriffen muss neben der Urteilsfähigkeit auch das Erfordernis der Aufklärung erfüllt sein. Im Sinne des «informed consent» können auch urteilsfähige Minderjährige nur rechtsgültig einer Verletzung ihrer körperlichen Integrität zustimmen, wenn sie umfassend über den geplanten Eingriff informiert sind.¹⁹⁶ Dies bedeutet im Kontext der Genitalbeschneidung, dass umfassend über die medizinischen Risiken und gesundheitlichen Folgen eines Eingriffs an den Genitalien aufgeklärt werden muss. Zudem muss die Aufklärung auch dem tatsächlich vorgenommenen Eingriff entsprechen.¹⁹⁷ Im Ergebnis bedeutet dies, dass praktisch nur eine Einwilligung in eine Beschneidung der Typen I und IV im medizinischen Kontext möglich ist, da nur eine medizinisch geschulte Person in der Lage ist, das Ausmass des Eingriffs präzise zu kontrollieren.

Wünscht ein Kind oder eine Jugendliche eine leichte Form der Genitalbeschneidung, wird ihr also in den meisten Fällen aus Gründen der strukturellen Abhängigkeit von den Eltern und dem damit auf ihr lastenden Druck die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Genitalbeschneidung abzusprechen sein. In diesem Fall kann die Vormundschaftsbehörde Kindesschutzmassnahmen gegenüber dem Kind und eventuell auch den Eltern ergreifen, um das Kind von einer selbst gewählten Genitalbeschneidung abzuhalten. Diese Massnahmen müssen insbesondere auf die Information und Sensibilisierung des Mädchens oder der jungen Frau hinwirken und sie dabei unterstützen, mit ihrer spezifischen Situation zwischen den Kulturen umzugehen.

4. Verhältnismässigkeit

A. Das Verhältnismässigkeitsprinzip

Die Kindesschutzmassnahmen der Art. 307 ff. ZGB werden behördlich angeordnet und durchgesetzt und stellen gemäss der Lehre Eingriffe in die Grundrechte der Eltern und unter Umständen auch des Kindes dar.¹⁹⁸ Dementsprechend muss wie bei jedem staatlichen Grundrechtseingriff der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden.¹⁹⁹

Zunächst wird aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz abgeleitet, dass Kindesschutzmassnahmen subsidiär und komplementär zu freiwilligen Bemühungen der Eltern eingesetzt werden sollen.²⁰⁰ Sodann muss die Kindesschutzmassnahme geeignet und erforderlich sein, um das Kind zu schützen, und der Eingriff in die Rechte von Eltern und Kind muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Massnahme stehen.²⁰¹ Welche Bedeutung diese Elemente des Verhältnismässigkeitsprinzips im Rahmen der Prävention von FGM/C haben, soll im Folgenden geklärt werden.

B. Subsidiarität und Komplementarität: Vorrang von Prävention

Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet, dass Kindesschutzmassnahmen erst dann angeordnet werden dürfen, wenn die Eltern nicht von sich aus für den Schutz des Kindes besorgt sind. Es muss also zunächst versucht werden, auf freiwilliger Basis mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie für die schädlichen Folgen der genitalen Mädchenbeschneidung zu sensibilisieren.

Das Schweizer Recht stimmt insoweit mit den ausländischen Empfehlungen überein, die der im freiwilligen Rahmen erfolgenden Sensibilisierung von Eltern und Kindern aus FGM/C-praktizierenden Ländern den Vorrang vor staatlichen Zwangsmassnahmen geben.

Das Prinzip der Komplementarität bedeutet, dass Kindesschutzmassnahmen die Fähigkeiten der Eltern ergänzen und stärken sollen. Im Bereich der Prävention von Mädchenbeschneidungen kann das Prinzip der Komplementarität so umgesetzt werden, dass die Eltern des Kindes dabei unterstützt werden, ihr Kind gegenüber Dritten zu schützen.

C. Geeignetheit

Der Grundsatz der Geeignetheit der Massnahme bedeutet, dass nur eine Massnahme zum Einsatz kommen soll, die geeignet ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Bei einer drohenden Mädchenbeschneidung bedeutet dies, dass Massnahmen gewählt werden, die entweder dazu geeignet sind, bei den Eltern einen nachhaltigen Gesinnungswandel hervorzurufen, oder auf andere Weise den Schutz des Kindes vor der Beschneidung bewirken können, im schlimmsten Fall, indem es aus der Obhut der Eltern entfernt wird.

D. Erforderlichkeit

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass Kindesschutzmassnahmen nur so stark in die Rechte von Eltern und Kind eingreifen, wie es zum Schutz des Kindes notwendig ist. So soll mit möglichst milden Kindesschutzmassnahmen in einem möglichst frühen Stadium begonnen werden, nur bei Ungenügen dieser Massnahme zur nächstschwereren gegriffen und die Massnahme nur so lange als notwendig aufrechterhalten werden.²⁰² Dies ist auch im Sinne des dem Kinderschutz zugrunde liegenden Präventionsgedankens.

Bezogen auf die Situation der Genitalbeschneidung, bedeutet der Grundsatz der Erforderlichkeit, dass dort, wo eine Intervention nicht als dringlich erscheint, weil die Genitalbeschneidung oder eine Ausreise ins Heimatland nicht unmittelbar bevorsteht, nicht von vornherein zu den eingreifendsten Kindesschutzmassnahmen, insbesondere dem Obhutsentzug, gegriffen wird, sondern dass mildere Mittel, wie

etwa die Hinterlegung des Reisepasses, zu prüfen sind und insbesondere die Betonung auf Informations- und Sensibilisierungsarbeit gelegt wird.

E. Proportionalität (Verhältnismässigkeit i.e.S.)

Schliesslich muss das Proportionalitätsprinzip oder die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn gewahrt werden, was so viel bedeutet, als dass der Eingriff in die Rechte von Eltern und Kind in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Massnahme stehen muss.²⁰³ In Bezug auf den Schutz vor FGM/C wird die Massnahme umso schwerwiegender sein dürfen, je grösser die Gefahr der Beschneidung ist und je wirkungsvoller die Massnahme erscheint. So dürfte zum Beispiel eine Wegnahme des Kindes, die zwar das wirkungsvollste Mittel des Schutzes vor Beschneidung darstellt, aber gleichzeitig auch den schwersten Eingriff in die Rechte von Eltern und Kind bedeutet, nur dann verhältnismässig sein, wenn die Gefahr der Beschneidung sehr gross ist und unmittelbar droht.

VII. Die Kinderschutzmassnahmen im Einzelnen

1. Geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB

A. Übersicht über die Massnahmen

Die Stufenfolge der Kinderschutzmassnahmen beginnt mit den «geeigneten Massnahmen» gemäss Art. 307 ZGB. Diese Generalklausel umfasst alle Massnahmen, die nicht in das Obhutsrecht der Eltern eingreifen, und eröffnet einen grossen Ermessensspielraum für die Behörden. Gemäss dem Gesetzeswortlaut von Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Ermahnungen und Weisungen decken ein sehr breites Spektrum ab,²⁰⁴ wobei Weisungen verbindlicheren Charakter haben und mit Hilfe der Ungehorsamkeitsstrafe des Art. 292 StGB durchgesetzt werden können.²⁰⁵ Die Überwachung der Erziehung durch eine geeignete Person gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB wird auch Erziehungsaufsicht genannt und unterscheidet sich von der Beistandschaft der Art. 308 und 309 ZGB dadurch, dass sie keine imperativen Befugnisse hat.²⁰⁶

B. Weisungen im Bereich der Information und Aufklärung über FGM/C

Zunächst kommen Weisungen im Bereich der Information und Aufklärung über FGM/C in Frage. Wie erwähnt ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip, dass die Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit mit den FGM/C-praktizierenden Bevölkerungsgruppen in erster Linie auf der freiwilligen Ebene erfolgen muss. Stossen niederschwellige und angemessene Informationsbemühungen jedoch auf Widerstand von Seiten der Eltern oder unter Umständen auch des Kindes oder der Jugendlichen, kann die Vormundschaftsbehörde ihnen die Wahrnehmung von Informationsangeboten in Form einer Weisung auch verbindlich anordnen. Der Inhalt der Weisung ist in diesem Fall beispielsweise die Verpflichtung, sich bei einer Fachperson über die Gefahren weiblicher Genitalbeschneidung und deren gesundheitliche Folgen für das betroffene Mädchen sowie über die rechtlichen Folgen informieren zu lassen. Wünschbar wäre, dass in dieser Hinsicht Vormundschafts- und Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten, um geeignete Informationsangebote bereitzustellen.

C. Weisungen zum Schutz vor Beschneidung im Ausland

Bestehen konkrete Hinweise darauf, dass eine Beschneidung im Ausland, beispielsweise im Heimatland der Eltern, geplant ist, kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern die Weisung erteilen, das Kind nicht ins Ausland zu verbringen. Wirkungsvoll ist diese Anordnung vor allem dann, wenn die Eltern gleichzeitig angewiesen werden, den Reisepass des Kindes zu hinterlegen.²⁰⁷ Diese Massnahme ist allerdings ein schwerwiegender Eingriff in das Elternrecht und in die persönliche Freiheit des Kindes und sollte deshalb nur angeordnet werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände davon ausgegangen werden muss, dass das Mädchen bei einem Auslandsaufenthalt nicht genügend vor Genitalbeschneidung geschützt wäre. Unter Umständen kann eine Abklärung durch den Internationalen Sozialdienst Klarheit über die Schutzmöglichkeiten im Ausland verschaffen.²⁰⁸ Es gibt eine Reihe von möglichen Schutzmassnahmen während eines Aufenthalts. So ist es denkbar, nach dem Vorbild der französischen Services de protection maternelle et infantile, den Eltern eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass ihr Kind unbeschneidet ist und dass die Beschneidung in der Schweiz strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde. Diese Bestätigung verleiht erfahrungsgemäss einen gewissen Schutz vor Druckversuchen der Familie im Heimatland.²⁰⁹

D. Anordnung von regelmässigen Genitaluntersuchungen als Präventionsmassnahme

Wie oben erwähnt, wird zum Teil im Ausland als individuelle Massnahme zum Schutz von Mädchen die regelmässige Genitaluntersuchung angeordnet.²¹⁰ Diese Massnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Schweiz zulässig. Eine Genitaluntersuchung stellt wie jede ärztliche Untersuchung einen Eingriff in das höchstpersönliche Recht der körperlichen Integrität und der Selbstbestimmung über den eigenen Körper dar.²¹¹ Wie bereits im Kontext der Frage der Zustimmung zur Genitalbeschneidung an sich dargelegt, kommt urteilsfähigen Unmündigen im Bereich der höchstpersönlichen Rechte Selbstbestimmung zu. Es muss deshalb zwischen urteilsfähigen und urteilsunfähigen Unmündigen unterschieden werden.

Ist das Kind in Bezug auf die Genitaluntersuchung **urteilsfähig**, versteht es also deren Bedeutung und Tragweite für seinen eigenen Schutz, so kann und muss es die Einwilligung dazu im Rahmen der Ausübung seiner höchstpersönlichen Rechte (Art. 19 Abs. 2 ZGB) selbst erteilen, und das Einverständnis der Eltern ist nicht notwendig.²¹²

Wie oben erwähnt, existieren keine festen Altersgrenzen für die Urteilsfähigkeit, diese wird aber bei medi-

zistischen Untersuchungen etwa vom 12. Altersjahr an gegeben sein. Die Altersgrenze ist also in Bezug auf die Einwilligung zur medizinischen Untersuchung tiefer anzusetzen als in Bezug auf die Einwilligung zu operativen Eingriffen an den Genitalien.²¹³

Fraglich ist, ob die Vormundschaftsbehörde auch gegen den Willen des urteilsfähigen Kindes eine Genitaluntersuchung als Kinderschutzmassnahme anordnen kann. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist m.E. davon auszugehen, dass im Bereich der Einwilligung zu medizinischen Eingriffen die Vormundschaftsbehörde nicht weiter gehende Befugnisse hat als die Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge.²¹⁴ Dies bedeutet, dass allein das urteilsfähige Kind für die Einwilligung zuständig ist. Lehnt das Kind die Genitaluntersuchung ab, kann dies auch nicht der Ablehnung eines vernünftigerweise nicht zu umgehenden Eingriffs gleichkommen, der ein Indiz für mangelnde Einsichtsfähigkeit und somit fehlende Urteilsfähigkeit darstellen könnte,²¹⁵ da die Genitaluntersuchung nur eine von mehreren Möglichkeiten der Prävention der Genitalbeschneidung ist. Es ist zudem fraglich, ob dort, wo die Untersuchung im kantonalen Prozessrecht nicht vorgesehen ist, Art. 307 ZGB allein als gesetzliche Grundlage genügend bestimmt ist, um einen solchen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht zu rechtfertigen.²¹⁶

Beim in Bezug auf die Genitaluntersuchung **urteilsunfähigen Kind**, also dem Kind im Alter bis etwa 12 Jahre, kann die Untersuchung im Einverständnis der Eltern stattfinden, in welchem Fall keine Kinderschutzmassnahmen verfügt werden müssen. Wie erwähnt, entscheiden die Eltern beim urteilsunfähigen Kind im Rahmen der elterlichen Sorge (Art. 301 Abs. 1, Art. 302 Abs. 1 ZGB) über ärztliche Eingriffe.²¹⁷ Allerdings müssen die Eltern auf die Meinung des Kindes Rücksicht nehmen (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Liegt dagegen die Einwilligung der Eltern nicht vor, so könnte die Genitaluntersuchung als Weisung der Vormundschaftsbehörde an die Eltern gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB²¹⁸ oder durch den Beistand oder die Beiständin im Rahmen von besonderen Befugnissen gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet werden.

Sowohl beim urteilsunfähigen wie beim urteilsfähigen Kind muss aber die **Verhältnismässigkeit** der Massnahme geprüft werden. Zunächst muss die Untersuchung geeignet und erforderlich sein, um eine Genitalbeschneidung zu verhindern. Sodann stellt sich die Frage der Proportionalität der Massnahme.

Zur Geeignetheit ist festzuhalten, dass es das Ziel der Massnahme ist, die Repressionswirkung des Strafrechts zu verstärken, indem die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung der strafbaren Beschneidung erhöht wird: Den Eltern wird durch die Kontrollmassnahme klargemacht, dass eine Genitalbeschneidung nicht unentdeckt bleiben wird und dass sie des-

halb einer Strafe nicht entgehen werden. Die Kriminologie geht denn auch davon aus, dass für die abschreckende Wirkung des Strafrechts nicht die angedrohte Sanktion, sondern die Wahrscheinlichkeit der strafrechtlichen Ahndung von Bedeutung ist.²¹⁹ Die Geeignetheit der Massnahme als Abschreckungsmittel ist also durchaus gegeben.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit muss geklärt werden, ob der Strafdrohung nicht auf andere Weise Glaubwürdigkeit verschafft werden kann, die insbesondere nicht mit Eingriffen in die körperliche Integrität des Kindes verbunden ist. Auch ist die Strafdrohung allein nicht unbedingt für eine Änderung der Wertüberzeugungen der betroffenen Eltern geeignet oder ist dazu auch nicht notwendig. Ausser dort, wo die Gefahr von Beschneidung als sehr hoch eingeschätzt wird, sollte als mildere Massnahme immer versucht werden, auf dem Weg der Information, Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit die Eltern von der Schädlichkeit der Beschneidung zu überzeugen. Erscheint die Anordnung regelmässiger Genitaluntersuchungen als erforderlich, so sollte sie zudem immer auch von Überzeugungsarbeit begleitet werden.

Auf der Ebene der Proportionalität der Massnahme ergibt sich sodann die Frage, ob das Interesse an der Verstärkung der abschreckenden Wirkung des Strafrechts gewichtiger ist als die Interessen von Eltern und Kind. Es muss wiederum zwischen dem urteilsfähigen und dem urteilsunfähigen Kind unterschieden werden.

Beim urteilsfähigen Kind wiegt in jedem Fall das Selbstbestimmungsrecht schwerer als das staatliche Interesse der Abschreckung der Eltern. Es ist vielmehr darauf hinzuwirken, dass die Jugendliche den Sinn der Untersuchung einsieht und ihre Einwilligung dazu gibt, oder es sind andere, weniger eingreifende Schutzmassnahmen in Erwägung zu ziehen. Insbesondere können ältere Kinder und Jugendliche dabei unterstützt werden, sich selbst vor Beschneidung zu schützen. Dazu gehört die umfassende Information über die medizinischen und rechtlichen Aspekte der Beschneidung. Auch kann eine Vertrauensperson bestimmt werden, bei der sich das Mädchen melden kann, wenn sie eine Beschneidung befürchtet.

Beim urteilsunfähigen Kind ist das Interesse an der Verhinderung der Genitalbeschneidung und des Schutzes des Kindes höher zu gewichten als das Recht der Eltern, über medizinische Behandlungen ihres Kindes zu entscheiden. Allerdings muss auch beim urteilsunfähigen Kind der Schutz seiner psychischen und physischen Integrität und der Wille des Kindes in die Interessenabwägung einbezogen werden.²²⁰ Eine Genitaluntersuchung gegen den Willen eines Kindes kann, auch wenn es die Bedeutung für seinen Schutz nicht abschätzen kann, eine starke Belastung darstellen, die negative psychische Auswirkungen haben kann.²²¹ Setzt das Kind

jedoch der Untersuchung keinen Widerstand entgegen, so erscheint die Massnahme unproblematisch.

Sollte eine Genitaluntersuchung als vormundschaftliche Massnahme angeordnet werden, so muss darauf geachtet werden, dass die Untersuchung von einer Ärztin durchgeführt wird, die über die medizinischen und kulturellen Hintergründe der Praxis der Mädchenbeschneidung informiert ist und deshalb einen sachlichen und kulturell sensiblen Umgang mit den Eltern und dem Kind pflegen kann.²²² Zudem sind die Genitaluntersuchungen nur wirksam, wenn sie von Gesprächen mit den Eltern und dem Kind begleitet sind. Diese Gespräche können entweder von einer dafür ausgebildeten Ärztin, von einer von der Vormundschaftsbehörde eingesetzten Beiständin oder einem Beistand²²³ oder von einer interkulturellen Vermittlerin durchgeführt werden. In diesen Gesprächen kann auch geklärt werden, ob die Genitaluntersuchungen zum Schutz des Kindes weiterhin notwendig sind oder ob davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern selbst dem Kind einen genügenden Schutz bieten können.

Damit die untersuchende Ärztin der Vormundschaftsbehörde über das Ergebnis der Genitaluntersuchung berichten kann, muss sie von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Diese Entbindung können im besseren Fall die Eltern des urteilsunfähigen Kindes oder das urteilsfähige Kind selbst erteilen. Sind die Eltern mit der Untersuchung des urteilsunfähigen Kindes nicht einverstanden, so kann die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge in diesem Bereich beschränken und die Entbindung selbst vornehmen bzw. einer Beiständin oder einem Beistand die Kompetenz zur Entbindung von der Schweigepflicht übertragen.

Zu bemerken ist schliesslich, dass in jedem Fall, wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass ein Mädchen beschnitten wurde, Vormundschaftsbehörden nach kantonalem Recht meist ein Recht oder sogar eine Pflicht zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden haben.²²⁴ Die Strafverfolgungsbehörden können die Genitaluntersuchung gegen den Willen des Opfers anordnen, wenn der Beweis nicht auf andere Weise erbracht werden kann, wobei die körperliche Untersuchung nur dann möglich ist, wenn das kantonale Prozessrecht dazu eine gesetzliche Grundlage liefert. In gewissen Kantonen kommt der Betroffenen allerdings ein Untersuchungsverweigerungsrecht entsprechend dem Zeugnisverweigerungsrecht zu.²²⁵

Zusammenfassend gesagt erscheint die regelmässige Genitaluntersuchung als präventive Kinderschutzmassnahme grundsätzlich zulässig beim noch urteilsunfähigen Kind bis im Alter von etwa 12 Jahren. Sie kann mit Einverständnis der Eltern ohne Kinderschutzmassnahme durchgeführt werden und ohne ihr Einverständnis mittels einer Weisung gemäss Art. 307 ZGB. Die Genitaluntersuchung erscheint jedoch dann aus Gründen

der fehlenden Verhältnismässigkeit als problematisch, wenn sie gegen den Widerstand des Mädchens durchgeführt wird.

Beim urteilsfähigen Kind ist die Genitaluntersuchung nur zulässig mit Einverständnis der betroffenen Minderjährigen, und weder Eltern noch Vormundschaftsbehörden können sie ohne diese Einwilligung anordnen.

Die Genitaluntersuchung sollte von einer über die medizinischen und kulturellen Hintergründe der Mädchenbeschneidung informierten Ärztin durchgeführt werden, und die Untersuchungen müssen durch regelmässige Gespräche begleitet werden.

2. Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

A. Übersicht über die Massnahmen

Die Hauptform der Beistandschaft ist die Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB. Gemäss der gesetzlichen Formulierung des Art. 308 Abs. 1 ZGB handelt es sich um einen Beistand für das Kind, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Der Beistand oder die Beiständin hat eine beschränkte Vertretungsbefugnis in allgemeinen Erziehungsbelangen und hat somit eine konkurrierende Zuständigkeit neben dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge. Die Vormundschaftsbehörde kann dem Beistand gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB besondere, genau umschriebene Befugnisse übertragen.²²⁶ Den Eltern kann schliesslich gemäss Art. 308 Abs. 3 ZGB die elterliche Sorge zum Teil entzogen und gleichzeitig dem Beistand die ausschliessliche Zuständigkeit für diese Fragen übertragen werden.²²⁷

B. Aufgaben der Beistandsperson bezüglich FGM/C

Zur Verhinderung von Genitalbeschneidung können der Beistandsperson Befugnisse im Bereich der medizinischen Betreuung des Kindes und insbesondere die Kompetenz zur Anordnung von Genitaluntersuchungen des Kindes übertragen werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Unter Umständen kann die elterliche Sorge entsprechend beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB). Dabei muss auch die Beistandsperson die Selbstbestimmungsrechte des Kindes in medizinischen Belangen wahren.²²⁸ Auch ohne besondere Befugnisse kann die Beiständin oder der Beistand Eltern in Gesundheitsfragen beraten und interkulturelle Übersetzungs- und Überzeugungsarbeit leisten, um das freiwillige Abrücken von der Absicht der Genitalbeschneidung zu ermöglichen. Auch sollte die Unterstützung des Mädchens oder der Jugendlichen im Umgang mit dem kulturellen Konflikt und gegebenenfalls dem Konflikt mit den Eltern einen wichtigen Teil der Arbeit bilden.

C. Person der Beiständin oder des Beistands

Bei der Wahl der geeigneten Person der Beiständin oder des Beistands²²⁹ sind Fachpersonen zu bevorzugen, die eine Ausbildung in interkultureller Vermittlung genossen haben, Erfahrungen mit dem betroffenen Kulturkreis haben und insbesondere Kenntnisse über die Hintergründe der Praxis der Genitalbeschneidung besitzen.

3. Der Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB

Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass, falls das Mädchen oder die Jugendliche bei den Eltern verbleibt, eine konkrete Gefahr der Verwirklichung der Absicht der Genitalbeschneidung besteht, etwa weil eine Ausreise aus der Schweiz mit diesem Ziel geplant ist, kann den Eltern gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB die Obhut entzogen und das Kind an einem sicheren Ort untergebracht werden. Die Jugendliche kann auch selbst Antrag auf Platzierung stellen (Art. 310 Abs. 2 ZGB).²³⁰ Mit der Anordnung der Massnahme kann einer allfälligen Beschwerde, gestützt auf Art. 314 Ziff. 2 ZGB, die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Ist der Platzierungsort eine «Anstalt», was in der Regel bei einer Heimplatzierung der Fall ist,²³¹ so gelangen die Verfahrensregeln des Art. 314a ZGB zur Anwendung.²³²

Insbesondere dann, wenn der Obhutsentzug allein als Präventionsmassnahme gegen die drohende Genitalbeschneidung angeordnet wird und nicht weitere Gründe für eine dauerhafte Trennung von den Eltern sprechen, müssen auch nach der ausserfamiliären Platzierung des Mädchens oder der Jugendlichen begleitende Massnahmen getroffen werden, um bei den Eltern (und evtl. auch dem Kind) weiter auf ein Abrücken von der Absicht der Genitalbeschneidung und damit auf eine Rückkehr zu den Eltern hinzuarbeiten. Der Obhutsentzug wird daher in der Regel mit einer Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB zu verbinden sein, die nicht nur den Vollzug der Platzierung und die Regelung und Überwachung des persönlichen Verkehrs zwischen Kind und Eltern zum Inhalt hat, sondern auch die Aufgabe der interkulturellen Überzeugungsarbeit, allenfalls mit Unterstützung einer interkulturellen Übersetzung.

4. Massnahmen im Bereich des Besuchsrechts

Die Gefahr der Genitalbeschneidung kann auch im Rahmen der Ausübung des Besuchsrechts von einem Elternteil ausgehen, der nicht die elterliche Sorge hat. Die Vormundschaftsbehörde kann in diesem Fall der besuchsberechtigten Person gemäss Art. 273 Abs. 2 ZGB insbesondere verbieten, die

Schweiz zu verlassen, und die Weisung erteilen, die eigenen Reisepapiere oder die des Kindes zu hinterlegen.²³³ Allenfalls kann eine Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB angezeigt sein, welche wiederum in erster Linie die Überzeugungsarbeit zum Inhalt hat. Wenn der Schutz des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann, kann als Ultima Ratio das Besuchsrecht auch endgültig entzogen oder vorläufig sistiert werden.²³⁴

VIII. Anzeige an die Vormundschaftsbehörden bei Verdacht auf FGM/C

Da das Schweizer Recht keine Pflicht der Vormundschaftsbehörden kennt, selbst aktive Schritte zu unternehmen, um Kinder ausfindig zu machen, die gefährdet sein könnten, werden die Vormundschaftsbehörden in der Regel erst auf eine Gefährdungsmeldung hin aktiv. Im Bereich der Prävention der Mädchenbeschneidung sind Ärztinnen und Ärzte, Asylbetreuerinnen und -betreuer, Lehrerinnen und Lehrer sowie Angehörige von Fachstellen im sozialen Bereich am ehesten in der Lage, eine Gefährdung zu erkennen. Zunächst sollen die Indikatoren, die auf eine Gefährdung hinweisen, und die Handlungsmöglichkeiten dieser Berufsgruppen zur Prävention von FGM/C im Allgemeinen aufgezeigt werden. Sodann fragt sich, welche Rechte und Pflichten diese Berufsgruppen haben, den Vormundschaftsbehörden eine Gefährdung anzuzeigen.²³⁵ Dabei soll insbesondere auch die Rechtslage in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich geklärt werden.

1. Indikatoren, die auf eine Gefährdung hinweisen

Es gibt eine Reihe von Indikatoren, die auf eine Gefährdung eines Mädchens hinweisen können:²³⁶

- Das Mädchen stammt aus einem Land oder einer Ethnie, die weibliche Genitalbeschneidung praktiziert.
- Eine beschnittene Frau bringt ein Mädchen zur Welt.
- Die Eltern geben explizit die Absicht bekannt, dass sie ihre Tochter beschneiden wollen, z.B., indem sie einen Arzt oder eine Ärztin anfragen, ob er oder sie eine Beschneidung vornehmen könne.
- Eine Schwester des Mädchens ist bereits beschnitten.
- Die Eltern geben an, dass sie oder Verwandte das Mädchen für eine längere Zeit aus dem Land verbringen werden.
- Das Mädchen spricht über längere Ferien in ihrem Heimatland oder einem Land, wo FGM praktiziert wird.
- Das Mädchen gibt an, dass sie eine «spezielle Behandlung» haben wird oder dass sie einen speziellen Anlass erleben wird.
- Ein Mädchen bittet eine Lehrperson oder eine andere erwachsene Person um Hilfe, weil sie sich vor Beschneidung fürchtet.

Nicht alle dieser Indikatoren genügen für sich allein für die Annahme einer Gefährdungssituation. Insbesondere sollte die Zugehörigkeit zu einer Nationalität oder Ethnie, die die weibliche Genitalbeschneidung praktiziert, ohne weitere Verdachtsmomente nicht Anlass zu einer Gefährdungsmeldung geben. Liegen aber zusätzliche weitere Indikatoren vor, ist von einer Gefährdung auszugehen.

2. Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Berufsgruppen

A. Medizinische Berufe

Den Angehörigen medizinischer Berufe (Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Pflegepersonal) kommt eine zentrale Rolle in der Prävention von FGM/C zu. Insbesondere sollte dann, wenn eine bereits beschnittene Frau ein Mädchen zur Welt bringt, die Gelegenheit für ein Präventionsgespräch genutzt werden. Es besteht heute in diesem Bereich ein erhebliches Präventionsdefizit, gaben in der Studie von Thierfelder doch nur 8 Prozent der befragten Ärzte und Hebammen im Bereich Geburtshilfe und Gynäkologie an, die Begegnung mit einer beschnittenen Frau für ein Präventionsgespräch genutzt zu haben.²³⁷

Auch Kinderspitäler sind mit Mädchen und jugendlichen Frauen konfrontiert, die vor der Migration in die Schweiz beschnitten wurden. Neben der angemessenen medizinischen Betreuung und dem kultursensiblen Umgang mit den Betroffenen selbst kommt den Fachpersonen im Bereich Pädiatrie, insbesondere Kinder- und Jugendgynäkologie, die wichtige Aufgabe zu, für den Schutz von Schwestern bereits beschnittener Mädchen besorgt zu sein.

In beiden Bereichen, Geburtshilfe/Gynäkologie und Pädiatrie, sollte eine medizinische Fachperson die Eltern direkt auf die Frage der Beschneidung der Tochter ansprechen und ein Präventionsgespräch führen und über das rechtliche Verbot sowie die gesundheitlichen und psychischen Folgen einer Beschneidung informieren.²³⁸ Die vorgesetzten Stellen sollten sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden über diese Anforderung informiert sind, und intern verantwortliche Personen bezeichnen, die sich in diesem Bereich weiterbilden. Besteht beim Gespräch der Eindruck, dass die Eltern trotz Aufklärung an einer Beschneidung ihrer Tochter oder Töchter festhalten werden, so ist es empfehlenswert, eine interkulturell ausgebildete Fachperson beizuziehen²³⁹ und im Fall des Verdachts einer konkreten Gefährdung eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde zu machen (gegebenenfalls nach Entbindung vom Berufsgeheimnis, siehe unten 3). Das Gleiche gilt, wenn die Eltern der angemessenen medizinischen Betreuung einer bereits beschnittenen Tochter im Weg stehen.

B. Asylbetreuerinnen und -betreuer

Wie erwähnt, haben viele der von Beschneidung bedrohten Mädchen den Status einer Asylbewerberin. Die Präventionsarbeit von Betreuenden im Asylbereich gegenüber Asylsuchenden aus den FGM/C-praktizierenden Ländern ist deshalb besonders zentral. Der Beizug von interkulturell geschulten Fachpersonen ist empfehlenswert. Beim Verdacht der kon-

kreten Gefährdung eines Mädchens ist die Meldung an Fachstellen im Bereich des Kinderschutzes und an die Vormundschaftsbehörde angezeigt. Wichtig ist zudem die Arbeit in Bezug auf die Rückkehr ins Heimatland und die Suche nach Möglichkeiten, Eltern gegen den Druck der Verwandtschaft zu schützen, ihre Töchter – auch gegen die eigene Überzeugung – beschneiden zu lassen.²⁴⁰ Die vorgesetzten Stellen sollten die Asylbetreuenden auf diese Aufgabe durch geeignete Schulungen vorbereiten und zudem in internen Dokumenten das einzuschlagende Verfahren beschreiben. Ein solches Dokument besteht zum Beispiel im Kanton Zürich.²⁴¹

C. Krippen, Kindergärten und Schulen

Wie sich aus den oben dargestellten Indikatoren ergibt, sind auch Krippen, Kindergärten und Schulen, die täglich im Kontakt mit möglicherweise gefährdeten Mädchen sind, besonders aufgefordert, sich für die Prävention von FGM/C zu engagieren. Sie erhalten unter Umständen von den Kindern selbst Hinweise, die auf eine bevorstehende Beschneidung hinweisen. Das Risiko besteht vor allem während der langen Sommerferien und während Reisen ins Ausland (vgl. oben). Die Lehrpersonen sollten im Fall eines Verdachts die Unterstützung der Fachstellen im Bereich des Kinderschutzes suchen. Vorgesetzte Stellen sollten für die entsprechende Information der Lehrpersonen sorgen und insbesondere das Thema in bestehende Leitfäden oder Richtlinien integrieren, die das empfohlene Vorgehen von Lehrpersonen im Fall des Verdachts auf Kindesmisshandlung beschreiben.²⁴²

D. Berufe im Sozialbereich

Angehörige von Berufen im Sozialbereich, insbesondere im Bereich der freiwilligen Familien- und Jugendhilfe oder im Kinderschutzwesen, erhalten unter Umständen in ihrer Arbeit mit afrikanischen und asiatischen Familien Hinweise auf Gefährdungen wegen drohender oder bereits erfolgter Beschneidung oder werden von Lehrpersonen oder anderen Dritten um Hilfe angegangen. In diesem Fall sollte die Unterstützung von interkulturell ausgebildeten Fachpersonen gesucht werden. Im Übrigen kann das übliche Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindesmisshandlung eingeschlagen werden und insbesondere bei Vorliegen eines konkreten Gefährdungsverdachts eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemacht werden. Auch in diesem Bereich sollten vorgesetzte Stellen das Thema FGM/C in bestehende Leitfäden oder Richtlinien integrieren.

3. Das Amts- oder Berufsgeheimnis

Eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde kann eine strafbare Geheimnisverletzung darstellen. So machen sich Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB unterstellt sind, grundsätzlich strafbar, wenn sie ein Geheimnis offenbaren, das sie im Rahmen ihrer amtlichen Aufgabe wahrgenommen haben.

Dem Amtsgeheimnis sind Mitglieder einer Behörde oder Beamte im strafrechtlichen Sinn unterstellt (Art. 110 Abs. 3 StGB). In unserem Kontext ist festzuhalten, dass insbesondere Lehrpersonen an öffentlichen Schulen dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, dagegen muss die Beamtenstellung für Sozialarbeiterinnen oder Asylbetreuer im Einzelfall geprüft werden. Für sie gilt das Amtsgeheimnis nur, wenn sie in einem Anstellungsverhältnis zu einem Gemeinwesen stehen, nicht aber, wenn sie für eine rein private Institution tätig sind.²⁴³ Art. 321 StGB unterstellt insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen dem Berufsgeheimnis. Die Aufzählung in Art. 321 StGB ist abschliessend, das heisst zum Beispiel, Psychologinnen sind dem Berufsgeheimnis nicht unterstellt.²⁴⁴

Als Geheimnis im Sinne von Art. 320 und 321 StGB gelten alle Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Wenn eine Lehrkraft oder eine Ärztin bei Ausübung ihres Berufs von einer geplanten oder bereits erfolgten Beschneidung erfährt, handelt es sich in der Regel um ein durch die beiden Strafbestimmungen geschütztes Geheimnis.²⁴⁵

Die Geheimnisverletzung ist dann nicht strafbar, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Nach Art. 320 Ziff. 2 StGB und nach Art. 321 Ziff. 2 StGB ist die Geheimnisverletzung dann nicht rechtswidrig, wenn der Geheimnisträger sich schriftlich von der vorgesetzten Behörde oder von der kantonalen Aufsichtsbehörde vom Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis entbinden lässt. Beim Berufsgeheimnis kommt als Rechtfertigungsgrund auch die Einwilligung des Berechtigten in Frage (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Wendet sich also beispielsweise ein betroffenes Mädchen an eine Privatärztin, so verletzt Letztere das Berufsgeheimnis nicht, wenn das Mädchen sich mit einer Meldung an die Vormundschaftsbehörde einverstanden erklärt.²⁴⁶

Eine Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis ist nicht erforderlich, wenn eine gesetzliche Meldepflicht oder zumindest ein Melderecht vorgesehen ist (Art. 14 StGB). Dieser Rechtfertigungsgrund ist im Zusammenhang mit drohender oder bereits erfolgter Genitalbeschneidung von unmündigen Mädchen oft einschlägig. Im Folgenden werden deshalb die

Meldepflichten und die Melderechte an die Vormundschaftsbehörden dargestellt.

Zu bemerken ist abschliessend, dass beliebige Drittpersonen, die nicht an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, z.B. eine Nachbarin oder eine Freundin der Familie, ohne Weiteres eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde machen können, jedoch nicht dazu verpflichtet sind.²⁴⁷

4. Pflicht zur Meldung an die Vormundschaftsbehörden

Meldepflichten an die Vormundschaftsbehörden ergeben sich einerseits aus dem Bundesrecht (Art. 363 StGB), andererseits aus dem kantonalen Recht.

Nach Art. 363 StGB sind die mit der Verfolgung strafbarer Handlungen gegenüber Unmündigen befassen Behörden zur sofortigen Meldung an die vormundschaftlichen Behörden verpflichtet, sofern weitere Massnahmen erforderlich sind. Diese Meldepflicht ist bei der Prävention von FGM/C insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Beschneidung erst geplant ist und sich entweder bereits im Stadium des strafbaren Versuchs befindet oder jemand strafbare Vorkehrungen zur Beschneidung getroffen hat.²⁴⁸ Aufgrund des Zwecks der Bestimmung, nämlich des Schutzes des Kindeswohls, besteht die Meldepflicht, selbst wenn noch mehr oder weniger offen ist, ob der den Behörden bekannte Sachverhalt eine strafbare Handlung darstellt.²⁴⁹

Die meisten Kantone sehen im Bereich des Kindesschutzes eine Anzeigepflicht von öffentlichen Bediensteten und von Lehrkräften gegenüber den Vormundschaftsbehörden vor. Dies ist zum Beispiel im Kanton Basel-Stadt und in Zürich der Fall.²⁵⁰ In manchen Kantonen sind Personen, die einer amtlichen und gleichzeitig auch einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen, von der Meldepflicht ausgenommen, haben aber ein Melderecht.²⁵¹ Der Kanton Genf hat in diesem Bereich eine unbefriedigende Regelung und kennt einzig eine Bestimmung über die Weitergabe von Informationen innerhalb des kantonalen Jugendamts, zu dem auch schulärztliche Aufgaben gehören.²⁵²

Für private Trägerinnen und Träger von Berufspflichten, wie insbesondere Privatärztinnen und -ärzte, sieht das kantonale Recht in der Regel keine Meldepflicht vor.

In der Regel sind die einschlägigen Vorschriften in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch, in den Gesetzen über das Verfahren der Vormundschaftsbehörden, in den Gesundheitsgesetzen und in den Schulgesetzen zu finden.

Die uneinheitliche Rechtslage in den Kantonen soll nun im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts verbessert

werden. So ist die Einführung eines allgemeinen Melderechts für die Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, geplant (Art. 443 Abs. 1 E-ZGB). Für Personen in amtlicher Tätigkeit soll zukünftig eine Meldepflicht gelten (Art. 443 Abs. 2 E-ZGB). Voraussetzung ist, dass «eine Person hilfsbedürftig erscheint». Aufgrund von Art. 440 Abs. 3 gilt diese Bestimmung auch für den Kindesschutzbereich.²⁵³

Wie im zukünftigen eidgenössischen Recht ist die Voraussetzung der kantonalen Meldepflichten an die Vormundschaftsbehörde meist sehr offen gehalten: Es reicht in der Regel die Kenntnis von einem Fall, der das behördliche Eingreifen im Sinne des Erlasses von Kindesschutzmassnahmen rechtfertigt.²⁵⁴ Personen, die der Meldepflicht unterstellt sind, müssen deshalb dann eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde machen, wenn sie einen konkreten Hinweis darauf haben, dass Kindesschutzmassnahmen im Sinne von Art. 307 ff. ZGB notwendig sind, um den Schutz eines Mädchens vor Genitalbeschneidung sicherzustellen. Die Schwelle für die Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde ist tiefer als bei einer Pflicht zur Strafanzeige, und es muss insbesondere kein Hinweis auf die Verübung der im Zusammenhang mit der Genitalbeschneidung einschlägigen strafbaren Handlungen vorliegen, da Kindesschutzmassnahmen frühzeitig und präventiv eingreifen sollen. Trotzdem müssen konkrete Hinweise bestehen, die auf eine beabsichtigte Beschneidung hinweisen, vgl. die oben dargestellten Indikatoren. Im Rahmen der Kooperation verschiedener staatlicher Dienste zur Prävention von FGM/C ist es sinnvoll, Situationen zu umschreiben, in denen eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde angezeigt ist (dazu unten XII. 4.).

Besteht eine Meldepflicht gemäss kantonalem Recht, so ist, wie bereits erwähnt, eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht notwendig.

5. Recht zur Meldung an die Vormundschaftsbehörden

Melderechte an die Vormundschaftsbehörden ergeben sich wiederum aus dem Bundesrecht (Art. 364 StGB) und aus dem kantonalen Recht.

Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321 StGB) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden (Art. 364 StGB). Eine Meldung darf erfolgen, wenn der Geheimnisträger ernsthaften Anlass hat, von einer strafbaren Handlung auszugehen,²⁵⁵ wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass bei den schwereren Formen der

VIII. Anzeige an die Vormundschaftsbehörden bei Verdacht auf FGM/C

Beschneidung, der Exzision und der Infibulation, bereits Vorbereitungshandlungen zur Beschneidung strafbar sind, also zum Beispiel Vorbereitungen, um ein Mädchen während der Schulferien in ein Land zu schicken, wo weibliche Genitalbeschneidungen praktiziert werden.²⁵⁶ Im Übrigen gelten für dieses Melderecht die gleichen Voraussetzungen wie für die Meldepflicht nach Art. 363 StGB.

Wie oben dargelegt wurde, unterstehen in den meisten Kantonen, so auch in Basel-Stadt und Zürich, Trägerinnen und Träger eines Amtsgeheimnisses der Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde. Diese Regelung wird voraussichtlich mit der Revision des Vormundschaftsrechts für die ganze Schweiz eingeführt. Dort, wo Personen, die dem Amts- und gleichzeitig dem Berufsgeheimnis unterstehen, wie insbesondere Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, von der Meldepflicht ausgenommen sind, steht ihnen oftmals wenigstens ein Melderecht zu.²⁵⁷

Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen und nicht öffentliche Bedienstete sind, wie insbesondere Privatärztinnen und -ärzte, erhalten in manchen Kantonen ein Melderecht, das sie auch über Art. 364 StGB hinaus, also dort, wo noch nicht von einer strafbaren (Vorbereitungs-)Handlung ausgegangen werden kann, bei der Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls zur Meldung an die Vormundschaftsbehörde berechtigt.²⁵⁸

Damit ein Melderecht der Trägerinnen und Träger des Berufsgeheimnisses an die Vormundschaftsbehörde angenommen werden kann, ist – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt²⁵⁹ – im Sinne des Schutzes des Berufsgeheimnisses eine ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig. Ein allgemeines Melderecht in der Art von «anzeigeberechtigt ist jedermann»²⁶⁰ kann hingegen nicht genügen. Auch das allgemeine Melderecht, das ins neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aufgenommen werden soll, genügt deshalb nicht für die Annahme eines Melderechts von Trägern des Berufsgeheimnisses, also insbesondere Ärztinnen und Ärzten, im Fall einer drohenden Genitalbeschneidung, wenn noch nicht von strafbaren Vorbereitungshandlungen ausgegangen werden kann.

Fehlt eine gesetzliche Ermächtigung und liegt kein anderer Rechtfertigungsgrund vor, muss eine Entbindung vom Berufsgeheimnis von der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.²⁶¹

IX. Anforderungen an das vormundschaftsbehördliche Verfahren

Das vormundschaftsbehördliche Kindesschutzverfahren ist im Kontext der Mädchenbeschneidung vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Leitlinien der kulturellen Sensibilität und der Subjektstellung des Kindes können eine Praxis der Kindesschutzbehörden befördern, die auf diese Besonderheiten eingeht. Die Leitlinien können insbesondere im Rahmen der *Offizialmaxime*, des rechtlichen Gehörs und der Vertretung des Kindes im Verfahren umgesetzt werden.²⁶²

1. Leitlinie kulturelle Sensibilität (cultural sensitivity)

Als erste Leitlinie für das Kindesschutzverfahren zum Schutz vor FGM/C soll ein Prinzip herangezogen werden, das besonders in der englischen Kindesschutzpraxis den Charakter eines Standards hat. So gilt dort die Richtlinie, dass die Kindesschutzbehörden sich bei der Prävention von FGM/C und im Kontakt mit Minderheiten allgemein vom Prinzip der kulturellen Sensibilität («cultural sensitivity») leiten lassen.²⁶³

Zum einen geht es darum, mit einem kulturellen Konflikt umzugehen, der darin besteht, dass das Wohl des Kindes von den Eltern anders definiert wird als von der Kindesschutzbehörde selbst. Für Mitglieder der Behörden wird es meist völlig unverständlich sein, weshalb Eltern ihre Tochter einer solch einschneidenden Prozedur unterziehen wollen. Die Eltern auf der anderen Seite werden oft kein Verständnis für die Einmischung in ihre elterliche Entscheidungskompetenz haben. Der Erfolg des Verfahrens hängt damit stark vom Gelingen der interkulturellen Kommunikation ab.

In der interkulturellen Kommunikation ist eine Haltung gefragt, die die Relativität der eigenen kulturellen Werte anerkennt. Gemeint ist damit nicht, dass im Namen der Kultur Eingriffe in die Grundrechte von Individuen innerhalb der Gemeinschaft einer kulturellen Minderheit geduldet werden sollen,²⁶⁴ sondern es wird anerkannt, dass alle Menschen ihre Grundhaltungen im Rahmen von Enkulturation, was so viel heisst wie Übernahme eines Wertesystems durch die kulturelle Sozialisation, erwerben.²⁶⁵ Die Anerkennung der Bedingtheit der eigenen Werte ermöglicht erst den interkulturellen Dialog. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Haltung vermieden wird, die das «Fremde» kulturalisiert und gleichzeitig die eigene Position für rational begründet und deshalb universell richtig hält. Jede Wertüberzeugung ist in diesem Sinn kulturell. Die interkulturelle Kindesschutzpraxis kann im Weiteren von der Einsicht geleitet werden, dass nicht nur Kulturen als Ganzes, sondern auch individuelle kulturelle Überzeugungen der Änderung zugänglich sind,²⁶⁶ wobei diese Offenheit für Veränderung auf beiden Seiten im interkulturellen Dialog bestehen muss.

Für das Kindesschutzverfahren zur Prävention von FGM/C bedeutet kulturelle Sensibilität, dass den betroffenen Eltern und unter Umständen auch dem Kind Raum geboten wird, die Infragestellung ihrer Werte verarbeiten und den Sinn des Verbots der Genitalbeschneidung nachvollziehen zu können.²⁶⁷ Verschiedene Anpassungen des Verfahrens, die im folgenden Teil dargestellt werden sollen, können diesen Prozess unterstützen.

2. Leitlinie Subjektstellung des Kindes

Neben der kulturellen Sensibilität kann die Subjektstellung des Kindes als Leitlinie für das Kindesschutzverfahren bei Verdacht einer Gefährdung durch Genitalbeschneidung herangezogen werden. Auch wenn die Gefahr für das Kindeswohl bei einer geplanten Genitalbeschneidung in erster Linie von den Eltern ausgeht und deshalb die Arbeit mit ihnen von grosser Wichtigkeit ist, muss die Unterstützung des betroffenen Mädchens ein vorrangiges Ziel des Kindesschutzverfahrens bleiben. Die Situation des Kindes ist oft durch einen Loyalitätskonflikt zwischen der Kultur der Eltern und der Mehrheitskultur geprägt.²⁶⁸ Zudem geht es um den besonders sensiblen Bereich der Sexualität und der körperlichen Integrität im Genitalbereich. Aufgrund dieser besonderen Vulnerabilität laufen die von einer Genitalbeschneidung betroffenen oder bedrohten Mädchen Gefahr, als handlungsunfähige Opfer wahrgenommen zu werden. So wird in der öffentlichen Diskussion um die weibliche Genitalbeschneidung häufig das Bild von passiven, den schädlichen kulturellen Praktiken vollständig ausgelieferten Opfern gezeichnet.

Für die Kindesschutzpraxis dient die Leitlinie der Subjektstellung des Kindes als Korrektiv solcher Bilder: Die Orientierung an Selbstbestimmungsrechten und rechtlichem Gehör des Kindes ermöglicht es, neben dem Ziel des Schutzes des Kindes als «Opfer» das Kind als Subjekt mit den entsprechenden Rechten nicht aus den Augen zu verlieren. Die Leitlinie lässt sich auf Art. 12 UN-KRK stützen, wonach die Meinung des Kindes in allen Verfahren direkt oder unmittelbar gehört werden muss. Dahinter steht eine Sichtweise, die das Kind nicht als Objekt des Schutzes und der Entscheidungen von Behörden versteht, sondern als Subjekt, das in Entscheidungen, die seine eigene Zukunft betreffen, einbezogen werden muss.²⁶⁹

Die Leitlinie der Subjektstellung des Kindes wird rechtlich in erster Linie durch das Anhörungsrecht des Kindes (Art. 314 Ziff. 1 ZGB) und das Recht des Kindes auf eine unabhängige Vertretung im Verfahren umgesetzt. Darüber hinaus kann sie als Orientierung für eine Kindesschutzpraxis dienen, die die von einer Genitalbeschneidung betroffenen oder bedrohten Kinder und Jugendlichen dabei unterstützt, selbst aktiv zu ihrem eigenen Schutz beizutragen.

3. Die Officialmaxime: Ermittlung kultureller Hintergründe

Die Leitlinie der kulturellen Sensibilität hat zunächst Auswirkungen auf die Konkretisierung der Official- und Untersuchungsmaxime, die im Kindesschutzverfahren zur Anwendung gelangt. Sie verpflichtet die vormundschaftlichen Behörden dazu, von Amtes wegen zu handeln, wenn sie von der Gefährdung eines Kindes Kenntnis erhalten, und eine umfassende Abklärung der Verhältnisse vorzunehmen.²⁷⁰

Damit die Vormundschaftsbehörde überhaupt den kulturellen Hintergrund einer Familie in ihre Vorgehensweise einbeziehen kann, muss sie diesen ermitteln. Die Informationen müssen spezifisch sein, das heisst, es genügt nicht, allgemeines Wissen über bestimmte ethnische Gruppen oder gar Stereotype über bestimmte Kulturen zu verwenden. Stattdessen muss konkret den kulturellen Überzeugungen der betroffenen Familie nachgegangen werden.²⁷¹ In Bezug auf die weibliche Genitalbeschneidung bedeutet dies, dass im Gespräch mit den Eltern danach gefragt wird, ob sie überhaupt an der Praxis der Beschneidung festhalten wollen, und wenn ja, welches die genauen Gründe sind, die eine Beschneidung ihrer Tochter als geboten erscheinen lassen. Zum kulturellen Hintergrund gehört neben Vorstellungen über die richtige Kinderbetreuung und -erziehung auch das jeweilige Staatsverständnis. Wer aus einem Land stammt, das kein Kindesschutzsystem wie das hiesige kennt, steht der staatlichen Intervention unter Umständen sehr ablehnend gegenüber.²⁷² Dies kann noch verstärkt werden durch die Situation, als Ausländerin oder Ausländer in der Schweiz zu leben: Das Verhältnis zu den Behörden ist für viele eingewanderte Menschen geprägt von Unsicherheit in Bezug auf den Aufenthalt und Furcht vor der Ausweisung.²⁷³

Unter Umständen benötigt die Vormundschaftsbehörde zur Einschätzung der Gefahr von Genitalbeschneidung die Unterstützung von psychologischen oder psychiatrischen Gutachterinnen. In diesem Fall sind nach Möglichkeit Fachpersonen auszuwählen, die über den betreffenden Kulturkreis aufgrund ihrer eigenen Herkunft oder ihrer Ausbildung informiert sind und so in ihrem Gutachten weitere Informationen über die kulturellen Hintergründe vermitteln können.²⁷⁴

4. Rechtliches Gehör von Kind und Eltern

A. Das Anhörungsrecht des Kindes

Das Kind hat im Kindesschutzverfahren aufgrund von Art. 314 Ziff. 1 ZGB ein Recht auf Anhörung. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass ein Kind ab sechs Jahren grundsätzlich angehört werden sollte und ein Verzicht auf die Anhörung nur aus wichtigen Gründen möglich ist.²⁷⁵ Unabhängig vom Alter des Kindes muss die Anhörung gemäss Art. 314 Ziff. 1 ZGB immer auch die Information und Aufklärung für das Kind beinhalten.²⁷⁶ Die Information umfasst sinnvollerweise Erklärungen über die von der Behörde ins Auge gefasste Massnahme, über den weiteren Verfahrensverlauf und schliesslich über die Rechte des Kindes im Verfahren.

Der gesetzliche Anspruch umfasst allerdings nur eine einmalige Anhörung durch die Vormundschaftsbehörde vor ihrem Entscheid über die Kindesschutzmassnahme.²⁷⁷ Da es sich bei Abklärungen im Auftrag der Vormundschaftsbehörden meist um längerfristige Kontakte von Sozialdiensten mit der betroffenen Familie handelt, die bereits das Ziel der Problembearbeitung haben, kann diese einmalige Anhörung zum Ende des Verfahrens nicht genügen: Die aus Art. 12 UN-KRK abgeleitete Leitlinie der Subjektstellung des Kindes verlangt hier, dass insbesondere ältere Kinder bei allen Abklärungs- oder Informationsgesprächen einbezogen werden und mit ihnen auch alleine, ohne die Eltern, gesprochen wird. Wie bereits oben dargelegt wurde, können dadurch ältere Kinder und Jugendliche unterstützt werden, sich selbst vor einer Beschneidung zu schützen.

B. Anspruch auf rechtliches Gehör der Eltern

In erster Linie stehen den Eltern im Kindesschutzverfahren alle Rechte zu, die sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben. Das kantonale Recht konkretisiert diesen Anspruch.²⁷⁸ Die Eltern haben zudem von Bundesrechts wegen ein Recht auf (summarische) Information über den Inhalt der Kindesanhörung nach Art. 314 Ziff. 1 ZGB.²⁷⁹

Neben den Verfahrensrechten, die den Eltern selbst zustehen, können sie grundsätzlich als Inhaber der elterlichen Sorge auch im Kindesschutzverfahren in den Fällen, wo das Kind nicht selbst handeln kann, im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht die Rechte des Kindes im Prozess vertreten.²⁸⁰ Da in der Regel im Fall der durch die Eltern geplanten Genitalbeschneidung eine Kollision der Interessen von Eltern und Kind vorliegt, haben die Eltern keine Vertretungsmacht, und dem Kind muss ein Vertretungsbeistand gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB bestellt werden.²⁸¹

C. Einsatz von interkultureller Übersetzung und Mediation

Die Leitlinien der kulturellen Sensibilität und des Respekts vor der Subjektstellung des Kindes können im Bereich des rechtlichen Gehörs insbesondere durch den Einsatz von interkultureller Übersetzung und Mediation umgesetzt werden. Dem Anspruch von Kind und Eltern auf rechtliches Gehör kann faktisch nur Nachachtung verschafft werden, wenn eine Verständigung zwischen den Behörden und den betroffenen Eltern und dem Kind nicht nur auf der sprachlichen Ebene, sondern auch auf der Ebene des Verständnisses für kulturelle Hintergründe möglich ist.²⁸² Das Verständnis der gesamten kulturellen und strukturellen Hintergründe der Haltung von Eltern gegenüber der staatlichen Intervention zum Schutz ihrer Tochter bildet zudem Grundlage der Überzeugungsarbeit, die von der Behörde oder einem Beistand / einer Beiständin geleistet werden muss, um die Eltern und unter Umständen auch das Kind von ihrem Vorhaben abzubringen. Auch in der Schweiz werden mittlerweile von verschiedenen Fachstellen Dienste in interkultureller Vermittlung angeboten, die zum Teil explizit auch zum Thema FGM/C ausgebildet sind,²⁸³ und von Institutionen und Behörden im Bereich des Kinderschutzes zum Teil bereits in Anspruch genommen.²⁸⁴

D. Beizug von Persönlichkeiten der migrantischen Gemeinschaften

Wie oben dargestellt wurde,²⁸⁵ verändert sich die Einstellung zu FGM/C in der Migration, was insbesondere durch Debatten innerhalb der migrantischen Gemeinschaften herbeigeführt wird.²⁸⁶ Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, einflussreiche Persönlichkeiten aus der jeweiligen Gemeinschaft beizuziehen, die sich ausdrücklich gegen FGM/C aussprechen. Zudem kann umgekehrt ein Kindeschutzverfahren im Einzelfall zu einem Prozess beitragen, der zum Überzeugungswandel innerhalb der gesamten Gemeinschaft führt.

5. Anspruch des Kindes auf eine unabhängige Vertretung

Das Kind hat zudem unter Umständen Anspruch auf unabhängige Vertretung im Kindeschutzverfahren. Gestützt auf Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB, muss die Vormundschaftsbehörde für das Kind einen Beistand für die Vertretung im Verfahren ernennen, wenn die gesetzlichen Vertreter in einer Angelegenheit Interessen haben, die den Interessen des Kindes widersprechen (Ziff. 2),²⁸⁷ oder wenn sie an der Vertretung verhindert sind (Ziff. 3). In der Lehre wird angenommen, dass eine Verfahrensbeistandschaft im Kindeschutzverfahren dann angeordnet werden sollte, wenn für die Zukunft der unmündigen

Person schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind, wie insbesondere über die Aufhebung der elterlichen Obhut und die Entziehung der elterlichen Sorge. Zudem ist eine Vertretung angezeigt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt, besonders wenn das Kind gemäss Art. 310 Abs. 2 ZGB selbst die Aufhebung der elterlichen Obhut verlangt.²⁸⁸ Bei drohender weiblicher Genitalbeschneidung wird im Kindeschutzverfahren meist ein Interessenkonflikt zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern vorliegen, sodass die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB zumindest dann angezeigt ist, wenn eine eingreifende Kindeschutzmassnahme wie insbesondere der Obhutsentzug angeordnet werden soll.

Wenn die Eltern das Kind gefährden
oder schädigen, muss der Staat
aufgrund seiner Schutzpflicht zum
Schutz des Kindes präventiv eingreifen.

X. Verhältnis des zivilrechtlichen Kindesschutzes zu anderen Rechtsbereichen

1. Verfahrensbeistandschaft für das Kind im Strafverfahren

Läuft gegen die Eltern ein Strafverfahren wegen Vorbereitungshandlungen zur Mädchenbeschneidung²⁸⁹ und wird das Mädchen oder die Jugendliche ins Strafverfahren einbezogen, so liegt eine Interessenkollision vor, und es muss ihr für das Strafverfahren ein Verfahrensbeistand gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB beigegeben werden.²⁹⁰

Im Fall einer Wegweisung des Kindes aus der Schweiz richtet sich die Zuständigkeit der Schweizer Vormundschaftsbehörden für den Schutz des Kindes nach dem internationalen Recht, woraus sich insbesondere die Pflicht ergibt, so lange für den Schutz des Kindes zu sorgen, bis der neue Aufenthaltsstaat diese Aufgabe übernimmt.²⁹⁵

2. Das Verhältnis zwischen zivilrechtlichem Kindesschutz und Asyl- und Ausländerrecht

Wie erwähnt, sind viele der potenziell von Beschneidung gefährdeten Mädchen in der Schweiz ausländische Staatsangehörige. Neben der internationalen Zuständigkeit stellt sich deshalb auch die Frage des Verhältnisses zwischen Kindesschutz und Asyl- und Ausländerrecht.

Wenn das Kind noch im Asylverfahren steht, muss geprüft werden, ob die Anordnung einer [Verfahrensbeistandschaft](#) angezeigt ist. Es kann dort, wo die Eltern des Kindes die Genitalbeschneidung befürworten, notwendig sein, eine Vertretungsbeistandschaft für das Kind gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB für das Asylverfahren zu errichten.²⁹¹ In diesem Fall liegt nämlich eine Interessenkollision vor zwischen dem Interesse der Eltern, ihre Absicht zu verbergen, im Fall einer Rückkehr ins Herkunftsland das Kind zu beschneiden, und dem Interesse des Kindes, aufgrund der drohenden Beschneidung Schutz in der Schweiz zu erhalten. Aufgabe der Beistandin oder des Beistands ist es dann unter anderem, dafür zu sorgen, dass die Tatsache der drohenden Genitalbeschneidung Eingang in den Asylentscheid findet. Gemäss der neuesten Rechtsprechung der Asylrekurskommission (ARK) kann eine Verfolgung, die alleine an das Geschlecht anknüpft, ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG bilden. Dies bedeutet, dass in Fällen, wo der Staat keinen Schutz vor privater Verfolgung verleiht und dies auf eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zurückzuführen ist, die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird.²⁹² Damit kann auch der ungenügende staatliche Schutz vor der weiblichen Genitalbeschneidung zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen.²⁹³ Aber auch wenn ihr die Flüchtlingseigenschaft nicht anerkannt wird, kommt einer von Genitalbeschneidung bedrohten Person ein gewisser Schutz zu. So gilt laut der Rechtsprechung der ARK die Wegweisung in ein Land, in dem der abgewiesenen Asylbewerberin ernsthaft eine Genitalverstümmelung droht, als mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar und damit als völkerrechtlich unzulässig.²⁹⁴

XI. Prävention in drei Schweizer Kantonen

Im Folgenden soll der Prävention von Mädchenbeschneidung in drei Schweizer Kantonen nachgegangen werden. Zunächst wird die konkrete kantonale Organisation des zivilrechtlichen Kinderschutzes und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen verschiedenen mit dem Kinderschutz befassten staatlichen Institutionen und Diensten geklärt, worauf die in diesem Rahmen bereits existierenden Bemühungen zur Prävention von Mädchenbeschneidungen dargestellt werden.

1. Kanton Basel-Stadt

A. Organisation des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Im Kanton Basel-Stadt werden die Aufgaben des zivilrechtlichen Kinderschutzes im Wesentlichen von zwei kantonalen Behörden wahrgenommen: der Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde und der Jugendschutzkammer des Jugendrats.²⁹⁶

Die Abteilung Kindes- und Jugendschutz entscheidet über die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB.²⁹⁷ Ausserhalb der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde und damit der Abteilung Kindes- und Jugendschutz liegt jedoch die Anordnung eines Obhutsentzugs gemäss Art. 310 ZGB, gegebenenfalls i.V.m. Art. 314a ZGB, sowie die Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB. In diesen beiden Fällen stellt die Abteilung Kindes- und Jugendschutz Antrag an die entscheidende Behörde.²⁹⁸ Sie kann zudem vorsorgliche Verfügungen im gesamten Bereich des Kinderschutzes erlassen und insbesondere auch einen vorsorglichen Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB anordnen.²⁹⁹ Zudem ist die Abteilung Kindes- und Jugendschutz auch für den Vollzug der Kinderschutzmassnahmen zuständig.³⁰⁰ Schliesslich führt sie Beratungen von Kindern und Eltern auf freiwilliger Basis durch, wenn keine Massnahmen angezeigt sind.

Für Obhutsentzüge gemäss Art. 310 ZGB, gegebenenfalls i.V.m. Art. 314a ZGB, ist ein Gericht, die Jugendschutzkammer des Jugendrats, zuständig,³⁰¹ für die sehr seltene Entziehung der elterlichen Sorge der Vorsteher des Justizdepartements.³⁰²

Andere Stellen, die eine wichtige Funktion im Rahmen des Kinderschutzes einnehmen, sind im Netzwerk Kinderschutz organisiert, das im Folgenden vorgestellt werden soll. Zu nennen ist neben der Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde insbesondere die Kinderschutzgruppe des Universitätskinderspitals. Sie hat zum Ziel, mögliche Misshandlungen zu erfassen und aus interdisziplinärer Sicht fachgerecht abzuklären und zu behandeln. Sie setzt sich je nach Fall aus Mitgliedern der Fachdisziplinen Pädiatrie, Kinderchirurgie, Jugendpsychiatrie/-psychologie, Kindergynäkologie, Rechtsmedizin, Sozialdienst und Krankenpflege zusammen.³⁰³

B. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der Kanton Basel-Stadt kennt eine gut ausgebaute interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen des Netzwerks Kinderschutz, in dem die verschiedenen kantonalen Behörden und Fachstellen koordiniert werden, die im Bereich des Kinderschutzes tätig sind. Vertreten sind das Universitäts-Kinderspital beider Basel, die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Basel, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, der Heilpädagogische Dienst, der schulpsychologische Dienst, die Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde, die Jugendanwaltschaft, die Opferhilfe-Beratungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche und die Familien- und Erziehungsberatung.

Auslöser für die Bildung des Netzwerks war die Kritik von betroffenen Müttern am Umgang des Kinderschutzesystems im Kanton mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern durch die eigenen Väter. Die Auseinandersetzung mit dieser Kritik führte zunächst zur Bildung des Arbeitskreises Kinderschutz, der sodann die Schaffung des Netzwerks Kinderschutz anregte.³⁰⁴

Ziel des Netzwerks ist der bessere Schutz von Kindern gegen Misshandlungen. Neben der Vernetzung der verschiedenen Anlaufstellen soll dieses Ziel durch Weiterbildung und interne Information, durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch das Angebot einer Kinderschutzgruppe und des Instruments der standardisierten Erstbefragung (STEB) erreicht werden. In den Jahren 2001 und 2002 wurden die verschiedenen Teilprojekte des Netzwerks Kinderschutz einer Evaluation unterzogen.³⁰⁵

Im Rahmen des Teilprojekts Anlaufstellen hatte das Netzwerk Kinderschutz zum Ziel, die im Rahmen des Netzwerks zusammengefassten Behörden, Dienste und Beratungsstellen als Anlaufstellen bei Kindsmisshandlungen zu bezeichnen und bekannt zu machen. Diese sollten einen leichten und direkten Zugang zu fest (namentlich) bezeichneten Fachpersonen für Angehörige, Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner usw., aber auch für betroffene Jugendliche selber gewährleisten. Sie sollten zudem gemeinsam die telefonische Erreichbarkeit für Notfälle sicherstellen.³⁰⁶

Die Kinderschutzgruppe ist ein Institutionen übergreifendes Gremium, das sich aus Fachleuten aus Pädiatrie, Psychiatrie, Psychologie und Sozialarbeit zusammensetzt. Fachpersonen insbesondere aus den im Netzwerk Kinderschutz zusammengeschlossenen Fachstellen können anonym Fälle in das Gremium einbringen und werden in Bezug auf weitere Handlungsschritte oder Massnahmen beraten.³⁰⁷

Die Standardisierte Erstbefragung im zivilrechtlichen Rahmen (STEB) ist eine Befragung des Kindes, bei dem Verdacht auf eine Misshandlung besteht, zur Klärung des Bedarfs an

Kindesschutzmassnahmen, ohne dass bereits ein Strafverfahren eingeleitet wird. Die Befragung wird auf Video dokumentiert und erfolgt in einer strafprozessualen Anforderungen genügenden Weise, damit es gegebenenfalls in einem späteren Strafverfahren verwendet werden kann, womit insbesondere die sekundäre Viktimisierung durch wiederholte Befragungen vermieden wird.³⁰⁸

Das Netzwerk Kindesschutz hat insbesondere im Bereich der Vernetzung der verschiedenen im Bereich des Kindesschutzes tätigen Stellen und der Etablierung gemeinsamer Standards Verbesserungen gebracht. Die Evaluation aus dem Jahr 2001/2002 stellte fest: «Dem Projektziel, multiprofessionelles Handeln zu optimieren, eine gemeinsame Philosophie zu entwickeln und die Institutionen besser zu vernetzen, ist man aus Sicht der Beteiligten einen grossen Schritt näher gekommen. [...]

Das Projekt hat neben der fachlichen Bereicherung einen erhöhten Arbeitsaufwand mit sich gebracht. Demgegenüber steht die spürbare Entlastung der Mitglieder durch die verschiedenen Teilprojektangebote. Sie werden weitgehend in Anspruch genommen und von den Befragten als zufriedenstellend bewertet. Insgesamt ist eine Aufwertung der Kinderschutzarbeit durch das Projekt spürbar.»³⁰⁹

Schliesslich ist im Sinne der besseren Vernetzung zwischen Schulen und zivilrechtlichem Kindesschutz von der Abteilung Kindes- und Jugendschutz ein Merkblatt für das Vorgehen bei gefährdeten Schülerinnen und Schülern erstellt worden.³¹⁰

C. Präventionsbemühungen im Bereich FGM/C

Die Anzahl der von einer Genitalbeschneidung gefährdeten Mädchen ist im Kanton Basel-Stadt niedrig. Ein Bericht von Integration Basel, der zuhanden des Integrationsdelegierten und der Kantonsärztin erstellt wurde,³¹¹ hält fest, dass im Kanton ungefähr 23 Mädchen aus afrikanischen Ländern von Beschneidung bedroht sind. Davon stammen 17 Mädchen aus den die Infibulation praktizierenden Ländern Somalia, Sudan, Äthiopien, Eritrea und Guinea.

Im Kanton Basel-Stadt wurden im Bereich des Kindesschutzes bisher keine Präventionsbemühungen unternommen. Auch war die Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde bisher in keinen Fall involviert, in dem die Gefahr der Mädchenbeschneidung ein Thema gewesen wäre.³¹²

Der oben erwähnte Bericht von Integration Basel empfiehlt neben Sensibilisierungskursen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen und für die involvierten Berufsgruppen unter anderem, im Frauenspital mit betroffenen Frauen rund um das Geburtsgeschehen niederschwellige Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Zudem wird angeregt, eine medizinische Kon-

trolle im Rahmen auszubauender Vorschuluntersuchungen für alle Kinder einzuführen, bei der auch sexuelle Misshandlungen und Vernachlässigungen unterschiedlicher Art aufgedeckt werden könnten.

Bereits heute bestehen in der Frauenklinik des Basler Universitätsspitals Bemühungen, bei Geburten von möglicherweise von einer Beschneidung gefährdeten Mädchen jeweils mit den Eltern ein Präventionsgespräch zu führen.³¹³ Die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen dagegen umfassen aktuell keine Untersuchungen der Genitalien.³¹⁴ In Bezug auf die Prävention von FGM/C ist aber denkbar, dass ein Mädchen oder eine Jugendliche von sich aus das Thema gegenüber der Schulärztin anspricht. Eine aktive Präventionsstätigkeit ist jedoch zurzeit nicht vorgesehen.³¹⁵

2. Kanton Genf

A. Organisation des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Im Kanton Genf werden die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindesschutzes von einem kantonalen Gericht und von einer Dienststelle der kantonalen Verwaltung wahrgenommen:

Die vormundschaftlichen Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. werden durch eine gerichtliche Behörde, das Tribunal tutélaire (Vormundschaftsgericht), angeordnet.³¹⁶

Die Abklärungen im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens werden im Auftrag des Vormundschaftsgerichts durch den Service de protection des mineurs (Kindesschutzdienst) wahrgenommen. Der Kindesschutzdienst ist auch für den Vollzug der Kindesschutzmassnahmen zuständig. Die Direktion des Kindesschutzdienstes hat zudem im Rahmen der sogenannten «clause péril», einer «Gefahrenklausel», die Kompetenz, im Fall einer grossen Gefahr die vorsorgliche Wegnahme des Kindes von den Eltern anzuordnen, bis das Vormundschaftsgericht über die Massnahme entschieden hat.³¹⁷ Im Rahmen einer Evaluation der Tätigkeit des Kantons Genf zum Schutz von Kindern vor Misshandlungen, die im Jahr 2004 durchgeführt wurde, wurde das kantonale Kindesschutzwesen kritisch unter die Lupe genommen. Kritisiert wurden dabei unter anderem die weitgehenden Befugnisse des Kindesschutzdienstes im Rahmen der «clause péril».³¹⁸

Der Kindesschutzdienst ist dem kantonalen Jugendamt (Office de la jeunesse) unterstellt, dem auch verschiedene Dienste aus dem schulärztlichen und medizinisch-sozialen Bereich angehören.³¹⁹ Insbesondere der Service de santé de la jeunesse (Jugendgesundheitsdienst) nimmt in Bezug auf den präventiven Kindesschutz eine wichtige Rolle ein, indem er Anfragen in Bezug auf mögliche Gefährdungen von Kindern aus dem schulischen Bereich entgegennimmt. Im Gesundheitsbereich wird im Fall des Verdachts auf eine Gefährdung häufig

auch die Kinderschutzgruppe des kantonalen Universitätsspitals eingeschaltet, die gegebenenfalls eine Gefährdungsmeldung ans Vormundschaftsgericht macht.³²⁰

B. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

In Bezug auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kinderschutzwesen ist zum einen die bereits erwähnte organisatorische Zusammenfassung vieler kantonalen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sowie der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen unter das kantonale Jugendamt zu nennen. Dem Jugendamt (Office de la jeunesse) unterstellt sind neben den bereits genannten Diensten Kinderschutzdienst und Jugendgesundheitsdienst auch die schulärztliche Klinik (Clinique dentaire de la jeunesse), der schulpsychologische/heilpädagogische Dienst (Service médico-pédagogique) und der Jugendfreizeitdienst (Service de loisirs de la jeunesse). Zudem bestehen eine Reihe von Vereinbarungen zwischen dem Kinderschutzdienst und anderen Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens über das Vorgehen im Fall von Kindesmisshandlungen.³²¹

Im Rahmen der bereits erwähnten Evaluation der Tätigkeit des Kantons Genf zum Schutz von Kindern vor Misshandlungen wurde die interinstitutionelle Zusammenarbeit der verschiedenen im Kinderschutzwesen aktiven Dienste und Behörden deutlich kritisiert. So wurde insbesondere festgestellt, dass die verschiedenen Dienste und Behörden uneinheitliche Definitionen von Misshandlung verwendeten und dass eine Vielzahl von Richtlinien in Bezug auf das Vorgehen im Fall eines Gefährdungsverdachts existiere, die aber nicht aufeinander abgestimmt seien. Auch wurde festgestellt, dass keine klaren gesetzlichen Pflichten aller kantonalen Bediensteten zur Meldung von schutzbedürftigen Kindern an den Kinderschutzdienst bestehen.³²² Einige Empfehlungen der Evaluation werden zurzeit umgesetzt. Zu diesen Massnahmen gehören zum Beispiel die Klärung der Rolle und der Zusammenarbeit der verschiedenen zum Schutz vor Kindesmisshandlung tätigen Dienste, die Planung gemeinsamer Weiterbildungen mit dem Ziel, eine gemeinsame Sprache und eine gemeinsame Ausrichtung zu definieren, und die Verstärkung der Abstimmung zwischen Sozialdiensten und Gerichten.³²³

Die Koordination des Vorgehens im Kinderschutzbereich ist nun die Aufgabe einer kantonalen Kommission zum Thema der Gewalt gegen und Misshandlung von Minderjährigen (Commission cantonale de référence en matière de violence et de maltraitance envers les mineurs, CCVM).³²⁴ Sie ist zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamts, der Schulen, der Universitätsspitäler, der Polizei und der Gerichte. Die Aufgabe der Kommission ist es, eine allgemeine kantonale Politik der Intervention und Prävention zu definie-

ren und den zuständigen Behörden alle Massnahmen vorzuschlagen, die zur Verbesserung der Politik im Bereich der Prävention von Misshandlungen geeignet sind. Auch geht es darum, die Tätigkeiten der verschiedenen Behörden und Dienste im Bereich der Kindesmisshandlung zu verbessern.

C. Präventionsbemühungen im Bereich FGM/C

Wie oben erwähnt, ist die Zahl der von Beschneidung betroffenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen im französischsprachigen Teil der Schweiz und insbesondere in Genf höher als in den anderen Landesteilen. Besonders die Gruppe der aus den die schwerste Form der Beschneidung, die Infibulation, praktizierenden Ländern Eritrea, Äthiopien, Somalia und Sudan ist in Genf besonders gross, und das Gesundheitswesen ist im gesamtschweizerischen Vergleich besonders häufig mit bereits beschnittenen Mädchen und Frauen konfrontiert.

In einer Antwort auf eine im Grossen Rat eingereichte Motion hat der Regierungsrat des Kantons Genf im Mai 2007 Gelegenheit gehabt, die Aktivitäten darzustellen, die im Bereich der Prävention und Behandlung von FGM/C im Kanton bereits heute unternommen werden:³²⁵

Als wichtigste Aktivität im Kanton Genf ist ein Pilotprojekt mit dem Titel «Prise en charge de la problématique des mutilations génitales féminines dans le canton de Genève» zu nennen, das im Jahr 2007 angelaufen ist.³²⁶ Die Projektkoordination wird vom kantonalen Gleichstellungsbüro (Service pour la promotion de l'égalité entre homme et femme, SPPE) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) wahrgenommen. Projektpartner sind unter anderen die kantonale Gesundheitsdirektion (Direction générale de la santé), das kantonale Büro für die Integration der Ausländer (Bureau de l'intégration des étrangers), der Dienst für internationale Solidarität (Service de la solidarité internationale) und aus dem Kinderschutzbereich der Jugendgesundheitsdienst (Service de santé de la jeunesse). Von Seiten der Nichtregierungsorganisationen sind der Schweizerische Hebammenverband sowie verschiedene Vereine von in Genf lebenden Personen aus den Ländern Somalia, Eritrea, Äthiopien und Sudan vertreten.

Das Hauptziel des Projekts besteht in einer Verbesserung der Lebensqualität von Frauen aus Eritrea, Äthiopien, Somalia und Sudan durch die Förderung ihrer Autonomie und der medizinischen Behandlung der Folgen der Genitalbeschneidung.

Das Projekt hat drei Teile: 1. Organisation einer Informationskampagne mit dem Ziel der Verhaltensänderung der im Kanton Genf lebenden Bevölkerungsgruppen eritreischer, äthiopischer, somalischer und sudanesischer Herkunft. 2. Organisation von Aktivitäten zur Stärkung der Autonomie von Frauen aus diesen Bevölkerungsgruppen. 3. Information und Sensi-

bilisierung von Fachleuten im Gesundheitswesen des Kantons Genf zum Thema weibliche Genitalbeschneidung. Als erste Aktivität des Projekts fand am 9. Oktober 2007 eine Informationstagung für Fachleute des Gesundheitswesens statt.

Der Schutz von in Genf lebenden Mädchen vor Genitalbeschneidung ist insofern Thema des oben erwähnten Projekts, als eine Verhaltensänderung der betroffenen Bevölkerungsgruppen in erster Linie dazu führen soll, dass keine neuen Genitalbeschneidungen von Mädchen stattfinden. Die Förderung der Autonomie der Frauen aus diesen Bevölkerungsgruppen soll diese Verhaltensänderung unterstützen. Zudem soll auf die spezifischen Bedürfnisse von bereits beschnittenen Mädchen eingegangen werden. Um der Stigmatisierung durch die Mehrheitsbevölkerung vorzubeugen, nimmt die Informations- und Sensibilisierungskampagne die Form von Veranstaltungen an, die sich nur an die betroffenen Bevölkerungsgruppen selbst richten.³²⁷

Der Bericht des Genfer Regierungsrats erwähnt zudem, dass neben den Fachpersonen des Gesundheitswesens auch die im Schulbereich tätigen Professionen gezielt informiert werden sollen über die Praktik der weiblichen Genitalbeschneidung, die Anzeichen einer bereits durchgeführten oder drohenden Beschneidung, den korrekten Umgang mit den Betroffenen, die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und das Verbot von FGM/C in der Schweiz.³²⁸

Im Weiteren wird über eine Arbeitsgruppe zum Thema FGM/C berichtet, die sich bereits im Genfer Universitätsspital gebildet hat und die aus Ärztinnen und Ärzten verschiedener Spezialisierungen (Gynäkologie, Geburtshilfe, Pädiatrie, Kinderpsychiatrie, Sexualmedizin, Rechtsmedizin, Gewalt) und einer juristischen Beraterin zusammengesetzt ist. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere zum Ziel, den betroffenen Patientinnen einen multidisziplinären Ansatz anzubieten, der in der Lage ist, der Komplexität ihrer Probleme angemessen zu begegnen. Dabei soll es insbesondere um die Umsetzung der bereits existierenden Empfehlungen gehen.³²⁹

Der regierungsrätliche Bericht führt auch aus, wie bisher das Kindesschutzwesen mit dem Thema FGM/C umgeht. An den Service de protection des mineurs kann eine Gefährdungsmeldung gerichtet werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Mädchen beschnitten wurde oder in Gefahr ist, beschnitten zu werden. Eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter des Dienstes tritt daraufhin mit der betroffenen Familie in Kontakt, im Regelfall unter Beizug einer interkulturellen Vermittlung oder von ethnopsychologischen Fachdiensten.³³⁰ Auch wird der Kontakt mit den Schlüsselpersonen der betreffenden ethnischen Gemeinschaften (religiöse Führer usw.) gesucht. Im häufigeren Fall, dass es um ein Mädchen geht, das bereits beschnitten ist, wird für eine adäquate medizinische

und psychosoziale Betreuung gesorgt.³³¹ Im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr kann die Direktion des SPMi die vorsorgliche Wegnahme des Mädchens anordnen. Schliesslich kann beim Vormundschaftsgericht die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen beantragt werden. Es existieren keine Zahlen dazu, wie oft der Service de protection des mineurs in Sachen FGM/C tätig geworden ist, es handelt sich aber nur um Einzelfälle. Zudem wurde bislang noch kein Fall an das Vormundschaftsgericht überwiesen, und es wurden noch nie die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, da bisher eine solche Anzeige nicht als notwendig erschien, um eine unmittelbar bevorstehende Beschneidung zu verhindern.³³²

3. Kanton Zürich

A. Organisation des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Im Kanton Zürich ist der zivilrechtliche Kindesschutz, anders als in den Kantonen Basel-Stadt und Genf, auf der Gemeindeebene organisiert. Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie als Vormundschaftsbehörde den Gemeinderat der politischen Gemeinde, eine Unterkommission des Gemeinderats oder eine besondere Behörde einsetzen wollen.³³³ Die jeweilige Vormundschaftsbehörde der Gemeinde ist mit Ausnahme der Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311³³⁴ für die Anordnung der Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB zuständig, ebenso für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen.³³⁵

In der Stadt Zürich als grösster Gemeinde des Kantons ist die Vormundschaftsbehörde eine selbständige, vom Gemeinderat gewählte Behörde. Abklärungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und der Vollzug der Kindesschutzmassnahmen werden von den Sozialen Diensten getätigt, die in den fünf Regionen der Stadt als Sozialzentren organisiert sind.

Eine wichtige Rolle im Rahmen des Kindesschutzes nimmt auch die Kinderschutzgruppe des Universitätsspitals ein. Sie befasst sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden, und plant Interventionen zu deren Schutz. Zudem ist sie die wichtigste Fachstelle im Kanton für die medizinische Betreuung von beschnittenen Mädchen und weiblichen Jugendlichen (s. unten). Die Kinderschutzgruppe arbeitet interdisziplinär unter Einbezug von innerer Medizin, Chirurgie, Kinder- und Jugendgynäkologie, Psychosomatik und Psychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit und Pflege.

B. Interinstitutionelle Vernetzung

Im Kanton Zürich sind mehrere Gremien für die Koordination im Kinderschutzwesen verantwortlich.

Auf der kantonalen Ebene koordiniert die Kinderschutzkommission des Kantons Zürich die staatlichen Aktivitäten im Bereich Kinderschutz. Die Kommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Schulen und Pädagogik, Gesundheitswesen, Strafverfolgung, Polizei, Jugendstrafrecht und zivilrechtlicher Kinderschutz zusammen.³³⁶ Die Kommission hat namentlich einen «Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung» herausgegeben, der das Vorgehen der für das Thema Kinderschutz zuständigen Dienste des Kantons in Fällen von Kindesmisshandlung vereinheitlichen soll.³³⁷

Zudem nimmt das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung (vormals Jugendamt) koordinierende Aufgaben wahr. Zu nennen sind insbesondere das Konzept «Präventiver Kinderschutz im Kleinkindalter» und die dazugehörigen Umsetzungsprojekte, die vor allem Elternbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserung von Beratungsangeboten, Verbesserung der familienergänzenden Betreuungsangebote, die Weiterbildung und Vernetzung von Fachpersonen und der Kinderschutz- und Fürsorgebehörden sowie allgemein die bessere Koordination aller Angebote umfassen.³³⁸ Ein Projekt betrifft ausdrücklich «Familien aus anderen Kulturkreisen».

Das Ziel in diesem Bereich besteht darin, dass ausländische Familien das Angebot des präventiven Kinderschutzes nutzen können und dass, wo nötig, auch spezielle Angebote geschaffen werden.³³⁹ Das Präventionskonzept versteht sich als Umsetzung der Empfehlungen des Berichts «Kindesmisshandlungen in der Schweiz», der im Jahr 1992 von der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung publiziert wurde.³⁴⁰

Eine Koordinationsfunktion auf der praktischen Ebene nehmen die regionalen und städtischen Kinderschutzgruppen wahr. Die Kinderschutzgruppen sind Beratungsgremien für Fachpersonen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ihr Auftrag lautet: «Die Kinderschutzgruppe unterstützt anfragende Fachpersonen, die mit dem Verdacht oder der Gewissheit einer Kindesmisshandlung konfrontiert sind, in der Einschätzung der Situation. Sie gibt ihnen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ab, vermittelt Sach- und Methodenwissen sowie Informationen und unterstützt sie in der Zusammenarbeit mit Fachstellen und Behörden. Die Kinderschutzgruppe fördert bei Fachpersonen, Fachstellen und Behörden, die mit Kindern zu tun haben, die Aufmerksamkeit und das Engagement für den Kinderschutz und für das Wohl der von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Ausbeutung bedrohten oder betroffenen Kinder.»³⁴¹

Für die Schulen hat das Volksschulamt das «Merkblatt Kinderschutz für die Volksschulen im Kanton Zürich» betreffend «physische und psychische Misshandlung, sexuelle Ausbeutung und Vernachlässigung» herausgegeben.³⁴² Das Merkblatt weist die Schulen an, vorsorgliche organisatorische Massnahmen (Bezeichnung von Ansprechpersonen, Kontakt mit Kinderschutzwesen, Information der Lehrerschaft) zu treffen, und gibt ein Vorgehen im Fall der Vermutung eines Übergriffs vor, das insbesondere auch die Frage der Meldung an die Vormundschaftsbehörde behandelt.

Es existieren zudem eine Reihe von Koordinationsgremien zu spezifischen Themen, in denen auch die Fachstellen und Behörden des Kinderschutzwesens Einsitz haben. Es gibt namentlich Gremien zu den Themen häusliche Gewalt und Jugenddelinquenz.

C. Präventionsbemühungen im Bereich FGM/C

Auch im Kanton Zürich leben, wie oben festgestellt wurde, im gesamtschweizerischen Vergleich besonders viele Mädchen und Frauen, die bereits beschnitten sind oder dem Risiko ausgesetzt sind, beschnitten zu werden. Da aus diesem Grund verschiedene Fachpersonen bereits in Kontakt mit dem Thema FGM/C gekommen sind, wurden denn auch von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren Präventionsaktivitäten unternommen. Ein staatliches Präventionskonzept für den gesamten Kanton oder die Stadt Zürich, das alle Akteure koordiniert und das mit dem Pilotprojekt im Kanton Genf vergleichbar wäre, liegt zurzeit aber noch nicht vor.

Zunächst bestehen eine Reihe von Organisationen afrikanischer Frauen, die innerhalb ihrer Gemeinschaften Prävention von FGM/C betreiben.³⁴³

Im Gesundheitswesen sind auch das Kinderspital Zürich und die dortige Kinderschutzgruppe seit längerem mit dem Thema befasst. Es werden gelegentlich Mädchen untersucht, in der Regel im Auftrag von Vormundschaftsbehörden, wenn der Verdacht einer bereits durchgeführten Beschneidung besteht. Dabei werden meistens auch die Schwestern des betroffenen Mädchens untersucht, da sie oftmals ebenfalls beschnitten sind. Den Eltern soll damit vermittelt werden, dass es sich um eine strafbare Tat handelt und dass die Beschneidung dem Mädchen keine Vorteile bringt. Solche Fälle werden immer im Rahmen der Kinderschutzgruppe besprochen, und die weitere Betreuung ist meistens multidisziplinär. Bisher waren keine Mädchen untersucht worden, bei denen bekannt war, dass eine Beschneidung in der Schweiz durchgeführt worden wäre.³⁴⁴ Vor kurzem wurde nun aber bei einer gynäkologischen Untersuchung im Kinderspital Zürich bei einem 13-jährigen Mädchen eine Exzision (Klitorisentfernung) festgestellt,

die vor 11 Jahren in der Schweiz durchgeführt worden war. Das Kinderspital machte Anzeige an die zuständige Vormundschaftsbehörde, die wiederum die Staatsanwaltschaft einschaltete. Das Verfahren gegen die Eltern wegen Anstiftung zu schwerer Körperverletzung ist zurzeit vor dem Zürcher Obergericht hängig.³⁴⁵

Im Jahr 2005 haben sich auch die staatlichen Kinderschutzbehörden des Themas angenommen. An einer Tagung informierten sich die im Bereich vormundschaftliche Massnahmen tätigen Sozialen Dienste und die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich unter anderem über die Praxis der Genitalbeschneidung. Dabei wurde auch die Bildung einer Arbeitsgruppe angeregt, deren Tätigkeit aber bisher noch zu keinen konkreten Resultaten geführt hat. Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass die Sozialarbeitenden der Sozialen Dienste aufgrund des fehlenden Kontaktes mit den potenziell betroffenen Mädchen die von Fachleuten beschriebenen Signale (Mädchen sprechen im Kindergarten oder in der Schule von einem grossen Fest, das für sie gemacht wird, oder die Eltern stellen einen Antrag an die Schule, dass das Mädchen eine Woche länger Sommerferien beziehen kann) eher nicht bemerken können. Da Lehrpersonen und Asylbetreuende eher in der Lage sind, aufgrund dieser Signale eine Gefährdung festzustellen, wurde die Thematik ins Schul- und Sportdepartement sowie in die Asylorganisation der Stadt Zürich hineingetragen. Die Vormundschaftsbehörde und die Mandatsträgerinnen und -träger der Sozialen Dienste wurden jedoch durch die Tagung sensibilisiert.³⁴⁶

Die Zürcher Asylkoordinatorinnen- und Asylkoordinatorenkonferenz hat sich an einer Fachtagung im Jahr 2006 mit dem Thema Mädchenbeschneidung in der Schweiz befasst und Empfehlungen zuhanden der Asylbetreuenden verfasst, die insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzwesen behandeln.³⁴⁷

XII. Bewertung der bestehenden Instrumente und Empfehlungen

Im Folgenden sollen nun gesetzliche Grundlagen und die Praxis des zivilrechtlichen Kindesschutzes zum Schutz von in der Schweiz lebenden Mädchen vor Genitalbeschneidung bewertet und diesbezügliche Empfehlungen formuliert werden.

1. Gesetzliche Grundlagen im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes

A. Bewertung

Wie der Blick auf die menschenrechtlichen Grundlagen zeigt,³⁴⁸ trifft die Schweiz insbesondere aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention und der Bundesverfassung eine Pflicht, alle sich in der Schweiz aufhaltenden Mädchen vor Genitalbeschneidung zu schützen und auch für das Wohl von bereits beschnittenen weiblichen Minderjährigen besorgt zu sein. Im vorliegenden Bericht werden die zivilrechtlichen Instrumente dargestellt, die zum Schutz vor Mädchenbeschneidung eingesetzt werden können.

Zunächst kann festgestellt werden, dass aus dem in der Schweiz anwendbaren Minderjährigenschutzabkommen (MSA) in den allermeisten Fällen die international privatrechtliche Kompetenz der Schweiz abgeleitet werden kann, Massnahmen zum Schutz eines sich (auch nur vorübergehend oder illegal) in der Schweiz aufhaltenden Mädchens vor Genitalbeschneidung zu ergreifen.

Der zivilrechtliche Kindesschutz gemäss Art. 307 ff. ZGB sieht eine in ihrer Schwere abgestufte Folge von Massnahmen vor, die von den Vormundschaftsbehörden angeordnet werden können. Wie die Darstellung im vorliegenden Bericht zeigt, können darauf eine Reihe von Massnahmen zum Schutz von Mädchen vor drohender Genitalbeschneidung oder von Mädchen, die bereits beschnitten wurden, abgestützt werden. Die im Schweizer Recht vorgesehenen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind damit als genügend zu betrachten. Allerdings ist ihr Einsatzbereich zur Prävention von FGM/C beschränkt. So können die Kindesschutzmassnahmen des Zivilgesetzbuches gegenüber Eltern und Kind mit Zwang durchgesetzt werden und stellen deshalb Eingriffe in deren Grundrechte dar. Sie dürfen infolgedessen nur zum Einsatz kommen, wenn Bemühungen auf der freiwilligen Ebene nichts fruchten. Diese Präventionsbemühungen der Schweiz sind heute als ungenügend zu betrachten, wozu gleich Stellung genommen werden soll (vgl. unten 3.).

In Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen muss einzig die Situation im Bereich der Melderechte und -pflichten an die Vormundschaftsbehörden als unbefriedigend bezeichnet werden. Da in der Schweiz die Kindesschutzbehörden keine Verpflichtung haben, aktiv dafür besorgt zu sein, dass Kinder identifiziert werden, die gefährdet sind, kommt den Anzei-

gerechten und -pflichten vorrangige Bedeutung zu. Wo keine Gefährdungsmeldung gemacht wird, erfährt eine Kindesschutzbehörde nicht von einem gefährdeten Kind.

Gerade in diesem Bereich sind allerdings die kantonalen Regelungen uneinheitlich und im Beispiel des Kantons Genf ungenügend. So fehlt dort eine Anzeigepflicht aller öffentlichen Bediensteten im Fall einer Kindeswohlgefährdung.³⁴⁹ Die Revision des Vormundschaftsrechts (neu Erwachsenen- und Kindesschutzrecht) wird in Bezug auf die Anzeigepflicht von Personen im öffentlichen Dienst Abhilfe schaffen,³⁵⁰ was zu begrüssen ist.

Auch kennen nicht alle Kantone ein Melderecht von Personen, die an ein Berufsgeheimnis gebunden sind, aber nicht in amtlicher Funktion tätig sind. Ohne Melderecht müssen deshalb z.B. Privatärztinnen oder -hebammen bei der zuständigen kantonalen Stelle um Entbindung vom Berufsgeheimnis nachsuchen. Es ist anzunehmen, dass eine solche Pflicht eher zu einer zurückhaltenden Praxis dieser Berufsgruppen bezüglich Gefährdungsmeldungen führt. Diese Frage wird durch die laufende Revision des Vormundschaftsrechts nicht berührt und bleibt weiterhin den Kantonen überlassen. Eine Bundesregelung könnte hier Klarheit schaffen.

B. Empfehlungen

Nach dem Gesagten erscheinen in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Hinblick auf die Prävention von Mädchenbeschneidungen einzig Verbesserungen im Bereich der Melderechte und -pflichten an die Vormundschaftsbehörden als notwendig.

Zunächst ist, wie erwähnt, die Einführung einer bundesrechtlich geregelten Meldepflicht von öffentlichen Bediensteten an die Kindesschutzbehörden im Fall der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts zu begrüssen.

Zu empfehlen ist zudem die Einführung eines bundesrechtlich im Zivilgesetzbuch verankerten Melderechts für Professionen, die mit beruflicher Schweigepflicht belegt sind. Zu empfehlen ist die Änderung und Ergänzung des Art. 443 ZGB gemäss Entwurf zur Revision des Vormundschaftsrechts:

Art. 443 E-ZGB

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. [zu streichen: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.]

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

neu:

3 Wer einer beruflichen Schweigepflicht untersteht und von einer Kindeswohlgefährdung erfährt, welche ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordert, ist zur Meldung an die Kindesschutzbehörde berechtigt.

2. Praxis der Vormundschaftsbehörden

A. Verzicht auf eine Bewertung

In den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich haben die Behörden des zivilrechtlichen Kindesschutzes erst in wenigen Fällen Kontakt mit dem Thema weibliche Genitalbeschneidung gehabt. Das Vorgehen der Kindesschutzbehörden in diesen Fällen konnte im Rahmen der vorliegenden Studie nicht untersucht werden. Es soll deshalb auf eine Bewertung verzichtet werden, und es sollen im Hinblick auf die zukünftige Praxis Empfehlungen formuliert werden.

B. Empfehlungen

■ Vorrang von Präventionsmassnahmen

Zunächst soll festgehalten werden, dass sich aus dem für den zivilrechtlichen Kindesschutz geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt, dass Präventionsmassnahmen auf freiwilliger Basis Vorrang vor der Anordnung von Kindeschutzmassnahmen haben müssen.³⁵¹ Dies bedeutet, dass auch Kindesschutzbehörden, die eine Gefährdungsmeldung betreffend eine drohende oder bereits erfolgte Mädchenbeschneidung erhalten, immer zuerst im Rahmen von freiwilliger Informations- und Sensibilisierungsarbeit auf den Schutz des Mädchens hinwirken sollten. Es ist den Vormundschaftsbehörden zu empfehlen, bestehende Angebote zu nutzen und mit spezialisierten Organisationen und Fachpersonen aus dem Migrationsbereich und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten.³⁵²

■ Stärkung der betroffenen Mädchen und ihrer Eltern als Ziel Die Intervention der Vormundschaftsbehörden als Kindeschutzbehörden sollte sich am Ziel orientieren, dass das betroffene Mädchen und ihre Eltern gestärkt werden. So wird es Eltern und Kindern nur aus einer sicheren Position heraus möglich sein, die eigenen Überzeugungen in Bezug auf die Mädchenbeschneidung einem Wandel zu unterziehen und sich gegen den Druck zur Beschneidung zur Wehr zu setzen. Zur Stärkung der Position eines betroffenen Mädchens und seiner Eltern ist es notwendig, dass existenzielle Bedürfnisse, wie Aufenthaltssicherheit in der Schweiz (asyl- oder ausländerrechtlicher Status), Grundeinkommen, Wohnung und adäquate medizinische Betreuung (insbesondere der möglicherweise

beschnittenen Mutter), sichergestellt werden. Erst wenn diese existenziellen Bedürfnisse gesichert sind, besteht Raum, die Norm der Mädchenbeschneidung zu überdenken.

■ Leitlinie Subjektstellung des Kindes

Aufgrund der in der öffentlichen Diskussion um die Mädchenbeschneidung vorherrschenden Darstellung von Mädchen als wehrlose Opfer von gefährlichen kulturellen Praktiken besteht auch im Kindesschutzbereich die Gefahr, die betroffenen Mädchen und jugendlichen Frauen als rein passive Schutzobjekte zu betrachten. Die Leitlinie der Subjektstellung des Kindes, die sich aus Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention ableiten lässt, kann hier als Korrektiv dienen. Im Schweizer Recht findet sie ihren Ausdruck im Anhörungsrecht des Kindes (Art. 314 Ziff. 1 ZGB) und im Recht des Kindes auf eine unabhängige Vertretung im Verfahren (Art. 19 Abs. 2 und Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB), Rechte, die es mithin auch im Kontext des Schutzes vor einer Beschneidung zu beachten gilt. Darüber hinaus kann die Leitlinie als Orientierung für eine Kindesschutzpraxis dienen, die die von einer Genitalbeschneidung betroffenen oder bedrohten Kinder und Jugendlichen als handelnde Personen ernst nimmt, die selbst aktiv zu ihrem eigenen Schutz beitragen können.

■ Wahl der auf den individuellen Fall abgestimmten Kindeschutzmassnahmen

Im vorliegenden Bericht werden mögliche Kindeschutzmassnahmen zum Schutz eines Mädchens vor Genitalbeschneidung dargestellt, die zur Anwendung kommen können, wenn Präventionsbemühungen auf freiwilliger Ebene nicht fruchten.³⁵³ Folgende Massnahmen sind möglich:

■ Verpflichtung von Eltern zur Wahrnehmung von Informations- und Sensibilisierungsangeboten (Weisung gestützt auf Art. 307 ZGB).

■ Verbot der Ausreise in ein Land, wo die Genitalbeschneidung praktiziert wird, gesichert durch die Hinterlegung des Reisepasses des Kindes (Weisung aufgrund von Art. 307 ZGB).

■ Sicherung der adäquaten medizinischen Betreuung eines beschnittenen Mädchens (Weisung gemäss Art. 307 ZGB).

■ Anordnung von regelmässigen Genitaluntersuchungen als präventive Kindeschutzmassnahme (Weisung gemäss Art. 307 ZGB). Beim urteilsfähigen Kind (ab etwa 12 Jahren) sind Genitaluntersuchungen nur zulässig mit Einverständnis der betroffenen Minderjährigen, und auch beim jüngeren Kind ist die Durchsetzung gegen den Widerstand des Mädchens unverhältnismässig. Die Genitaluntersuchung sollte eine über die medizinischen und kulturellen Hintergründe der Mädchenbeschneidung informierte Ärztin durchführen, und die Untersuchungen müssen durch regelmässige Gespräche mit Eltern und Kind begleitet werden.

XII. Bewertung der bestehenden Instrumente und Empfehlungen

- Beistandschaft nach Art. 308 ZGB: Aufgaben im Bereich von medizinischen Entscheidungen und interkulturelle Übersetzungs- und Überzeugungsarbeit. Die Beistandsperson sollte eine im Bereich FGM/C ausgebildete Fachperson sein.
- Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB als Ultima Ratio. Während der Dauer der Wegnahme muss intensiv auf die Rückkehr zu den Eltern hingewirkt werden.
- Schutzmassnahmen im Rahmen der Ausübung des Besuchsrechts durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil, insbesondere Verbot der Ausreise mit Kind inkl. Hinterlegung des Reisepasses (Art. 273 Abs. 2 ZGB), oder Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

Welche Massnahme im konkreten Fall angepasst ist, sollte im Rahmen der vormundschaftlichen Abklärung im Gespräch mit Eltern, Kind und interkulturellen Übersetzerinnen oder Vermittlern geklärt werden. Beabsichtigt ist dabei wiederum die Stärkung der Position von Kind und Eltern und damit letztlich auch das für jedes Kindesschutzverfahren geltende Ziel, dass Eltern und Kind die Massnahmen akzeptieren und mittragen. Das Kindesschutzverfahren selbst wie auch die Kindesschutzmassnahmen sollten Eltern und Kind im Prozess unterstützen, der zum Wandel ihrer Überzeugungen bezüglich der Mädchenbeschneidung führen kann. Gleichzeitig können die Massnahmen eine Unterstützung bieten, wenn sie selbst der Praxis der Mädchenbeschneidung kritisch gegenüberstehen und sich gegenüber Druckversuchen durch die Familie oder die Gemeinschaft zur Wehr setzen wollen.

■ Leitlinie kulturelle Sensibilität

Generell fehlt es in der Schweiz an klaren Richtlinien für die Arbeit der Kindesschutzbehörden im Kontakt mit Familien mit Migrationshintergrund. Dies ist in Bezug auf das Thema Mädchenbeschneidung besonders problematisch, da Kindesschutzbehörden in diesem Zusammenhang mit einer kulturellen Differenz in der Definition des Kindeswohls umgehen müssen. Insofern ist zu empfehlen, dass die kantonalen Behörden nach dem englischen Vorbild³⁵⁴ die besonderen Anforderungen an das Kindesschutzverfahren im Migrationskontext definieren.

Der vorliegende Bericht empfiehlt, dass sich das Kindesschutzverfahren an der Leitlinie der kulturellen Sensibilität (cultural sensitivity) orientiert. Im Bereich der Genitalbeschneidung ist eine kulturell sensible Vorgehensweise besonders wichtig, um ein verletzendes Verhalten gegenüber von Beschneidung betroffenen Mädchen und Frauen zu vermeiden. Auch besteht die Gefahr, dass die Ablehnung der Tradition der Beschneidung als rassistische Ablehnung der gesamten Herkunftskultur empfunden wird. Die ausländischen

Erfahrungen zeigen, dass eine Intervention von Kindesschutzbehörden von den Betroffenen eher akzeptiert wird, wenn für das Kindeswohl auch aus «westlicher» Sicht förderliche kulturelle Praktiken und Überzeugungen positiv bewertet werden (z.B. das Stillen oder häufiger Körperkontakt mit dem Kind).

Zudem sollte das sich aus dem internationalen Recht ergebende Verbot der Zwangsassimilation und die Gefahr der Stigmatisierung des «Fremden» beachtet werden. Auch sollte der Kontakt mit ausländischen Familien durch das Verständnis für ihre in Bezug auf materielle Sicherheit und Aufenthaltsperspektive häufig schwierige Situation in der Schweiz geprägt sein.³⁵⁵

Kulturelle Sensibilität bedeutet in erster Linie, dass die Präventionsarbeit der Kindesschutzbehörden am Ziel orientiert sein muss, Eltern davon zu überzeugen, dass die Mädchenbeschneidung nicht dem Wohl ihres Kindes zuträglich ist. Durch diese Überzeugungsarbeit können auch Prozesse innerhalb der in der Schweiz lebenden migrantischen Gemeinschaften begünstigt werden, die zu einer generellen Aufgabe der Praxis der Mädchenbeschneidung in der Schweiz führen.

■ Ausbildung von Behördenmitgliedern und beauftragten Sozialdiensten zum Thema FGM/C

Um beim Verdacht auf FGM/C kulturell sensibel vorgehen zu können, sollten Vormundschaftsbehörden und die von ihnen mit der vormundschaftlichen Abklärung beauftragten Mitarbeitenden von Sozialdiensten über die medizinischen und kulturellen Hintergründe der weiblichen Genitalbeschneidung wie auch über die rechtlichen Instrumente informiert werden. Auch insofern sollten Vormundschaftsbehörden mit spezialisierten Organisationen und Fachpersonen aus dem Migrationsbereich und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

■ Beizug von interkulturellen Übersetzerinnen und Vermittlern

Ein kulturell sensibles Vorgehen lässt sich auch durch den Beizug von interkulturellen Übersetzerinnen und Vermittlern gewährleisten.

■ Bessere Vertretung von Migrantinnen und Migranten im Kindesschutzwesen

Schliesslich kann auch die Vertretung von Migrantinnen und Migranten im Kindesschutzwesen zu einer kulturell sensiblen Praxis beitragen. Die Kantone sollten deshalb ihren Einsatz in den Vormundschaftsbehörden, in den Sozialdiensten, die Abklärungen im Kindesschutzbereich vornehmen, und unter den Mandatsträgerinnen und -trägern (insbesondere Beiständinnen und Beistände) aktiv fördern.

3. Präventionsangebote

A. Bewertung

Die Aktivitäten der auf der gesamtschweizerischen Ebene tätigen und durch Bundesgelder geförderten Vermittlungsstelle Prävention von Mädchenbeschneidungen in der Schweiz sind sehr begrüssenswert. Die Aktivitäten der einzelnen, im Rahmen der Vermittlungsstelle koordinierten NGO werden jedoch bis anhin grösstenteils aus privaten Geldern finanziert, das finanzielle Engagement des Bundes ist also noch bescheiden.

Von den drei Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich, die in die vorliegende Untersuchung einbezogen waren, unternimmt erst der Kanton Genf ernsthafte und koordinierte Bemühungen zur Prävention von Mädchenbeschneidung in seinem Gebiet. Das Genfer Pilotprojekt «Prise en charge de la problématique des mutilations génitales féminines dans le canton de Genève» kann denn auch als Vorbild für andere Kantone herangezogen werden. Das Genfer Projekt stellt die Bedürfnisse beschnittener Frauen und damit die bereits vor der Migration in die Schweiz beschnittenen Mädchen und die Mütter von potenziell gefährdeten Mädchen ins Zentrum und arbeitet mit Migrantinnenorganisationen zusammen. Diese Ausrichtung ist sehr zu begrüßen, es besteht aber gleichzeitig die Gefahr, dass die Aufgabe des Schutzes von Mädchen vor neuen Beschneidungen zu wenig stark Beachtung findet.

Im Kanton Zürich ist das Fehlen eines umfassenden Präventionskonzepts angesichts der Tatsache problematisch, dass dort eine grosse Zahl von potenziell gefährdeten Mädchen leben. Zwar sind verschiedene kantonale Institutionen im Bereich der Prävention aktiv, so insbesondere die Kinderschutzgruppe des Kinderspitals, es fehlt jedoch an einer Koordination der staatlichen Bemühungen zur Prävention von FGM/C und an der Vernetzung von staatlichen Institutionen und Behörden und privaten Migrantinnenorganisationen, die Prävention betreiben.

Für den Kanton Basel-Stadt wurde von «Integration Basel» eine nur geringe Zahl von ungefähr 32 Mädchen aus afrikanischen Ländern errechnet, die potenziell von einer Beschneidung bedroht sind. Das Fehlen eines umfassenden kantonalen Präventionskonzepts ist deshalb verständlich, aber trotzdem zu bemängeln: Eine geringe statistische Häufigkeit sollte zwar einen Einfluss auf die Art der Prävention haben, jedoch nicht zur völligen Untätigkeit führen. Zudem kann sich die Situation durch Einwanderung neuer Gruppen schnell ändern.

B. Empfehlungen

■ Förderung von unterschiedlichen Präventionsprojekten
Vor kurzem wurde vom Bundesparlament die wichtige Motion «Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen»³⁵⁶ an den Bundesrat überwiesen.

Der Bundesrat rechnet dabei mit Ausgaben von 600 000 Franken pro Jahr für Programme, die Migrantinnen und Migranten sowie das Personal des Gesundheitswesens betreffen. Beim Einsatz dieser Gelder ist aber unbedingt darauf zu achten, Expertinnen mit migrantischem Hintergrund einzu beziehen.

Auf Kantonsebene hat Genf ein Pilotprojekt zur besseren Betreuung von beschnittenen Frauen und zur Prävention von Mädchenbeschneidung im Kantonsgebiet gestartet. Auch den Kantonen Waadt, Zürich und Bern wird empfohlen, ähnliche Präventionsprogramme zu entwickeln, da sie einen besonders hohen Anteil an potenziell beschnittenen oder von Beschneidung gefährdeten Mädchen haben.

Wichtig ist, dass alle Programme und Projekte gründlich evaluiert und auf ihre Resultate überprüft werden.

4. Interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Prävention von FGM/C

A. Bewertung

In den in den vorliegenden Bericht einbezogenen Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich ist die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes unterschiedlich stark ausgebaut, alle Kantone kennen aber Formen der interinstitutionellen Kooperation und Koordination der Aktivitäten.³⁵⁷ Die Prävention von Mädchenbeschneidung wurde bisher noch in keinem der kantonalen Koordinationsgremien thematisiert.

B. Empfehlungen

Die internationale Erfahrung zeigt, dass die Prävention von FGM/C besonders gut funktioniert, wenn alle Akteure des Kinderschutzes auf Richtlinien für den Umgang mit Fällen des Verdachts auf FGM/C zurückgreifen können und wenn die Koordination und Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren geklärt ist.³⁵⁸

■ Entwicklung von Richtlinien durch kantonale Koordinationsgremien im Kinderschutz

Es ist zu empfehlen, die Prävention von Mädchenbeschneidung in den kantonalen Koordinationsgremien im Bereich des Kinderschutzes explizit zu thematisieren und gemeinsame Richtlinien zu erarbeiten.

XII. Bewertung der bestehenden Instrumente und Empfehlungen

Zur Vorbereitung solcher Richtlinien sollte untersucht werden:

- wie viele Mädchen zwischen 0 und 18 Jahren im Kanton aufgrund der Häufigkeitsraten von FGM/C in ihren Herkunftsländern potenziell gefährdet sind.³⁵⁹
- welche NGO und Fachleute im Kanton in der Prävention von Mädchenbeschneidung tätig sind.
- welche einflussreichen Persönlichkeiten aus den im Kanton lebenden migrantischen Gemeinschaften, die aus FGM/C-praktizierenden Ländern oder Ethnien stammen, bekannt sind.
- welche staatlichen Institutionen und Dienste potenziell mit dem Thema konfrontiert sind. In der Regel handelt es sich um folgende Stellen: Kinderspital, Frauenspital, Schulen, im Bereich der Kinder- und Familienhilfe tätige Sozialdienste, Betreuungsdienste für Asylsuchende, Vormundschaftsbehörden, Polizei, Strafverfolgungsbehörden.

Das kantonale Koordinationsgremium im Kindesschutzbereich sollte sowohl die spezialisierten NGO und Fachleute wie die potenziell mit dem Thema Mädchenbeschneidung konfrontierten staatlichen Institutionen und Dienste einladen, gemeinsam standardisierte Richtlinien für die Prävention der Mädchenbeschneidung im Kanton auszuarbeiten. Es sollte Wert darauf gelegt werden, dass Vertreterinnen und Vertreter der FGM/C-praktizierenden Gemeinschaften, insbesondere einflussreiche Persönlichkeiten, bei der Ausarbeitung der Richtlinien einbezogen werden.

Die Richtlinien sollten folgende Punkte enthalten:

- Information über die Praxis der weiblichen Genitalbeschneidung, ihre gesundheitlichen Folgen und kulturellen Hintergründe. Hinweis auf die grossen Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern und ethnischen Gemeinschaften. Hinweis auf spezifische Kenntnisse über die betroffene Bevölkerung im Kanton.
- Information über die Strafbarkeit und die Möglichkeit der Anordnung von Kindesschutzmassnahmen gemäss Zivilgesetzbuch.
- Auflistung von Indizien, die auf eine bereits erfolgte oder drohende Beschneidung hinweisen.³⁶⁰
- Nennung von Anlaufstellen für die medizinische Betreuung von beschnittenen Mädchen und Frauen, für die Sensibilisierungs- und Informationsarbeit und für die interkulturelle Vermittlung.
- Definition von Situationen, in denen eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde erfolgen muss. Klärung der Melderechte und -pflichten verschiedener Berufsgruppen.
- Definition von Situationen, in denen eine Strafanzeige erfolgen muss. Klärung der Anzeigerechte und -pflichten verschiedener Berufsgruppen.

- Interne Richtlinien aller im Kindesschutzbereich tätigen Institutionen und Dienste

Die einzelnen kantonalen Institutionen, die potenziell mit gefährdeten Mädchen in Berührung kommen, sollten in ihre internen Richtlinien betreffend Umgang mit Kindesmisshandlung auch das spezifische Thema der Mädchenbeschneidung aufnehmen. Auch diese Richtlinien sollten die oben für die kantonalen Richtlinien empfohlenen Informationen enthalten. Zudem empfiehlt es sich, in jeder Institution mindestens eine Fachperson für das Thema Mädchenbeschneidung zu bezeichnen, die sich regelmässig weiterbildend lässt.³⁶¹

5. Empfehlungen an NGO

Die Präventionsarbeit im Bereich Mädchenbeschneidung wird heute in der Schweiz in erster Linie von NGO geleistet. Sie erleichtern den Kindesschutzbehörden die Arbeit durch ihre Angebote im Bereich der Information und Sensibilisierung, durch die Publikation von Guidelines und Empfehlungen wie auch durch die Vermittlung von Fachpersonen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass die NGO ihre Angebote im Rahmen der Vermittlungsstelle Prävention von Mädchenbeschneidungen in der Schweiz bündeln und dadurch leichter zugänglich machen.

Zu empfehlen ist den NGO, noch aktiver die Zusammenarbeit mit staatlichen Kindesschutzdiensten und -behörden zu suchen. Solange in den staatlichen Institutionen und Behörden der Schweiz Migrantinnen und Migranten aus FGM/C-praktizierenden Ländern noch praktisch unvertreten sind, ist es Aufgabe der NGO, den Behörden die Sichtweise und Bedürfnisse der betroffenen Migrantinnen und Migranten nahezubringen und so eine adäquate Interventionspraxis zu ermöglichen, die von den FGM/C-praktizierenden Gemeinschaften akzeptiert werden kann. Die Beispiele England und Frankreich zeigen, wie eine solche Zusammenarbeit gut funktionieren kann.

XIII. Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Bericht hat zum Ziel, die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Schweiz ihre Bemühungen zum Schutz von in der Schweiz lebenden Mädchen vor genitaler Beschneidung verstärken kann. Nachdem zwei Gutachten im Auftrag von UNICEF Schweiz gezeigt haben, dass die Mädchenbeschneidung in der Schweiz als Körperverletzungsdelikt strafrechtlich verfolgt werden kann,³⁶² wird hier aufgezeigt, wie der zivilrechtliche Kinderschutz als Präventionsinstrument eingesetzt werden kann. Dabei ist festzustellen, dass die Instrumente des vormundschaftlichen Kinderschutzes, die in Art. 307 ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, auch zur Verhinderung von Mädchenbeschneidungen eingesetzt werden können. Möglich sind Weisungen im Bereich der Information und Aufklärung über FGM/C, zum Schutz vor einer Beschneidung im Ausland und unter bestimmten Bedingungen betreffend die regelmässige Genitaluntersuchung, die Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistands und als Ultima Ratio der Obhutsentzug, also die Wegnahme des Kindes von den Eltern.

Das Kinderschutzverfahren sollte so angepasst werden, dass den Eltern und dem betroffenen Mädchen eine kulturell sensible Haltung entgegengebracht wird und dass in erster Linie das Ziel verfolgt wird, Eltern davon zu überzeugen, dass die Mädchenbeschneidung mit Leid und gesundheitlichen Risiken für das Kind verbunden ist. Der Beizug einer interkulturellen Vermittlung oder von einflussreichen Persönlichkeiten aus der jeweiligen migrantischen Gemeinschaft kann mit dieser Überzeugungsarbeit beitragen. Im Zentrum der Aufmerksamkeit der Behörden sollte das betroffene Mädchen stehen.

Ein Gesetzgebungsbedarf besteht im Bereich des Kindeschutzrechts nur in Bezug auf die Melderechte und -pflichten an die Vormundschaftsbehörden. Es ist zu empfehlen, gesamtschweizerisch ein Melderecht von Berufsgruppen, die an ein Berufsgeheimnis gebunden sind, im Fall der Feststellung von Kindeswohlgefährdung einzuführen.

Besonderer Handlungsbedarf besteht auch im Bereich der Entwicklung von auf freiwilliger Ebene wirksamen Präventionsprogrammen, die sich einerseits an Eltern und weibliche Minderjährige aus FGM/C-praktizierenden Gemeinschaften und andererseits an verschiedene Berufsgruppen richten, die mit dem Thema Mädchenbeschneidung in ihrem Berufsalltag konfrontiert sein könnten.

Der Bericht empfiehlt, die kantonalen Aktivitäten zur Prävention von FGM/C im Rahmen von bereits existierenden Gremien im Bereich des Kinderschutzes zu koordinieren. Dabei sollten Fachpersonen und einflussreiche Persönlichkeiten aus den im jeweiligen Kanton lebenden FGM/C-praktizierenden Gemeinschaften beigezogen werden. Gleichzeitig sollten in

allen potenziell mit dem Thema FGM/C konfrontierten kantonalen Diensten und Behörden (Kinderspital, Frauenspital, Schulen, im Bereich der Kinder- und Familienhilfe tätige Sozialdienste, Betreuungsdienste für Asylsuchende, Vormundschaftsbehörden, Polizei, Strafverfolgungsbehörden) Richtlinien zum Vorgehen beim Verdacht auf FGM/C bestehen, die sinnvollerweise in die allgemeinen Richtlinien betreffend Kindesmisshandlung integriert und durch Weiterbildung von spezialisierten Mitarbeitenden begleitet werden.

XIV. Abkürzungsverzeichnis

a.M.	am Main; anderer Meinung	EG ZGB ZH	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911, LS 230 (Kanton Zürich)
aArt.	alter Artikel	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Abs.	Absatz	EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101
APPG	All-Party Parliamentary Group	EU	Europäische Union
Art.	Artikel	evtl.	eventuell
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31	E-ZGB	Entwurf Zivilgesetzbuch
AT	Allgemeiner Teil	f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
Aufl.	Auflage	FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts
BBl	Bundesblatt	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts	FGC	Female Genital Cutting
BGer	Bundesgericht; nicht in der amtlichen Sammlung publiziertes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts (ab 2000 abrufbar auf www.bger.ch)	FGM	Female Genital Mutilation
BS	Basel-Stadt	FGM/C	Female Genital Mutilation/Cutting
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Mai 1999, SR 101	FLR	Family Law Reports
bzw.	beziehungsweise	Fn.	Fussnote
CA 1989	Children Act 1989 (England)	FORWARD	Foundation for women's research and development
CC	Code civil	FS	Festschrift
CCVM	Commission cantonale de référence en matière de violence et de maltraitance envers les mineurs (Genf)	GAMS.	Groupe femmes pour l'abolition des mutilations sexuelles et autres pratiques affectant la santé des femmes et des enfants (Frankreich)
CEDAW	Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women, SR 0.108.	GE	Genève
CEPP	Commission interne d'évaluation des politiques publiques (Genf)	Gynécol	Gynécologie obstétrique et fertilité
CP	Code pénal	Obstét Fertil	
CRC	Convention on the Rights of the Child	Hrsg.	Herausgeberin, Herausgeber
Crime Law Soc Change	Crime, Law and Social Change	i.Ü.	im Üchtland
Diss.	Dissertation	i.V.m.	in Verbindung mit
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	Int.J.	International Journal of Children's Rights
EG ZGB BS	Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911, SG BS 211.100 (Kanton Basel-Stadt)	Children's Rights	
		IOM	Internationale Organisation für Migration
		IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, SR 291

Komm	Kommentar	u.a.	und andere; unter anderem
		UK	United Kingdom
LOJ GE	Loi sur l'office de la jeunesse (Kanton Genf), RSG J 6 05	UN	United Nations
LPC GE	Loi sur la procédure civile (Kanton Genf), E 3 05	UNFPA	United Nations Development Fund
LS	Loseblattsammlung (Kanton Zürich)	UNICEF	United Nations Children's Fund
LSCB	Local Safeguarding Children Board	UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107
m.	mit	UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2
m.E.	meines Erachtens	USA	United States of America
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen	usw.	und so weiter
MedR	Medizinrecht	vgl.	vergleiche
MSA	Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, SR 0.211.231.01	WHO	World Health Organisation
N	Randnummer; Note; Anzahl	z.B.	zum Beispiel
n°	numéro	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Nachw.	Nachweis(e)	ZH	Zürich
NGO	Non-Governmental Organisation	Ziff.	Ziffer
		zit.	zitiert
		ZVW	Zeitschrift für Vormundchaftswesen
PMI	Service de protection maternelle et infantile (Frankreich)		
RSG	Recueil Systématique Genevois (Kanton Genf)		
s.	siehe		
SCB	Safeguarding Children Board		
SGS	Systemische Gesetzessammlung (Kanton Basel- land)		
SPMi	Service de protection des mineurs (Genf)		
SPPE	Service pour la promotion de l'égalité entre homme et femme (Genf)		
SR	Systemische Sammlung des Bundesrechts		
STEB	Standardisierte Erstbefragung		
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. De- zember 1937, SR 311.0		
Swiss Med Wkly	Swiss Medical Weekly		
Teilbd.	Teilband		

XV. Literaturverzeichnis

- Aebi-Müller Regina E./Tanner Debora**, Das behinderte Kind im Zivilrecht, in: Sprecher Franziska/Sutter Patrick (Hrsg.) Das behinderte Kind im Schweizer Recht, Zürich 2006, 81 ff. (zit. Aebi-Müller/Tanner, Das behinderte Kind im Zivilrecht).
- Affolter Kurt**, Fremdenpolizeiliche Ausweisung eines vormund-schaftsbehördlich platzierten Kindes, April 2006, Download: <http://www.vsav-asto-astu.ch/de/dokumentation>, besucht 12. September 2007 (zit. Affolter, Fremdenpolizeiliche Ausweisung).
- Affolter Kurt**, Kindesschutz zwischen Elternhaus und Schule, ZVW 2000, 175 ff.
- Akers Susan**, Female genital mutilation – cultural or criminal?, *Journal of Child Law*, 6 (1994), 27 ff.
- Albertini Michele**, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000 (zit. Albertini, Anspruch auf rechtliches Gehör).
- Allag et al.**, Mutilations génitales rituelles féminines. La parole aux femmes, *Gynécol Obstét Fertil* 2000, 824 ff.
- Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich**, Präventiver Kindesschutz im Kleinkindalter im Kanton Zürich – Konzept, Zürich, Februar 2000, Download: <http://www.lotse.zh.ch/info/list/from/search/12568?q=kinderschutz&qID=k500550>, besucht 11. September 2007 (zit. Amt für Jugend und Berufsberatung ZH, Konzept Präventiver Kindesschutz).
- Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich**, Präventiver Kindesschutz im Kleinkindalter im Kanton Zürich – Umsetzung der Massnahmen, Zürich, Februar 2002, Download: <http://www.lotse.zh.ch/info/list/from/search/12568?q=kinderschutz&qID=k500550>, besucht 11. September 2007 (zit. Amt für Jugend und Berufsberatung ZH, Umsetzung Präventiver Kindesschutz).
- Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich**, Standards: Regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, Zürich, Geltung ab 1. Januar 2006, Download: http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf, besucht 19. September 2007 (zit. Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, Standards Kinderschutzgruppen).
- An-Na'im Abdullahi Ahmed**, Cultural Transformation and Normative Consensus on the Best Interests of the Child, *International Journal of Law and the Family* 8 (1994), 62 ff.
- APPG**, All-Party Parliamentary Group on Population, Development and Reproductive Health, Parliamentary Hearings on Female Genital Mutilation – Hearings Report, London 2000, Download: www.appg-popdevrh.org.uk/Publications/FGM/FGM%20hearings.pdf, besucht 21. August 2007 (zit. APPG, Hearings Report).
- APPG**, All-Party Parliamentary Group on Population, Development and Reproductive Health, Female Genital Mutilation – Survey Report and Analysis, London 2000, Download: www.appg-popdevrh.org.uk/Publications/FGM/FGM_surveyreport_00_APPGPDRH.pdf, besucht 21. August 2007 (zit. APPG, Survey Report and Analysis).
- Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung**, Kindesmisshandlungen in der Schweiz, Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern, Bern 1992 (zit. Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Bericht Kindesmisshandlungen).
- Arbeitskreis Kindesschutz**, Arbeitskreis zur Optimierung der Angebotsstrukturen im Kanton Basel-Stadt bei Kindsmisshandlungen, Schlussbericht vom Dezember 1999, Download: <http://www.kindesschutz.bs.ch/arbeitskreis99.pdf>, besucht 20. September 2007 (zit. Arbeitskreis Kindesschutz, Schlussbericht 1999).
- Asefaw Fana**, Weibliche Genitalbeschneidung (Female Genital Cutting, FGC). Eine Feldstudie unter besonderer Berücksichtigung der Hintergründe sowie der gesundheitlichen und psychosexuellen Folgen für Betroffene und Partner in Eritrea und Deutschland, Digitale Dissertation, FU Berlin 2007, Download: <http://www.diss.fu-berlin.de/2007/200/index.html>, besucht 31. August 2007 (zit. Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung).
- Bainham Andrew**, *Children: the modern law*, Bristol 2005 (zit. Bainham, *Children*).
- Banda Fareda**, *Women, Law and Human Rights: An African Perspective*, Oxford 2005 (zit. Banda, *Women, Law and Human Rights*).
- Barone Anne-Marie**, Avant-projet de loi fédérale réglant la procédure devant les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte, ZVW 2003, 372 ff.
- Bauer Christina/Hulverscheidt Marion**, Gesundheitliche Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung, in: *Terre des Femmes* (Hrsg.), *Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, Frankfurt a.M. 2003, 65 ff. (zit. Bauer/Hulverscheidt, *Gesundheitliche Folgen*).
- Beck-Karrer Charlotte**, *Löwinnen sind sie*, Gespräche mit somalischen Frauen und Männern über Frauenbeschneidung, Bern 1996 (zit. Beck-Karrer, *Löwinnen sind sie*).
- Bergmann Alexander/Ferid Murad/Henrich Dieter**, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Frankfurt a.M., 6. Aufl., 1983 ff. (zit. Bergmann/Ferid/Henrich, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*).
- Bianchi Doris**, *Die Integration der ausländischen Bevölkerung. Der Integrationsprozess im Lichte des schweizerischen Verfassungsrechts*, Zürich 2003 (zit. Bianchi, *Integration der ausländischen Bevölkerung*).

- Biderbost Yvo**, Die Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB), Diss., Freiburg i.Ü. 1996, 187 ff. (zit. Biderbost, Erziehungsbeistandschaft).
- Black Ian**, Egypt bans female circumcision after death of 12-year-old girl, *The Guardian*, 30. Juni 2007.
- Brophy Julia/Jhutti-Johal Jagbir/Owen Charlie**, Significant Harm: Child Protection Litigation in a Multi-Cultural Setting, Lord Chancellor's Department, Research Series No. 1/03, London 2003 (zit. Brophy/Jhutti-Johal/Owen, Significant Harm).
- Bruel Alain**, Une expérience en cours au Tribunal pour enfants de Paris, *Migrations Société* 40–41, 1995, 83 ff.
- Bucher Andreas**, *L'enfant en droit international privé*, Genf/Basel/München 2003 (zit. Bucher, *L'enfant en droit international privé*).
- Bucher Andreas**, *Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz*, 3. Aufl., Basel 1999 (zit. Bucher, *Natürliche Personen*).
- Büchler Andrea/Vetterli Rolf**, *Ehe, Partnerschaft, Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz*, Basel 2007 (zit. Büchler/Vetterli, *Ehe, Partnerschaft, Kinder*).
- Caritas Schweiz**, Empfehlungen für die Informations- und Sensibilisierungsarbeit bei afrikanischen MigrantInnen, welche von Mädchenbeschneidung betroffen sind, Luzern 2005, Download: www.caritas.ch/gesundheit/, besucht 19. September 2007 (zit. Caritas Schweiz, Empfehlungen für die Informations- und Sensibilisierungsarbeit).
- Caritas Schweiz**, Newsletter zum Thema Mädchenbeschneidung 1/07, Download: <http://www.caritas.ch/gesundheit/>, besucht 13. September 2007 (zit. Caritas, Newsletter Mädchenbeschneidung 1/07).
- CEPP**, Commission interne d'évaluation des politiques publiques, Evaluation du dispositif de protection des enfants victimes de maltraitance, sur mandat de la commission de contrôle de gestion du Grand Conseil, Genf 2004 (zit. CEPP, *Enfants victimes de maltraitance*).
- Chaudet Isabelle** u.a., *Migrations et travail social. Une étude des problèmes sociaux des personnes de nationalité étrangère en Suisse*, Lausanne 2000 (zit. Chaudet u.a., *Migrations et travail social*).
- Conseil d'état du Canton de Genève**, Rapport au Grand Conseil sur la motion contre l'excision, 9 mai 2007, M 1694-A, Download: www.geneve.ch/grandconseil/data/texte/M01694A.pdf, besucht 13. September 2007 (zit. Conseil d'Etat du Canton de Genève, *Rapport sur la motion contre l'excision*).
- Cornu Gérard**, *Droit civil. La famille*, 9. Aufl., Paris 2006 (zit. Cornu, *La famille*).
- Cottier Michelle**, Der zivilrechtliche Kindesschutz im Migrationskontext, *ZVW* 2007, 131 ff.
- Cottier Michelle**, *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive*, Bern 2006 (zit. Cottier, *Subjekt oder Objekt?*).
- Cottier Michelle**, Weibliche Genitalverstümmelung, zivilrechtlicher Kindesschutz und interkulturelle Verständigung, *FamPra.ch* 2005, 698 ff.
- Cottier Michelle/Schlauri Regula**, Übersicht über die Melde-rechte und Meldepflichten bei Genitalverstümmelungen an Unmündigen im Licht von Amts- und Berufsgeheimnis, *FamPra.ch* 2005, 759 ff.
- Deschenaux Henri/Steinauer Paul-Henri**, *Personnes physiques et tutelle*, Bern 2001 (zit. Deschenaux/Steinauer, *Personnes physiques*).
- Detrick Sharon**, A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Den Haag 1999 (zit. Detrick, *CRC Commentary*).
- Dorkenoo Efua**, Cutting the rose: Female genital mutilation, The practice and its prevention, London 1994 (zit. Dorkenoo, *Cutting the rose*).
- Eekelaar John**, Children Between Cultures, *International Journal of Law, Policy and the Family*, 18 (2004), 178 ff.
- Forward**, *Female Genital Mutilation: Information Pack*, London 2002, Download: http://www.forwarduk.org.uk/Downloads/FORWARD_FGM_information_pack.pdf, besucht 21. August 2007 (zit. Forward, *FGM Information Pack*).
- Franjou Marie-Hélène/Gillette Isabelle**, «Femmes assises sous le couteau», manuel destiné à l'animation de réunions ayant pour thème la prévention des mutilations génitales féminines, Paris 1995 (zit. Franjou/Gillette, *Femmes assises sous le couteau*).
- Ganter Sonderegger P.**, *Genitalverstümmelung und Asylrelevanz im Schweizer Asylverfahren*, Bern 2004 (zit. Ganter Sonderegger, *Genitalverstümmelung und Asylrelevanz*).
- Gouvernement Français** (Ministère de l'Emploi, de la Cohésion sociale, et du Logement; Ministère de la Santé et des Solidarités; Ministère délégué à la Cohésion sociale et à la Parité), *Protégeons nos petites filles de l'excision*, Broschüre, Paris, Juni 2006, Download: http://www.femmes-egalite.gouv.fr/se_documenter/operations_de_communication/plaquette.pdf, besucht 26. August 2007 (zit. Gouvernement Français, *Protégeons nos petites filles de l'excision*).

- Grossen Jacques-Michel**, *L'autorité parentale, le secret médical et la contraception*, FS Hegnauer, 79 ff. (zit. Grossen, FS Hegnauer).
- Gruenbaum Ellen**, *The Female Circumcision Controversy, an Anthropological Perspective*, Philadelphia 2001 (zit. Gruenbaum, *The Female Circumcision Controversy*).
- Gynécologie Suisse**, *Guideline. Patientinnen mit genitaler Beschneidung: Schweizerische Empfehlung für Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Pflegefachkräfte*, Version 1.0, Stand 2.2005, Download: <http://www.sggg.ch/D/guidelines/index.asp>, besucht 22. Januar 2008 (zit. Gynécologie Suisse, *Guideline*).
- Hauser Robert/Schweri Erhard/Hartmann Karl**, *Schweizerisches Strafprozessrecht*, 6. Aufl., Basel 2005 (zit. Hauser/Schweri/Hartmann, *Schweizerisches Strafprozessrecht*).
- Hausheer Heinz/Aebi-Müller Regina**, *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, Bern 2005 (zit. Hausheer/Aebi-Müller, *Personenrecht*).
- Hedley Rodney/Dorkenoo Efu**, *Child Protection and Female Genital Mutilation*, London 1992 (zit. Hedley/Dorkenoo, *Child Protection and Female Genital Mutilation*).
- Hegnauer Cyril**, *Schutz von ausländischen Kindern vor Umplazierung in die ihnen fremde Heimat durch die Eltern (Art. 307, 308 und 310 ZGB, 85 IPRG, 1 MSA)*, ZVW 1997, 88 ff.
- Henkel Helmut**, *Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 rev.ZGB*, Diss., Zürich 1977.
- Henry Natacha/Weil-Curiel Linda**, *Entretien avec Hawa Gréou, Exciseuse. L'exciseuse de Paris face à l'accusation*, Paris 2007 (zit. Henry/Weil-Curiel, *Exciseuse*).
- Hermann Conny** (Hrsg.), *Das Recht auf Weiblichkeit. Hoffnung im Kampf gegen die Genitalverstümmelung*, Bonn 2000.
- Hochheuser Christin**, *Grundrechtsaspekte der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen und der kommenden jugendstrafrechtlichen Sanktionen*, Diss., St. Gallen/Lachen 1997 (zit. Hochheuser, *Grundrechtsaspekte*).
- Holenstein Katrin**, *Machtlose Behörden – der Fall einer kleinen Somalierin*, Basler Zeitung, 29.7.2005, 5.
- Hulverscheidt Marion**, *Medizingeschichte: Weibliche Genitalverstümmelung im Europa des 19. Jahrhunderts*, in: *Terre des Femmes* (Hrsg.), *Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, Frankfurt a.M. 2003, 253 ff. (zit. Hulverscheidt, *Medizingeschichte*).
- Ismail Ina**, *Weibliche Genitalverstümmelung – Politik und Vorgehensweise im Vereinigten Königreich von Grossbritannien*, in: Hermann Conny (Hrsg.), *Das Recht auf Weiblichkeit. Hoffnung im Kampf gegen die Genitalverstümmelung*, Bonn 2000 (zit. Ismail, *Politik und Vorgehensweise im Vereinigten Königreich*).
- Jaeger Fabienne/Schulze Sylvie/Hohlfeld Patrick**, *Female genital mutilation in Switzerland: a survey among gynaecologists*, *Swiss Med Wkly* 132 (2002), 259–264.
- Johnsdotter Sara/Essén Birgitta**, *It is only a tradition: making sense of Swedish Somalis' narratives of female circumcision and avoiding submission to hegemonic political discourse*, *Critical Social Policy* 2005, 577 ff.
- Jourdan-Menninger Danièle** u.a., *Etude sur la protection maternelle et infantile en France – Rapport de synthèse*. Inspection générale des affaires sociales. Rapport RM 2006-163P, novembre 2006, Download: <http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/074000139/0000.pdf>, besucht 27. August 2007 (zit. Jourdan-Menninger, *Etude PMI*).
- Kälin Walter**, *Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*, Zürich 2000 (zit. Kälin, *Grundrechte im Kulturkonflikt*).
- Kasme-Knoch Tania**, *Die Dienstleistungen des internationalen Sozialdienstes für vormundschaftliche Organe bei internationalrechtlichen Problemen*, ZVW 1998, 209 ff.
- Kommission für Kinderschutz Kanton Zürich**, *Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung*, 5. Aufl., Zürich 2006 (zit. Kommission für Kinderschutz ZH, *Leitfaden Kindesmisshandlung*).
- Kuyu Camille**, *L'intermédiation culturelle au tribunal pour enfants de Paris*, *Bulletin de liaison*, numéro 22, 1997. Laboratoire d'anthropologie juridique de Paris, Download: <http://www.dhdi.free.fr/recherches/bulletins/bull22.pdf>, besucht 10. September 2007.
- Kwateng-Klavitse Adwoa**, *Female genital mutilation and child protection*, in: Momoh Comfort (Hrsg.), *Female Genital Mutilation*, Oxford/Seattle 2005, 61 ff. (zit. Kwateng-Klavitse, *FGM and child protection*).
- Leuba Jacques**, *Commission Genre et Violence. Travaux préparatoires à l'élaboration du Plan Violence et Santé en application de la loi relative à la politique de santé publique du 9 août 2004*, Paris, März 2005, Download: http://www.sante.gouv.fr/html/dossiers/violence_sante/genre_et_violence.pdf, besucht 27. August 2007 (zit. Leuba, *Genre et Violence*).
- Leye Els** u.a., *An analysis of the implementation of laws with regard to female genital mutilation in Europe*, *Crime, Law and Social Change* (2007) 47, 1 ff.
- Leye Els**, *Strategies for FGM prevention in Europe*, in: Momoh Comfort (Hrsg.), *Female Genital Mutilation*, Oxford/Seattle 2005, 73 ff. (zit. Leye, *Strategies for FGM prevention in Europe*).
- Leye Els/Deblonde Jessika** (Hrsg.), *Legislation in Europe Regarding Female Genital Mutilation and the Implementation of the Law in Belgium, France, Spain, Sweden and the UK*, Gent 2004 (zit. Leye/Deblonde, *Legislation in Europe*).

- Leye Els/Deblonde Jessika**, A comparative analysis of the different legal approaches towards female genital mutilation in the 15 EU Member States, and the respective judicial outcomes in Belgium, France, Spain, Sweden and the United Kingdom, ICRH Publications N° 8, Gent 2004 (zit. Leye/Deblonde, Comparative analysis).
- Lightfoot-Klein Hanny**, Das grausame Ritual. Sexuelle Verstümmelung afrikanischer Frauen, Frankfurt a.M. 1993 (zit. Lightfoot-Klein, Das grausame Ritual).
- London Safeguarding Children Board**, London Child Protection Procedures, London 2007, Download: <http://www.londoncpc.gov.uk/procedures.htm>, besucht 18. August 2007 (zit. London SCB, London Child Protection Procedures).
- London Safeguarding Children Board**, Safeguarding children at risk of abuse through female genital mutilation, London, 1. Juni 2007, Download: <http://www.londoncpc.gov.uk/procedures.htm>, besucht 18. August 2007 (zit. London SCB, Safeguarding children at risk of abuse through FGM).
- Lowe Nigel/Douglas Gillian**, Bromley's Family Law, 10. Auflage, Oxford 2007 (zit. Lowe/Douglas, Bromley's Family Law).
- Lustenberger Markus**, Die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei Unmündigen unter elterlicher Gewalt (Art. 310/314a ZGB), Diss. Freiburg i.Ü. 1987 (zit. Lustenberger, Die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei Unmündigen).
- Manaï Dominique**, Pouvoir parental et droit médical, FamPra.ch 2002, 197 ff.
- Meier Philippe/Stettler Martin**, Droit civil VI/2. Les effets de la filiation (art. 270 à 327 CC), 3. Aufl., Freiburg i.Ü. 2006 (zit. Meier/Stettler, Effets de la filiation).
- Michel Margot**, Der Fall Ashley oder von Grenzen und Massstäben elterlicher Entscheidungskompetenz, in: Dörr Bianka/Michel Margot (Hrsg.), Biomedizinrecht. Herausforderungen – Entwicklungen – Perspektiven (im Druck) (zit. Michel, Elterliche Entscheidungskompetenz).
- Ministère de la Santé et des Solidarités**, Pour en finir avec les mutilations sexuelles, Colloque, 4 décembre 2006, Institut Pasteur, Paris, Dossier de presse, Download: http://www.sante.gouv.fr/html/actu/msf/dossier_de_presse.pdf, besucht 27. August 2007 (zit. Ministère de la Santé et des Solidarités, Pour en finir avec les mutilations sexuelles).
- Momoh Comfort** (Hrsg.), Female genital mutilation, Oxford 2006.
- Nägeli Max**, Die ärztliche Behandlung handlungsunfähiger Patienten aus zivilrechtlicher Sicht, Diss., Zürich 1984 (zit. Nägeli, Die ärztliche Behandlung handlungsunfähiger Patienten).
- Niggli Marcel/Berkemeier Anne**, Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss den Typen I und IV: Rechtsgutachten, hrsg. von Schweizerisches Komitee für UNICEF, Zürich 2007 (zit. Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten).
- Pidd Helen**, Met's unique £20,000 reward to stop mutilation of women, The Guardian, 11. Juli 2007.
- Préfecture de la Région d'Île-de-France/Délégation Régionale aux Droits des Femmes et à l'égalité**, Agir face aux mutilations sexuelles féminines, Faltblatt 2006, Download: http://solidarite.hauts-de-seine.net/Ressources/pdf/solidarite/mutilations_region_ecran.pdf, besucht 25. August 2007 (zit. Préfecture Île-de-France, Agir face aux MSF).
- Rahman Anika/Toubia Nahid** (Hrsg.), Female Genital Mutilation. A Guide to Laws and Policies Worldwide, London/New York 2000 (zit. Rahman/Toubia, Laws and Policies Worldwide).
- Renteln Alison Dundes**, Relativism and the Search for Human Rights, American Anthropologist, 90 (1988), 56 ff.
- Renteln Alison Dundes**, The Cultural Defense, Oxford 2004 (zit. Renteln, The Cultural Defense).
- Richter-Appelt Hertha**, Intersexualität und Medizin. Erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts, Zeitschrift für Sexualforschung 2004, 239 ff.
- Roost Vischer Lilo**, Weibliche genitale Beschneidung in Basel. Risikogruppen und Präventionsmöglichkeiten, Integration Basel, Basel 2005, mit unpubliziertem Update per Ende 2006 (zit. Roost Vischer, Weibliche genitale Beschneidung in Basel).
- Schnüll Petra**, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, in: Terre des Femmes (Hrsg.), Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt a.M. 2003, 23 ff. (zit. Schnüll, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika).
- Schweizerisches Komitee für UNICEF** (Hrsg.), Mädchenbeschneidung in der Schweiz, Umfrage bei Schweizer Hebammen, Gynäkologen/innen, Pädiatern/innen und Sozialstellen, Zürich 2005 (zit. Schweizerisches Komitee für UNICEF, Umfrage).
- Schwenzer Ingeborg**, Gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern für unmündige Kinder – Notwendigkeit oder Relikt patriarchaler Familienstruktur?, in: Familie und Recht: Festgabe für Bernhard Schnyder zum 65. Geburtstag, Freiburg i.Ü. 1995, 679 ff. (zit. Schwenzer, FS Schnyder).
- Shell-Duncan Bettina/Obiero Walter Obungu/Muruli Leunita Auko**, Women without choices: The debate over medicalization, in: Shell-Duncan Bettina/Hernlund Ylva, Female «Circumcision» in Africa. Culture, Controversy, and Change, Boulder/London 2000, 109 ff. (zit. Shell-Duncan/Obiero/Muruli, Women without choices: The debate over medicalization).
- Stettler Martin**, La politique de protection des enfants victimes de maltraitance, Evaluation législative sur mandat de la Commission interne d'évaluation des politiques publiques (CEPP) du canton de Genève, Genf 2004 (zit. Stettler, Evaluation législative).

Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 3. Aufl., Bern 2005 (zit. Stratenwerth, Strafrecht AT I).

Tamale Sylvia, Eroticism, sensuality and «women's secrets» among the Baganda: A critical analysis, *Feminist Africa* 5/2005, Download: <http://www.feministafrica.org/05-2005/feature-sylvia.htm>, besucht 18. September 2007.

Terré François/Fenouillet Dominique, Droit civil. Les personnes, la famille, les incapacités, 7. Aufl., Paris 2005 (zit. Terré/Fenouillet, Les personnes, la famille, les incapacités).

Thierfelder Clara, Female Genital Mutilation and the Swiss Health Care System, Diss. Basel 2003, Download: <http://pages.unibas.ch/diss/>, besucht 4. September 2007 (zit. Thierfelder, Swiss Health Care System).

Thommen Marc, Medizinische Eingriffe an Urteilsunfähigen und die Einwilligung der Vertreter, Basel 2004 (zit. Thommen, Medizinische Eingriffe an Urteilsunfähigen).

Thurn Valentin, Mit meiner Tochter nicht! Frauenbeschneidung in Europa, Dokumentation, Deutschland 2006, Erstausstrahlung: Arte Themenabend «FGM – Die Verstümmelung der Töchter», 6. Februar 2007 (zit. Thurn, Mit meiner Tochter nicht!).

Trechsel Stefan/Schlauri Regula, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz: Rechtsgutachten, hrsg. von Schweizerisches Komitee für UNICEF, Zürich 2004 (zit. Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten).

Tschümperlin Urs, Die elterliche Gewalt in Bezug auf die Person des Kindes (Art. 301 bis 303 ZGB), Freiburg i.Ü. 1989 (zit. Tschümperlin, Elterliche Gewalt).

Tuor Peter u.a., Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Aufl., Zürich 2002 (zit. Tuor u.a., Zivilgesetzbuch).

Tursz Anne, Rapport Général. Travaux préparatoires à l'élaboration du Plan Violence et Santé en application de la loi relative à la politique de santé publique du 9 août 2004, Paris, Mai 2005, Download: http://www.sante.gouv.fr/htm/actu/violence_sante/rapport.pdf, besucht 9. Oktober 2007 (zit. Tursz, Rapport Violence et Santé).

UK Government, Every Child Matters, presented to Parliament by the Chief Secretary to the Treasury on Command of Her Majesty the Queen, London 2003, Download: <http://www.everychildmatters.gov.uk/publications/>, besucht 9. Oktober 2007 (zit. UK Government, Every Child Matters).

UK Government, Every Child Matters: Next Steps, London 2004, Download: <http://www.everychildmatters.gov.uk/publications/>, besucht 9. Oktober 2007 (zit. UK Government, White Paper Every Child Matters: Next Steps).

UK Government, Working Together to Safeguard Children. A guide to inter-agency working to safeguard and promote the welfare of children, London 2006, Download: <http://www.everychildmatters.gov.uk/resources-and-practice/IG00060/>, besucht 21. August 2007 (zit. UK Government, Working Together to Safeguard Children 2006).

UNICEF, Changing a harmful social convention: Female genital mutilation/cutting, Innocenti Digest, Florenz 2005, Download: <http://unicef-irc.org/publications/pdf/fgm-gb-2005.pdf> (zit. UNICEF, Changing a harmful social convention).

UNICEF, Coordinated Strategy to Abandon Female Genital Mutilation/Cutting in one Generation. Technical Note, Juni 2007 (zit. UNICEF, Coordinated Strategy).

Van Bueren Geraldine, The International Law on the Rights of the Child, Dordrecht/Boston/London 1995 (zit. Van Bueren, Rights of the Child).

Volksschulamt des Kantons Zürich/Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich/Pädagogische Hochschule Zürich/Staatsanwaltschaft für Gewaltdelikte, Merkblatt Kinderschutz für die Volksschulen im Kanton Zürich: physische und psychische Misshandlung, sexuelle Ausbeutung, Vernachlässigung, Zürich, Juni 2007, Download: <http://www.lotse.zh.ch/info/list/from/search/12568?q=kinderschutz&qID=k500550>, besucht 11. September 2007 (zit. Volksschulamt ZH u.a., Merkblatt Kinderschutz für die Volksschulen im Kanton Zürich).

Waltham Forest Local Safeguarding Children Board, Female Genital Mutilation Protocol for Children and Young People, London, September 2006, Download: <http://www.walthamforest.gov.uk/lscb-fgm-protocol.pdf>, besucht 18. August 2007 (zit. Waltham Forest LSCB, Female Genital Mutilation Protocol).

Weil-Curiel Linda, French legislation regarding female genital mutilation and the implementation of the law in France, EC Daphne project «Evaluating the impact of existing legislation in Europe with regard to female genital mutilation», Februar 2004, unpubliziert (zit. Weil-Curiel, French legislation).

Weil-Curiel Linda, L'excision en France, in: Ockrent Christine (Hrsg.), Le livre noir de la condition des femmes, Paris 2007, 195 ff. (zit. Weil-Curiel, L'excision en France).

Weil-Curiel Linda, Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht einer französischen Rechtsanwältin und Aktivistin, in: Terre des Femmes (Hrsg.), Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt a.M. 2003, 195 ff. (zit. Weil-Curiel, Weibliche Genitalverstümmelung).

Wheeler Patricia, Eliminating FGM: The role of the law, *The International Journal of Children's Rights*, 11, 2003, 257 ff.

World Health Organization (WHO), Female genital mutilation: a joint WHO/UNICEF/ UNFPA statement, Genf 1997, Download: http://www.who.int/reproductive-health/publications/fgm/fgm_joint_st.pdf, besucht 12. September 2007 (zit. WHO/UNICEF/ UNFPA statement).

World Health Organization WHO, Female Genital Mutilation, Fact sheet N°241, Genf, Juni 2000, Download: <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/>, besucht 12. September 2007 (zit. WHO, FGM Fact sheet).

Wüstenberg Dirk, Genitalverstümmelung und elterliches Aufenthaltsbestimmungsrecht, *FamRZ* 2007, 692 ff.

Wyss Sisti Esther, Die eigenständige Vertretung von Kindern und Jugendlichen als Opfer im Strafverfahren, *FamPra.ch* 2002, 305 ff.

Wytenbach Judith, Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat. Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen aus dem internationalen Menschenrechtsschutz und der Bundesverfassung (Art. 11 BV), Basel/Genf/München 2006 (zit. Wytenbach, Grund- und Menschenrechtskonflikte).

Wytenbach Judith, Violence against Women, Cultural/Religious Traditions and the International Standard of Due Diligence, in: Benninger-Budel Carin (Hrsg.), *Due Diligence State Responsibility to Combat Violence against Women*, Leiden: Martinus Nijhoff, im Druck (zit. Wytenbach, Due Diligence).

ZAKK, Zürcher Asylkoordinatorinnen- und Asylkoordinatorenkonferenz, Mädchenbeschneidung in der Schweiz (Fachtagung 2006). Zusammenfassender Bericht und Empfehlungen, Download: <http://www.zakk.ch/pdf-files/Empfehlung%20Fachtagung%20Mädchenbeschneidung.pdf>, besucht 19. September 2007 (zit. ZAKK, Mädchenbeschneidung in der Schweiz).

Juristische Kommentare:

Girsberger Daniel u.a. (Hrsg.), *Zürcher Kommentar zum internationalen Privatrecht*, 2. Aufl., Zürich 2004 (zit. *ZürcherKomm/BearbeiterIn*).

Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 3. Aufl., Basel 2006 (zit. *BaslerKomm/BearbeiterIn*).

Meyer-Hayoz Arthur (Hrsg.), *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht*, Bd. II, Das Familienrecht, 2. Abteilung, Die Verwandtschaft, 1. Teilbd. Das eheliche Kindesverhältnis, Art. 252–301 ZGB, (zit. *BernerKomm/BearbeiterIn*).

Schwenzer Ingeborg, *Familienrechtskommentar Scheidung*, Bern 2005 (zit. *FamKomm/BearbeiterIn*).

XVI. Anhang

Übersicht Prävention von FGM/C in Grossbritannien und Frankreich

	Grossbritannien
Hauptmerkmale der Präventionsstrategie	<p>Prävention durch Gesundheitswesen und Kinderschutzbehörden, strafrechtliche Prävention durch Spezialgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Präventionsgespräche mit Gemeinschaften und Einzelpersonen, gegebenenfalls Kinderschutzmassnahmen → mittels Zwang gegenüber den Eltern oder dem Kind durchsetzbare Kinderschutzmassnahmen werden selten verwendet ■ Strafrechtliches Spezialgesetz (s. unten), bislang keine Verurteilungen ■ London: Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und «Project Violet Team», spezialisiert auf die Prävention von Kindesmisshandlungen in ethnischen Gemeinschaften. ■ 2007: Londoner Polizei schreibt eine Belohnung aus für Informationen die zur Ergreifung von BeschneiderInnen führen
Strafbarkeit	<p>Spezifische strafrechtliche Gesetzgebung: «Prohibition of female circumcision act 1985», «Female Genital Mutilation Act 2003» (England, Wales, Nordirland), «Prohibition of Female Genital Mutilation Act 2005» (Schottland)</p>
Organisation des zivilrechtlichen Kinderschutzes	<ul style="list-style-type: none"> ■ lokale Kinderschutzbehörde (Local Authority) → Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Pflicht, schutzbedürftige Kinder in ihrem Einzugsgebiet zu identifizieren ■ Familiengericht (Family Court): → Anordnung von Kinderschutzmassnahmen
Koordination der Prävention von FGM/C im Kinderschutzbereich	<p>Hinweis auf Prävention von FGM/C in nationalen Richtlinien für Kinderschutzbehörden. Nationales Recht schreibt seit 2004 für den Kinderschutz im Allgemeinen lokale Koordinationsgremien vor (Local Safeguarding Children Boards, LSCB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ vertreten in LSCB: alle Dienste und Behörden, die mit FGM/C konfrontiert werden könnten ■ Folge: Erlass von lokalen Richtlinien zur Prävention von FGM/C, diese umfassen u.a. Hintergrundinformationen, Merkmale, die auf (geplante) Genitalbeschneidung hinweisen, und Verhaltensrichtlinien für Behördenmitglieder
Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen	<p>Mögliche Massnahmen der lokalen Kinderschutzbehörde (nach Ausschöpfung der auf Kooperation mit den Eltern beruhenden Mittel):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ sofortige Wegnahme des Kindes bspw. zur Verhinderung der drohenden Ausreise (emergency protection order) <p>Massnahmen der Familiengerichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbot der Genitalbeschneidung; Verbot, ohne Bewilligung des Gerichts mit dem Kind das Land zu verlassen (prohibited steps order, specific issue order) ■ Einsetzung einer Betreuungsperson, gerichtliche Wegnahme und ausserfamiliäre Unterbringung des Kindes (supervision order, care order)

	Frankreich
	<p>Strafrechtliche Repression und Prävention durch Gesundheitswesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bisher über 30 strafrechtliche Verurteilungen ■ Präventionsgespräche und regelmässige Genitaluntersuchungen im Rahmen der obligatorischen ärztlichen Untersuchungen im Vorschulalter durch Services de protection maternelle et infantile (PMI)
	<p>Keine spezifische Strafnorm zum Verbot von Mädchenbeschneidungen → strafbar als Körperverletzung gemäss Strafgesetzbuch (Code pénal) allgemeine Anzeigepflicht der Gefahr einer Beschneidung an die Strafverfolgungsbehörden</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ spezialisierte Sozialdienste (Services de l'aide sociale à l'enfance): Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Vollzug der Kinderschutzmassnahmen ■ Generalrat des Departements (Conseil général): Antrag auf Anordnung von Kinderschutzmassnahmen beim Juge des enfants ■ Jugendgerichte (Juges des enfants): Anordnung von Kinderschutzmassnahmen
	<p>Prävention von FGM/C als Bestandteil der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und von Kindsmisshandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ von der Regierung beauftragte Kommission «Genre et Violence» (Geschlecht und Gewalt) aus dem Jahr 2005. Empfehlungen, Veranstaltungen zur Sensibilisierung von Fachleuten und Politik ■ Nationale Öffentlichkeitsarbeit (Faltblätter und Broschüren) zur Prävention von FGM/C
	<p>Mögliche Kinderschutzmassnahmen (assistance éducative) des Jugendgerichts auf Antrag des Generalrats des Departements (nach Ausschöpfung der auf Kooperation mit den Eltern beruhenden Mittel):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einsetzung einer Betreuungsperson ■ (vorsorgliche) Wegnahme des Kindes von den Eltern und ausserfamiliäre Unterbringung, insbesondere zur Verhinderung einer Ausreise

Übersicht Prävention von FGM/C auf Bundesebene und in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich

	Bundesebene	Kanton Basel-Stadt
Hauptmerkmale der Präventionsstrategie	Nationale Präventionsstrategie fehlt	Ansätze der Prävention im Bereich der Geburtshilfe Kantonale Präventionsstrategie fehlt
Strafbarkeit und kantonale Praxis	Keine spezifische Strafnorm zum Verbot der Mädchenbeschneidung → strafbar als Körperverletzung gemäss Strafgesetzbuch Typ II und III: schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB): auch Vorbereitungshandlungen strafbar (Art. 260 ^{bis} StGB) ■ Typ I und IV: mindestens einfache, gegebenenfalls qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)	Bisher keine Strafverfahren wegen FGM/C
Organisation des zivilrechtlichen Kinderschutzes	Vormundschaftsbehörden sind kantonal organisiert	■ Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde: Anordnung von Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB (mit Ausnahme von Art. 310 und 311 f.), Vollzug der Kinderschutzmassnahmen ■ Jugendschutzkammer des Jugendrats: Anordnung von Obhutsentzügen gemäss Art. 310 ZGB
Koordination der Prävention von FGM/C im Kinderschutzbereich	Keine Koordination auf nationaler Ebene	Keine spezifische Koordination auf kantonaler Ebene
Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen	Mögliche Kinderschutzmassnahmen (nach Ausschöpfung der auf Kooperation mit den Eltern beruhenden Mittel): ■ Verbot der Ausreise in ein Land, in dem die Genitalbeschneidung praktiziert wird, Sicherung durch die Hinterlegung des Reisepasses des Kindes (Art. 307 ZGB) ■ Unter bestimmten Bedingungen Anordnung von regelmässigen, präventiven Genitaluntersuchungen (Art. 307 ZGB) ■ Beistandschaft (Einsetzung einer Betreuungsperson) für medizinische Entscheidungen und interkulturelle Überzeugungsarbeit (Art. 308 ZGB) ■ Wegnahme des Kindes von den Eltern und ausserfamiliäre Unterbringung (Art. 310 ZGB)	Vormundschaftsbehörde bisher in keinen Fall involviert

	Kanton Genf	Kanton Zürich
	<p>Ansätze von Prävention im Gesundheitswesen, in Einzelfällen strafrechtliche Verfolgung und Einsatz von Kinderschutzmassnahmen</p> <p>Pilotprojekt «Prise en charge de la problématique des mutilations génitales féminines dans le canton de Genève» (seit 2007):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation einer Informationskampagne mit dem Ziel der Verhaltensänderung der im Kanton Genf lebenden Bevölkerungsgruppen eritreischer, äthiopischer, somalischer und sudanischer Herkunft. 2. Organisation von Aktivitäten zur Stärkung der Autonomie von Frauen aus diesen Bevölkerungsgruppen. 3. Information und Sensibilisierung von Fachleuten im Gesundheitswesen des Kantons Genf zum Thema weibliche Genitalbeschneidung 	<p>Ansätze von Prävention im Gesundheitswesen, in Einzelfällen strafrechtliche Verfolgung und Einsatz von Kinderschutzmassnahmen</p> <p>Kantonale Präventionsstrategie fehlt</p>
	<p>Laut Medienberichten im Jahre 2004 Strafanzeige einer Mutter wegen einer im Ausland durch den Vater veranlassten Beschneidung</p>	<p>Ende 2007 wurde im Kinderspital Zürich bei einem Mädchen eine Exzision festgestellt, die 1996 in der Schweiz durchgeführt worden war → Verfahren gegen die Eltern wegen Anstiftung zu schwerer Körperverletzung ist zurzeit vor dem Zürcher Obergericht hängig</p>
	<p>Kinderschuttdienst (Service de protection des mineurs): Abklärungen im Rahmen des Kinderschutzverfahrens und Vollzug der Kinderschutzmassnahmen</p> <p>Vormundschaftsgericht (Tribunal tutélaire): Anordnung der Massnahmen gemäss Art. 307 ff.</p>	<p>■ Organisation der Vormundschaftsbehörden auf Gemeindeebene: Anordnung der Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB (mit Ausnahme von Art. 311 f.)</p> <p>Organisationsformen: Gemeinderat der politischen Gemeinde, Unterkommission des Gemeinderats oder besondere Behörde (z.B. in der Stadt Zürich)</p>
	<p>Koordination im Zuge des Pilotprojekts (s. oben)</p>	<p>Keine Koordination auf kantonaler Ebene</p>
	<p>In Einzelfällen ist Service de protection des mineurs in Sachen FGM/C tätig geworden; bislang wurde noch kein Fall an das Vormundschaftsgericht überwiesen oder die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet</p>	<p>In Einzelfällen werden regelmässige, durch die Vormundschaftsbehörde begleitete Genitaluntersuchungen zur Prävention von FGM/C durchgeführt</p> <p>Im Kinderspital werden im Auftrag von Vormundschaftsbehörden bei Verdacht auf eine erfolgte Beschneidung gelegentlich Mädchen medizinisch untersucht, in einem Fall wurde eine in der Schweiz durchgeführte Beschneidung festgestellt (s. oben Strafbarkeit)</p>

XVII. Anmerkungen

- ¹ Für ihre wertvolle Unterstützung bei den Recherchen danke ich Anne Bergfeld, Praktikantin bei UNICEF Schweiz, Vera-Maria Holzwarth, Mitarbeiterin bei UNICEF Schweiz, und Debra Rennard, studentische Mitarbeiterin am Centrum für Familienwissenschaften, Universität Basel.
- ² Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten; Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten. In den Anmerkungen werden nur Kurztitel genannt. Die ausführlichen Literaturnachweise finden sich im Literaturverzeichnis.
- ³ WHO/UNICEF/UNFPA statement, 3; WHO, FGM Fact sheet.
- ⁴ WHO/UNICEF/UNFPA statement, 5. Praktiziert wird FGC in folgenden afrikanischen Ländern: Benin, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik. Praktiziert wird FGC auch von kleineren Gemeinschaften in Jemen, vermutlich auch in Jordanien, Oman, den besetzten Gebieten in Palästina und gewissen kurdischen Gemeinschaften im Irak. Es bestehen auch Berichte über die Verbreitung der Praxis in Indien, Indonesien und Malaysia. Vgl. UNICEF, Changing a harmful social convention, 3 f.
- ⁵ WHO/UNICEF/UNFPA statement.
- ⁶ Vgl. etwa Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, 2.
- ⁷ Vgl. Gynécologie Suisse, Guideline, 4.
- ⁸ WHO/UNICEF/UNFPA statement, 3.
- ⁹ Gynécologie Suisse, Guideline, 4.
- ¹⁰ Vgl. aber die Kritik der ugandischen Rechtsprofessorin Sylvia Tamale an der Klassifikation einer Tradition der ugandischen Ethnie Baganda, die die Verlängerung der Schamlippen zum Inhalt hat, als Typ IV. Gemäss Tamales Feldforschung hat diese Praxis die Steigerung des sexuellen Lustempfindens von Frauen zum Ziel und kann nicht mit Formen der Genitalbeschneidung verglichen werden, die ernsthafte gesundheitliche Folgen für Frauen haben: Tamale, Feminist Africa 5/2005.
- ¹¹ WHO/UNICEF/UNFPA statement, 3; Übersetzung grösstenteils nach Gynécologie Suisse, Guideline, 4.
- ¹² Vgl. UNICEF, Changing a harmful social convention, 2.
- ¹³ Lightfoot-Klein, Das grausame Ritual, 43 ff.
- ¹⁴ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, 149 ff.
- ¹⁵ Schnüll, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, 23, 41; Renteln, The Cultural Defense, 52.
- ¹⁶ Lightfoot-Klein, Das grausame Ritual, 43.
- ¹⁷ Vgl. etwa die Hinweise des Islamic Cultural Centre London und der London Central Mosque: http://www.iccservices.org.uk/news_and_events/updates/female_genital_mutilation.htm (besucht 18.9. 2007).
- ¹⁸ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, 153 ff.
- ¹⁹ Gruenbaum, The Female Circumcision Controversy, 69 ff.
- ²⁰ Gruenbaum, The Female Circumcision Controversy, 67 f.
- ²¹ Asefaw, Weibliche Genitalbeschneidung, 156 ff.
- ²² Thierfelder, Swiss Health Care System, 59 ff.
- ²³ Hulverscheidt, Medizingeschichte, 253 ff.
- ²⁴ Vgl. UNICEF, Changing a harmful social convention, 29 ff.; Rahman/Toubia, Guide to Laws and Policies Worldwide; Wheeler, The International Journal of Children's Rights, 11, 2003, 257 ff.
- ²⁵ UNICEF, Changing a harmful social convention, 13 f.; UNICEF, Coordinated strategy, 22 f.
- ²⁶ Zu Schweden: Johnsdotter/Essén, Critical Social Policy 2005, 577, 584 f. m.w.Nachw.; Allag et al., Gynécol Obstét Fertil 2000, 824, 827 f. In Bezug auf die Schweiz vgl. unten 5.
- ²⁷ Johnsdotter/Essén, Critical Social Policy 2005, 577, 584 f.
- ²⁸ WHO/UNICEF/UNFPA statement, 5.
- ²⁹ Schweizerisches Komitee für UNICEF, Umfrage, 3 f.
- ³⁰ Thierfelder, Swiss Health Care System, 35 ff.
- ³¹ Schweizerisches Komitee für UNICEF, Umfrage.
- ³² Auskunft des zuständigen Staatsanwalts Michael Scherrer, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vom 22. Januar 2008. Vgl. auch: Erstmals Strafverfahren wegen Mädchenbeschneidung, NZZ 17./18. November 2007. Zum Rechts- oder Verbotsirrtum vgl. auch unten V. 3.
- ³³ Auskunft von Frau Leila Nicod, Directrice du Service de protection des mineurs, vom 14. September 2007.
- ³⁴ Dazu unten VII. 2.
- ³⁵ Auskunft der Vormundschaftsbehörde Zürich.
- ³⁶ Erstellt in Zusammenarbeit mit Vera-Maria Holzwarth, Schweizerisches Komitee für UNICEF
- ³⁷ Jaeger/Schulze/Hohlfeld, Swiss Med Wkly 132 (2002), 259–264.
- ³⁸ Schweizerisches Komitee für UNICEF (Hrsg.), Schlussbericht zur Tagung über Mädchenbeschneidung. Bern, 21. Mai 2001.
- ³⁹ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten.
- ⁴⁰ Vgl. Schweizerisches Komitee für UNICEF, Umfrage. Siehe auch oben 5.
- ⁴¹ Gynécologie Suisse, Guideline.
- ⁴² Terre des Femmes, We will protect our daughter. Information for fathers and mothers about female circumcision.
- ⁴³ Beteiligt waren die AHS, Caritas Schweiz, PLANeS, Pro Juventute, SVM, SRK, UNICEF Schweiz, die Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens, das Forum für die Integration der Migrantinnen und Migranten und PanMilar.
- ⁴⁴ Die Vermittlungsstelle wird wie zuvor das Projekt «Female Genital Mutilation in der Schweiz» im Rahmen der «Bundesstrategie Migration und Gesundheit 2002–2008» vom Bundesamt für Gesundheit gefördert.
- ⁴⁵ In der Fachgruppe sind folgende Organisationen und Institutionen vertreten: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendgynäkologie, Association KALKAL, Bundesamt für Migration, Caritas Schweiz, Institut international des droits de l'enfant, International Organization for Migration, PLANeS – Fondation suisse pour la santé sexuelle et reproductive, Schweizerischer Hebammenverband, Terre des Femmes Schweiz, The Inter-African Committee on Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children (IAC), UNICEF Schweiz, Women's Forum/Frauenraum Fribourg.
- ⁴⁶ Siehe auch www.caritas.ch.
- ⁴⁷ Caritas Schweiz, Empfehlungen für die Informations- und Sensibilisierungsarbeit, 4.
- ⁴⁸ Zu den diversen MigrantInnenorganisationen siehe Caritas Schweiz: Referenzkontakte zum Thema Mädchenbeschneidung in der Schweiz, Stand Juli 2007, Download auf www.caritas.ch/gesundheit/ (besucht 9.10.2007).
- ⁴⁹ Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 23.
- ⁵⁰ Roth-Bernasconi Maria, Verbot von sexuellen Verstümmelungen. Parlamentarische Initiative 05.404, 17.3.2005.
- ⁵¹ Roth-Bernasconi Maria, Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen. Motion 05.3235, 30.05.2005
- ⁵² Vgl. Leye/Deblonde, Comparative analysis, 24.
- ⁵³ Forward, FGM Information Pack, 18.
- ⁵⁴ Ismail, Politik und Vorgehensweise im Vereinigten Königreich, 162.
- ⁵⁵ Vgl. FORWARD, FGM Information Pack, 19; Kwateng-Kluyvitse, 61, 66.
- ⁵⁶ Zu den Massnahmen vgl. unten C.
- ⁵⁷ UK Government, Working Together to Safeguard Children 2006, 150 f.
- ⁵⁸ London SCB, Safeguarding children at risk of abuse through FGM; siehe auch die «FGM resource page»: http://www.londonscb.gov.uk/fgm_resources/ (besucht 9. Oktober 2007). Das London Safeguarding Children Board ist für die strategische Beratung und Unterstützung aller 32 lokalen Local Safeguarding Children Boards im Raum London zuständig (<http://www.londoncpc.gov.uk/Aboutus.htm>, besucht 9. Oktober 2007), zur Rolle der Local Safeguarding Children Boards vgl. unten C.
- ⁵⁹ Vgl. insbesondere den Hinweis auf Cardiff (Wales) in: Waltham Forest LSCB, Female Genital Mutilation Protocol, Acknowledgement.
- ⁶⁰ Die Metropolitan Police ist für das ganze Gebiet von Gross-London (Greater London) zuständig, ausser im Bereich der City of London, vgl. <http://www.london.gov.uk/gla/policing.jsp> (besucht 18. August 2007).

- 61 <http://www.londoncpc.gov.uk/FGMresource-page.htm> (besucht 9. Oktober 2007).
- 62 Pidd Helen, Met's unique £20,000 reward to stop mutilation of women, *The Guardian*, 11. Juli 2007; http://cms.met.police.uk/news/policy_organisational_news_and_general_information/reward_as_child_protection_campaign_launched (besucht 18. August 2007).
- 63 Pidd, *The Guardian*, 11. Juli 2007.
- 64 Gespräch mit Jennifer Bourne, Faduma Hussein und Kathi Gittens, Waltham Forest, 13. Juli 2007; s. auch Kwateng-Kluvitse, *FGM and child protection*, 61, 67.
- 65 Adressen: vgl. <http://www.forwarduk.org.uk/resources/support/well-woman-clinics> (besucht 18. August 2007).
- 66 Vgl. etwa die Arbeit der Jugendarbeiterin des Waltham Forest African Well Women's Service, Präsentation von Leyla Hussein an der Female genital mutilation conference, London, 1. Juni 2007, http://www.londonscb.gov.uk/fgm_resources/ (besucht 9. Oktober 2007).
- 67 London SCB, Safeguarding children at risk of abuse through FGM.
- 68 Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Nummerierung in London SCB, Safeguarding children at risk of abuse through FGM.
- 69 London SCB, London Child Protection Procedures.
- 70 Vgl. Bainham, *Children*, 542 ff.
- 71 Lowe/Douglas, *Bromley's Family Law*, 717 ff.; Bainham, *Children*, 543.
- 72 Schedule 2, paragraph 1 CA 1989, vgl. Lowe/Douglas, *Bromley's Family Law*, 701.
- 73 Vgl. UK Government, *Working Together to Safeguard Children 2006*, 191.
- 74 Leuba, *Genre et Violence*, 26.
- 75 Ministère de la Santé et des Solidarités, *Pour en finir avec les mutilations sexuelles*.
- 76 Vgl. Weil-Curiel, *L'excision en France*, 195, 198 f.
- 77 Leuba, *Genre et Violence*; Tursz, *Rapport Violence et Santé*.
- 78 <http://www.sante.gouv.fr/hm/dossiers/msf/sommaire.htm> (besucht 26. August 2007).
- 79 Für einen Überblick vgl. http://www.allo119.org/adultes/protectfrance/load/affiche_protection.pdf (besucht 26. August 2007).
- 80 Vgl. www.oned.gouv.fr (besucht 9. Oktober 2007).
- 81 Art. L226-6 Code de l'action sociale et des familles, eingeführt durch Loi n° 2004-1 du 2 janvier 2004 relative à l'accueil et à la protection de l'enfance.
- 82 Art. L226-6 Code de l'action sociale et des familles, eingeführt durch Loi ordinaire 89-487 du 10 juillet 1989 relative à la prévention des mauvais traitements à l'égard des mineurs et à la protection de l'enfance.
- 83 Loi n° 2007-293 du 5 mars 2007 réformant la protection de l'enfance.
- 84 Loi n° 2006-399 du 4 avril 2006 renforçant la prévention et la répression des violences au sein du couple ou commises contre les mineurs, *Journal Officiel*, 5 avril 2006, 5097.
- 85 Leye, *Strategies for FGM prevention in Europe*, 73, 81.
- 86 Übersicht über die Prozesse bei Weil-Curiel, *L'excision en France*, 195 ff.
- 87 Gouvernement Français, *Protégeons nos petites filles de l'excision*; Leye/Deblonde, *Comparative analysis*, 30.
- 88 Vgl. L2112-1 ff. Code de la santé publique; Art. L123-1 Code de l'action sociale et des familles.
- 89 Art. L2132-2, R2132-1 Code de la santé publique.
- 90 Weil-Curiel, *French legislation*, 21; Leye u.a., *Crime Law Soc Change* (2007) 47, 1, 11.
- 91 Art. L. 541-1 Code de l'éducation.
- 92 Henry/Weil-Curiel, *Exciseuse*, 47.
- 93 Vgl. die Aussagen der Kinderärztin Véronique Martin im Dokumentarfilm Thurn, *Mit meiner Tochter nicht!*
- 94 Ebenda.
- 95 Vgl. Jourdan-Menninger, *Etude PMI*, 14.
- 96 Circulaire interministérielle DGS/SD 2 C no 2007-98 du 8 mars 2007 relative à la formation des étudiants en médecine dans le cadre du plan de lutte contre les mutilations sexuelles féminines, Download: <http://www.sante.gouv.fr/adm/dagpb/bo/2007/07-04/a0040045.htm> (besucht 27.8.2007).
- 97 Leuba, *Genre et Violence*, 27 f.
- 98 Préfecture Île-de-France, *Agir face aux MSF*.
- 99 Gouvernement Français, *Protégeons nos petites filles de l'excision*.
- 100 Art. L226-1 Code de l'action sociale et des familles.
- 101 Art. 375 ff. Code civil.
- 102 Übersetzung gemäss Bergmann/Ferid/Henrich, *Internationales Ehe und Kindschaftsrecht*, Frankreich.
- 103 Terré/Fenouillet, *Les personnes, la famille, les incapacités*, N 1062; Cornu, *La famille*, N 85.
- 104 Vgl. Gouvernement Français, *Protégeons nos petites filles de l'excision*; Art. L. 1671 Code de la sécurité sociale.
- 105 Vgl. Weil-Curiel, *Weibliche Genitalverstümmelung*, 195, 199 f.
- 106 Dans l'application de l'assistance éducative, il doit être tenu compte des convictions religieuses ou philosophiques du mineur et de sa famille.
- 107 Vgl. Bruel, *Migrations Société* 40-41, 1995, 83 ff.; Kuyu, *L'intermédiation culturelle*.
- 108 Trechsel/Schlauri, *Rechtsgutachten*, 27.
- 109 Vgl. Trechsel/Schlauri, *Rechtsgutachten*, 27, mit weiteren Nachweisen; Kälin, *Grundrechte im Kulturkonflikt*, 83 ff.
- 110 Vgl. Fn. 109.
- 111 Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, 345.
- 112 Vgl. Detrick, *CRC Commentary*, 414 ff.; Van Bueren, *Rights of the Child*, 307 ff.
- 113 CRC, *Concluding Observations on Switzerland*, CRC/C/15/Add. 182 (2002).
- 114 Im Einzelnen vgl. Banda, *Women, Law and Human Rights*, 220 ff.
- 115 Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 28. Session, 13.–31. Januar 2003, Auszug aus dem Bericht A/58/38 (Part I), Paragraph 87 bis 141, Übersetzung durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.
- 116 Wyttenbach, *Due Diligence*.
- 117 Inkrafttreten für die Schweiz am 18. September 1992.
- 118 Dazu Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, 114 ff.
- 119 Vgl. Fn. 109.
- 120 Vgl. Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, 338.
- 121 Wyttenbach, *Grund- und Menschenrechtskonflikte*, 329.
- 122 Vgl. Bianchi, *Integration der ausländischen Bevölkerung*, 108.
- 123 Vgl. Hegnauer, *Kindesrecht*, N 27.02 ff.
- 124 Die Gutachten beziehen sich auf die Rechtslage im Jahr 2004 bzw. 2006. Im Folgenden werden jeweils dort, wo auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches Bezug genommen wird, die revidierten Artikel des seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Rechts angegeben, vgl. Bundesgesetz vom 13. Dez. 2002, AS 2006 3459 3535; BBl 1999 1979.
- 125 Trechsel/Schlauri, *Rechtsgutachten*.
- 126 Niggli/Berkemeier, *Rechtsgutachten*.
- 127 Auskunft des zuständigen Staatsanwalts Michael Scherrer, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vom 22. Januar 2008. Vgl. auch: Erstmals Strafverfahren wegen Mädchenbeschneidung, *NZZ* 17./18. November 2007, 63.
- 128 Laut einer Agenturmeldung vom 18. Februar 2004 hat eine Mutter in Genf Anzeige wegen schwerer Körperverletzung erstattet, nachdem sie festgestellt hatte, dass ihre beiden 1993 vom Vater entführten und 10 Jahre später wieder aufgefundenen Mädchen in Malaysia beschnitten worden waren. Der Vater, ein zum Islam konvertierter französischschweizerischer Doppelbürger, hatte die Kinder in Genf entführt, *NZZ* vom 19. Februar 2004, S. 19. In einem Bericht des Regierungsrats des Kantons Genf aus dem Jahr 2007 wird aber festgestellt, dass die Polizei des Kantons noch nie mit einem Fall von FGC zu tun hatte, vgl. Conseil d'Etat du Canton de Genève, *Rapport sur la motion contre l'excision*, 5.
- 129 Trechsel/Schlauri, *Rechtsgutachten*, 8; Niggli/Berkemeier, *Rechtsgutachten*, 7.
- 130 Trechsel/Schlauri, *Rechtsgutachten*, 23.
- 131 Im Einzelnen Niggli/Berkemeier, *Rechtsgutachten*, 12; Trechsel/Schlauri, *Rechtsgutachten*, 10.
- 132 Vgl. unten VI. 3.
- 133 Art. 16 ZGB.
- 134 Art. 19 Abs. 2 ZGB, vgl. auch unten VI. 3.

- ¹³⁵ Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 18. Nach Art. 187 StGB sind sexuelle Handlungen mit unter 16-Jährigen strafbar – ausser wo der Altersunterschied zwischen den Sexualpartnern weniger als drei Jahre beträgt. Eine Einwilligung des Kindes ist unbeachtlich. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b StGB wird Art. 187 auf Auslandshandlungen an Kindern unter 14 Jahren erweitert.
- ¹³⁶ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 16.
- ¹³⁷ Trechsel/Schlauri nennen die Beispiele der Beinamputation aus medizinischen Gründen oder die Organspende an eine nahestehende Person, Rechtsgutachten, 13.
- ¹³⁸ Vgl. oben II. 4.
- ¹³⁹ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 15.
- ¹⁴⁰ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 16.
- ¹⁴¹ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 16; Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 19.
- ¹⁴² Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 16; Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 19.
- ¹⁴³ Vgl. auch unten IX 1.
- ¹⁴⁴ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 17.
- ¹⁴⁵ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 18 f.
- ¹⁴⁶ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 21ff.; Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 17.
- ¹⁴⁷ Parlamentarische Initiative 05.404, Maria Roth-Bernasconi.
- ¹⁴⁸ Vgl. BernerKomm/Hegnauer, aArt. 283 ZGB, N 54 f.; BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 5, 8.
- ¹⁴⁹ Vgl. Biderbost, Erziehungsbeistandschaft, 58 ff.
- ¹⁵⁰ Vgl. Hegnauer, Kindesrecht, N 27.08.
- ¹⁵¹ Vgl. Meier/Stettler, Effets de la filiation, N 681; BernerKomm/Hegnauer, aArt. 283 ZGB, N 151.
- ¹⁵² Vgl. BGE 110 II 119; ZürcherKomm/Siehr, Art. 85 IPRG, N 18.
- ¹⁵³ ZürcherKomm/Keller/Kren Kostkiewicz, Art. 20 IPRG, N 47 (Art. 20 IPRG ist allerdings nicht direkt anwendbar, vgl. Bucher, L'enfant en droit international privé, N 331).
- ¹⁵⁴ BaslerKomm/Schwander, Art. 85 IPRG, N 28 ff.
- ¹⁵⁵ ZürcherKomm/Siehr, Art. 85 IPRG, N 18.
- ¹⁵⁶ So Bucher, L'enfant en droit international privé, N 334.
- ¹⁵⁷ Vertragsstaaten per 1.9.2007: Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, die Schweiz, Spanien und die Türkei, vgl. www.hcch.net/ (besucht 11. September 2007).
- ¹⁵⁸ BaslerKomm/Schwander, Art. 85 IPRG, N 33. Diese Zuständigkeit wird nur selten in Anspruch genommen, vgl. Bucher, L'enfant en droit international privé, N 327.
- ¹⁵⁹ Laut Schwander genügt der Massstab des Art. 307 ZGB, BaslerKomm/Schwander, Art. 85 IPRG, N 39.
- ¹⁶⁰ Dazu unten 3.
- ¹⁶¹ ZürcherKomm/Siehr, Art. 85 IPRG, N 132.
- ¹⁶² Vgl. Affolter, Fremdenpolizeiliche Ausweisung.
- ¹⁶³ BaslerKomm/Schwander, Art. 85 IPRG, N 31 m.w.Nachw.; Bucher, L'enfant en droit international privé, N 338.
- ¹⁶⁴ Vgl. <http://www.ssiss.ch/> (besucht 9. Oktober 2007); Kasme-Knoch, ZVW 1998, 209 ff.
- ¹⁶⁵ Vgl. Affolter, Fremdenpolizeiliche Ausweisung.
- ¹⁶⁶ So Affolter, Fremdenpolizeiliche Ausweisung.
- ¹⁶⁷ Vgl. Hegnauer, Kindesrecht, N 27.14; BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 18.
- ¹⁶⁸ Vgl. Henkel, Die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen, 65.
- ¹⁶⁹ BaslerKomm/Schwenger, Art. 302 ZGB, N 4.
- ¹⁷⁰ Art. 12 ZGB.
- ¹⁷¹ Die Lehre spricht grösstenteils von einer beschränkten Handlungsunfähigkeit, vgl. Tuor u.a., Zivilgesetzbuch, 81; BaslerKomm/Bigler-Eggenberger, Art. 19 ZGB, N 3.
- ¹⁷² Zum Begriff vgl. Deschenaux/Steinauer, Personnes physiques, N 220 ff.
- ¹⁷³ Vgl. z.B. Deschenaux/Steinauer, Personnes physiques, N 515.
- ¹⁷⁴ BGE 114 Ia 350, 360; vgl. Bucher, Natürliche Personen, N 127, N 153 ff.; Aebi-Müller/Tanner, Das behinderte Kind im Zivilrecht, 85; Michel, Elterliche Entscheidungskompetenz, 146.
- ¹⁷⁵ So auch beim strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund der Einwilligung, vgl. oben V. 2.
- ¹⁷⁶ BaslerKomm/Bigler-Eggenberger, Art. 19 ZGB, N 36 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 07.21.
- ¹⁷⁷ Darunter fallen etwa die Anerkennung eines Kindes (Art. 252 Abs. 2 ZGB) oder die Errichtung eines Testaments, vgl. BaslerKomm/Bigler-Eggenberger, Art. 19 ZGB, N 40.
- ¹⁷⁸ BaslerKomm/Bigler-Eggenberger, Art. 19 ZGB, N 41.
- ¹⁷⁹ BaslerKomm/Schwenger, Art. 301 ZGB, N 2.
- ¹⁸⁰ Vgl. Cottier, ZVW 2007, 131, 136; vgl. auch BaslerKomm/Schwenger, Art. 301, N 5.
- ¹⁸¹ Michel, Elterliche Entscheidungskompetenz, 143, 159 f.; Thommen, Medizinische Eingriffe an Urteilsunfähigen, 29.
- ¹⁸² Oben II. 1.
- ¹⁸³ Die Frage ist allerdings umstritten, vgl. Thommen, Medizinische Eingriffe an Urteilsunfähigen, 96 ff. m.w.Nachw.
- ¹⁸⁴ Vgl. etwa Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 4.
- ¹⁸⁵ Vgl. Cottier, FamPra.ch 2005, 698, 700 ff.
- ¹⁸⁶ Zur Gefährdungsmeldung vgl. unten VIII.
- ¹⁸⁷ Die Anordnung einer Kindesschutzmassnahme hat nicht den Sinn einer Sanktion gegenüber den Eltern, vgl. BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307, N 4.
- ¹⁸⁸ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 13 ff.
- ¹⁸⁹ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 13.
- ¹⁹⁰ Oben II. 4.
- ¹⁹¹ Vgl. Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 18.
- ¹⁹² Vgl. BGE 127 I 19; BGE 124 III 5, 8; BaslerKomm/Bigler-Eggenberger, Art. 16 ZGB, N 6 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 07.21 ff.
- ¹⁹³ Vgl. BaslerKomm/Bigler-Eggenberger, Art. 16 ZGB, N 34 ff.; Bucher, Natürliche Personen, N 83 ff.; Tuor u.a., Zivilgesetzbuch, 83.
- ¹⁹⁴ Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten, 18.
- ¹⁹⁵ Vgl. oben II. 4.
- ¹⁹⁶ BGE 117 Ib 197 ff.; Manaï, FamPra.ch 2002, 197, 200.
- ¹⁹⁷ Vgl. Wiegand/Abegglen, recht 1993, 189, 198.
- ¹⁹⁸ Vgl. Hochheuser, Grundrechtsaspekte, 35 ff.
- ¹⁹⁹ Vgl. etwa BGE 119 II 9, 11.
- ²⁰⁰ Vgl. Meier/Stettler, Effets de la filiation, N 680.
- ²⁰¹ Büchler/Vetterli, Ehe, Partnerschaft, Kinder, 245 f.
- ²⁰² BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 5; Biderbost, Erziehungsbeistandschaft, 187 ff.
- ²⁰³ Büchler/Vetterli, Ehe, Partnerschaft, Kinder, 245 f.
- ²⁰⁴ Für Beispiele vgl. BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 19; Hegnauer, Kindesrecht, N 27.16.
- ²⁰⁵ Vgl. 90 IV 79; BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 22.
- ²⁰⁶ Vgl. BaslerKomm/Breitschmid, Art. 307 ZGB, N 23; Guler, ZVW 1995, 51, 56.
- ²⁰⁷ Vgl. Hegnauer, ZVW 1997, 88, 90 f.
- ²⁰⁸ Vgl. <http://www.ssiss.ch/> (besucht 9. Oktober 2007); Kasme-Knoch, ZVW 1998, 209 ff.
- ²⁰⁹ Vgl. oben IV. 3. b.
- ²¹⁰ Oben III. 1. b.
- ²¹¹ Das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist Teil der persönlichen Freiheit, vgl. etwa BGE 124 I 80, 82, BGE 118 Ia 427, 434. Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.49.
- ²¹² So in Bezug auf Schwangerschaftsabbruch und Fragen der Empfängnisverhütung BaslerKomm/Schwenger, Art. 302 ZGB, N 4; Gossen, FS Hegnauer, 79, 91. Vgl. auch Nägeli, Die ärztliche Behandlung handlungsunfähiger Patienten, 123 ff.
- ²¹³ Dazu oben VI. 3. d.
- ²¹⁴ Cottier, FamPra.ch 2005, 698, 713.
- ²¹⁵ Vgl. Tschümperlin, Elterliche Gewalt, 110; Hochheuser, Grundrechtsaspekte, 138.
- ²¹⁶ Vgl. Hochheuser, Grundrechtsaspekte, 131.
- ²¹⁷ Oben VI. 3. b.
- ²¹⁸ Vgl. Hegnauer, Kindesrecht, N 27.16; Hochheuser, Grundrechtsaspekte, 130.
- ²¹⁹ Vgl. Stratenwerth, Strafrecht AT I, § 11 N 22.
- ²²⁰ Diesen Aspekt noch vernachlässigend: Cottier, FamPra.ch 2005, 698, 712.
- ²²¹ So berichten insbesondere von Intersexualität betroffene Menschen über die traumatisierenden Auswirkungen von wiederholten ungewollten Untersuchungen im Genitalbereich, vgl. Richter-Appelt, Zeitschrift für Sexualforschung 2004, 239, 254.
- ²²² Vgl. die in London geltenden Richtlinien, oben III. 2. c.
- ²²³ Dazu gleich unten 2.
- ²²⁴ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 768 ff. So hat auch im ersten Strafverfahren, das aufgrund einer in der Schweiz durchgeführten Beschneidung eröffnet worden ist, die

- Vormundschaftsbehörde Anzeige erstattet, nachdem ein Arzt bei einer Untersuchung die Verletzung festgestellt hatte, Auskunft des zuständigen Staatsanwalts Michael Scherer, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 22. Januar 2008 und NZZ 17/18. November 2007.
- ²²⁵ Vgl. Hauser /Schweri /Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, § 72 N 4, 11.
- ²²⁶ Vgl. BGE 118 II 242 f.
- ²²⁷ So BaslerKomm/Breitschmid, Art. 308 ZGB, N 5, im Anschluss an Biderbost, Erziehungsbeistandschaft, 277 ff.
- ²²⁸ Vgl. oben VI. 3.
- ²²⁹ Vgl. Art. 397 Abs. 1 i.V.m. Art. 367 Abs. 3 ZGB; Biderbost, Erziehungsbeistandschaft, 435 ff.
- ²³⁰ Vgl. Hegnauer, ZVW 1997, 88, 90 f.
- ²³¹ Vgl. zum Begriff der Anstalt BGE 121 III 306.
- ²³² Vgl. Lustenberger, Die fürsorgliche Freiheitsentziehung bei Unmündigen.
- ²³³ Vgl. in Bezug auf die Verhinderung einer Kindesentführung FamKomm/Wirz, Art. 273 ZGB, N 32a; BGer, 5C.247/2004, 10.2.2005 = FamPra.ch 2005, 329 ff.
- ²³⁴ Vgl. FamKomm/Wirz, Art. 274 ZGB, N 5 ff.
- ²³⁵ Betreffend Melderechte und -pflichten an die Strafverfolgungsbehörden vgl. Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759 ff.
- ²³⁶ Die Auflistung orientiert sich an den in ganz London geltenden Richtlinien, vgl. London SCB, Safeguarding children at risk of abuse through FGM, 13 ff. und oben III. 2. c.
- ²³⁷ Thierfelder, Swiss Health Care System, XVII, 88 ff.
- ²³⁸ Vgl. Gynécologie Suisse, Guideline, 9.
- ²³⁹ Fachpersonen kann die Vermittlungsstelle der Caritas vermitteln, www.caritas.ch und oben II. 8.
- ²⁴⁰ Vgl. Caritas Schweiz, Empfehlungen für die Informations- und Sensibilisierungsarbeit, 4.
- ²⁴¹ ZAKK, Mädchenbeschneidung in der Schweiz.
- ²⁴² Vgl. unten XII. 4.
- ²⁴³ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 761.
- ²⁴⁴ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 761.
- ²⁴⁵ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 761.
- ²⁴⁶ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 762.
- ²⁴⁷ Vgl. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, Bern 1999, N 27.63.
- ²⁴⁸ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 23.
- ²⁴⁹ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 766.
- ²⁵⁰ Basel-Stadt: § 25 Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (SG 211.100), § 146 Schulgesetz (SG 410.100); Zürich: § 60 EG ZGB ZH (LS 230), Art. 48 und 50 Volksschulgesetz ZH (LS 412.11). Vgl. auch Affolter, ZVW 2000, 175, 183, m.w.Nachw.
- ²⁵¹ So im Kanton Baselland, vgl. § 84 Abs. 2 EG ZGB BL (SGS 211).
- ²⁵² Art. 7 Abs. 2 LOJ GE. Zur Kritik vgl. Barone, ZVW 2003, 372, 377 f.; Stettler, Evaluation législative, 28 f.
- ²⁵³ Vgl. die Erläuterungen in der Botschaft, BBl 2006, 7001, 7076.
- ²⁵⁴ So die Regelungen in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich, vgl. Fn. 250.
- ²⁵⁵ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 769.
- ²⁵⁶ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 23.
- ²⁵⁷ So im Kanton Baselland, vgl. § 84 Abs. 2 EG ZGB BL (SGS 211).
- ²⁵⁸ Vgl. § 84 Abs. 2 EG ZGB BL; § 19 Abs. 1 Gesundheitsgesetz SO (BGS 811.11).
- ²⁵⁹ Cottier/Schlauri, FamPra.ch 2005, 759, 770.
- ²⁶⁰ Vgl. z.B. Zürich: § 60 Abs. 2 EG ZGB ZH; Bern: Art. 25 Abs. 1 EG ZGB BE; Genf: Art. 369 Abs. 2 LPC GE.
- ²⁶¹ So auch im Bezug auf den Kanton Genf Stettler, Evaluation législative, 26 f.
- ²⁶² Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Cottier, FamPra.ch 2005, 698 ff. und Cottier, ZVW 2007, 131 ff.
- ²⁶³ Oben IX. 1.
- ²⁶⁴ Vgl. Kälin, Grundrechte im Kulturkonflikt, 181 ff.
- ²⁶⁵ Vgl. Renteln, American Anthropologist, 90 (1988), 56, 62 ff.
- ²⁶⁶ Vgl. An-Na'im, International Journal of Law and the Family 8 (1994), 62 ff.
- ²⁶⁷ Vgl. Dorkenoo, Cutting the rose, 140.
- ²⁶⁸ Vgl. Eekelaar, International Journal of Law, Policy and the Family, 18 (2004), 178 ff.
- ²⁶⁹ Vgl. Cottier, Subjekt oder Objekt?, 5 ff.
- ²⁷⁰ Vgl. BGer, 5C.207/2004, 26.11.2004, E.2.1; BaslerKomm/Breitschmid, Art. 314/314a ZGB, N 5 m.w.Nachw.
- ²⁷¹ Vgl. Brophy/Jhutti-Johal/Owen, Significant Harm, xii, 15.
- ²⁷² Vgl. Brophy/Jhutti-Johal/Owen, Significant Harm, xi ff.
- ²⁷³ Vgl. etwa Chaudet u.a., Migrations et travail social, 128.
- ²⁷⁴ Vgl. Brophy/Jhutti-Johal/Owen, Significant Harm, 232 ff.
- ²⁷⁵ BGE 131 III 553 ff. Zu den Einzelheiten vgl. Cottier, Subjekt oder Objekt?, 94 ff.
- ²⁷⁶ Vgl. in Bezug auf Art. 144 ZGB FamKomm/Schweighauser, Art. 144 ZGB, N 12.
- ²⁷⁷ Vgl. Cottier, Subjekt oder Objekt?, 96.
- ²⁷⁸ Art. 314 ZGB.
- ²⁷⁹ Vgl. dazu BGE 122 I 53, 56; Barone, ZVW 2003, 372, 375.
- ²⁸⁰ Art. 304 Abs. 1 ZGB. Vgl. dazu Schwenzer, FS Schnyder, 679 ff.
- ²⁸¹ Dazu unten 5.
- ²⁸² Vgl. allerdings zum limitierten bundesrechtlichen Anspruch auf den Beizug eines Dolmetschers Albertini, Anspruch auf rechtliches Gehör, 343.
- ²⁸³ Vgl. insbesondere zur Ausbildung von kulturellen Vermittlerinnen im Bereich FGC durch Caritas oben II. 8.
- ²⁸⁴ Vgl. etwa das Beispiel Genf, unten XI. 2. c.
- ²⁸⁵ Vgl. oben II. 6.
- ²⁸⁶ Johnsdotter/Essén, Critical Social Policy 2005, 577, 584 f.
- ²⁸⁷ Vgl. auch Art. 306 Abs. 2 ZGB; BaslerKomm/Schwenzer, Art. 306 ZGB, N 7.
- ²⁸⁸ Hegnauer, Kindesrecht, N 27.63a; vgl. auch BaslerKomm/Langenegger, Art. 392 ZGB, N 21b.
- ²⁸⁹ Vgl. Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten, 23.
- ²⁹⁰ Vgl. BaslerKomm/Schwenzer, Art. 306 ZGB, N 5 f.; Wyss Sisti, FamPra.ch 2002, 305 ff.
- ²⁹¹ In jedem Fall ist für die unbegleitete minderjährige Asylsuchende eine Verfahrensbeistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 3 ZGB zu errichten, vgl. Art. 7 Abs. 2 Asylverordnung 1 (SR 142.311).
- ²⁹² Urteil der ARK vom 9. Oktober 2006 i.S. W.H., Äthiopien, EMARK 2006/32, 336, 351 ff.
- ²⁹³ Vgl. zur Praxis des Bundesamts für Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration): Ganter, Genitalverstümmelung und Asylrelevanz.
- ²⁹⁴ Vgl. Urteil der ARK vom 28. Januar 2004 i.S. X., Somalia, EMARK 2004/14, 84 ff.; s. auch Trechsel/Schlauri, FamPra.ch 2005, 718, 726.
- ²⁹⁵ Vgl. dazu oben VI. 2. e.
- ²⁹⁶ Zuständigkeit und Verfahren der Abteilung Kindes- und Jugendschutz der kantonalen Vormundschaftsbehörde sind hauptsächlich im Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB BS) und im Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (Vormundschaftsbehördegesetz BS) geregelt.
- ²⁹⁷ §§ 24 ff. Vormundschaftsbehördegesetz BS.
- ²⁹⁸ § 36 Vormundschaftsbehördegesetz BS; § 51 EG ZGB BS.
- ²⁹⁹ § 33 Vormundschaftsbehördegesetz BS. Gemäss der Praxis der baselstädtischen Behörden muss innerhalb von höchstens drei Monaten ein Antrag an die Jugendschutzkammer gestellt werden, wenn der Obhutsentzug definitiv verfügt werden soll.
- ³⁰⁰ § 48 Vormundschaftsbehördegesetz BS.
- ³⁰¹ § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Vormundschaftsbehördegesetz BS.
- ³⁰² § 51 EG ZGB BS.
- ³⁰³ Beschreibung gemäss <http://www.kindeschutz.bs.ch/uebersicht/ukbb.htm> (besucht 9. Oktober 2007).
- ³⁰⁴ Arbeitskreis Kindeschutz, Schlussbericht 1999.
- ³⁰⁵ Vgl. <http://www.kindeschutz.bs.ch/evaluation.pdf> (besucht 20. September 2007).
- ³⁰⁶ Arbeitskreis Kindeschutz, Schlussbericht 1999.
- ³⁰⁷ Vgl. www.kindeschutz.bs.ch/ksg.htm (besucht 20. September 2007).
- ³⁰⁸ Vgl. Redebeitrag Deppeler, Medienorientierung 19. Februar 2004, www.kindeschutz.bs.ch/steb.htm (besucht 20. September 2007).
- ³⁰⁹ Vgl. <http://www.kindeschutz.bs.ch/evaluation.pdf> (besucht 20. September 2007).
- ³¹⁰ Vgl. <http://www.kindeschutz.bs.ch/publikationen.htm> (besucht 20. September 2007).
- ³¹¹ Roost Vischer, Weibliche genitale Beschneidung in Basel.
- ³¹² Auskunft von Stefan Blülle, Leiter der Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde vom 11. Juni 2007.

- ³¹³ Auskunft von Dr. med. Sylvie Schuster, Universitätsspital Basel, Frauenklinik, vom 31. Oktober 2007.
- ³¹⁴ Anlässlich der schulärztlichen Vorsorge-Untersuchungen im Kindergarten, in der 3. Primarklasse und in der 9. Klasse werden nur folgende Untersuchungen durchgeführt: Augen- und Gehörprüfung; Kontrolle von Körpergrösse und Gewicht; Überprüfung der Impfkarten und Empfehlung notwendiger Impfungen; altersspezifische Kontrollen (z.B. Motorik, Sprache); Besprechung individueller Fragen (Auskunft per E-Mail von Dr. med. Thomas Steffen, Leiter Gesundheitswesen und Prävention, vom 27. August 2007).
- ³¹⁵ Auskunft von Dr. med. Thomas Steffen, Leiter Gesundheitswesen und Prävention, vom 27. August 2007.
- ³¹⁶ Art. 369 LPC GE.
- ³¹⁷ Vgl. Art. 12 Abs. 3 LOJ GE.
- ³¹⁸ Stettler, Evaluation législative, 30.
- ³¹⁹ Vgl. Art. LOJ GE.
- ³²⁰ Zum Ganzen vgl. CEPP, Enfants victimes de maltraitance, 39 ff.
- ³²¹ Auskunft von Frau Leïla Nicod, Directrice du Service de protection des mineurs, vom 26. September 2007.
- ³²² Vgl. dazu auch Barone, ZVW 2003, 372, 377 f.
- ³²³ Auskunft von Frau Leïla Nicod, Directrice du Service de protection des mineurs, vom 26. September 2007.
- ³²⁴ <http://www.geneve.ch/dgoj/maltraitance.html> (besucht 13. September 2007).
- ³²⁵ Conseil d'état du Canton de Genève, Rapport sur la motion contre l'excision.
- ³²⁶ Zum Ganzen: Conseil d'Etat du Canton de Genève, Rapport sur la motion contre l'excision; unpublizierter Projektbescrieb der Internationalen Organisation für Migration.
- ³²⁷ Unpublizierter und undatierter Projektbescrieb der Internationalen Organisation für Migration.
- ³²⁸ Conseil d'état du Canton de Genève, Rapport sur la motion contre l'excision, 5 f.
- ³²⁹ Vgl. insbesondere Gynécologie Suisse, Guideline.
- ³³⁰ Conseil d'Etat du Canton de Genève, Rapport sur la motion contre l'excision, 6.
- ³³¹ Auskunft von Frau Leïla Nicod, Directrice du Service de protection des mineurs, vom 14. September 2007.
- ³³² Auskunft von Frau Leïla Nicod, Directrice du Service de protection des mineurs, vom 14. September 2007.
- ³³³ § 73 und 74 EG ZGB ZH.
- ³³⁴ Zuständig für die Aufhebung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB ist der Bezirksrat, § 40 EG ZGB ZH.
- ³³⁵ § 62 Abs. 1 EG ZGB ZH.
- ³³⁶ Vgl. für die genaue Zusammensetzung Kommission für Kinderschutz des Kantons Zürich, Bericht per Ende 2005 zuhanden des Regierungsrates, download: www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/bericht_05.pdf (besucht 19. September 2007).
- ³³⁷ Kommission für Kinderschutz ZH, Leitfaden Kindesmisshandlung.
- ³³⁸ Amt für Jugend und Berufsberatung ZH, Konzept Präventiver Kinderschutz; Amt für Jugend und Berufsberatung ZH, Umsetzung Präventiver Kinderschutz.
- ³³⁹ Amt für Jugend und Berufsberatung ZH, Umsetzung Präventiver Kinderschutz, 9.
- ³⁴⁰ Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Bericht Kindesmisshandlungen.
- ³⁴¹ Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, Standards Kinderschutzgruppen.
- ³⁴² Volksschulamt ZH u.a., Merkblatt Kinderschutz für die Volksschulen im Kanton Zürich.
- ³⁴³ Vgl. die Adressen auf www.caritas.ch/gesundheit/ (besucht 19. September 2007). Zu nennen ist etwa ein Projekt unter dem Titel «Gesundheitsinformation und Prävention für ostafrikanische Migrantinnen und Migranten (Äthiopien, Eritrea, Sudan, Kenia)», das von der schweizerischen Gesundheitsstiftung Radix gefördert wird, vgl. http://www.radix.ch/d/data/data_355.pdf (besucht 19. September 2007).
- ³⁴⁴ Auskunft von Frau Dr. Francesca Navratil vom 3. Januar 2008.
- ³⁴⁵ Auskunft des zuständigen Staatsanwalts Michael Scherrer, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vom 22. Januar 2008, vgl. auch vorne II. 7.
- ³⁴⁶ Auskunft der Koordinatorin der Arbeitsgruppe Regula Hagmann vom 6. September und 11. Dezember 2007.
- ³⁴⁷ ZAAK, Mädchenbeschneidung in der Schweiz.
- ³⁴⁸ Vorne Teil IV. 1.
- ³⁴⁹ Vgl. Teil XI. 2. B.
- ³⁵⁰ Art. 443 E-ZGB, BBI 2006, 7001, 7076; BBI 7139, 7163.
- ³⁵¹ Vgl. Teil IV. 4. B.
- ³⁵² Vgl. das Adressverzeichnis unten und die Referenzkontakte der Vermittlungsstelle Prävention von Mädchenbeschneidungen in der Schweiz, www.caritas.ch/gesundheit/ (besucht 9. Oktober 2007).
- ³⁵³ Vgl. Teil VI.
- ³⁵⁴ Oben Teil III. 2. C.
- ³⁵⁵ Vgl. Cottier, ZVW 2007, 131 ff.
- ³⁵⁶ Motion 05.3225, Maria Roth-Bernasconi.
- ³⁵⁷ Vgl. oben Teil XI.
- ³⁵⁸ Vgl. Johnsdotter, FGM in Sweden, 35 f.; Leye u.a., Crime Law Soc Change (2007) 47, 1, 29.
- ³⁵⁹ Als Vorbild vgl. Roost Vischer, Weibliche genitale Beschneidung in Basel.
- ³⁶⁰ Vgl. oben Teil VIII. 1.
- ³⁶¹ Vgl. Leye u.a., Crime Law Soc Change (2007) 47, 1, 29.
- ³⁶² Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten; Niggli/Berkemeier, Rechtsgutachten.

In Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen muss die Situation im Bereich der Melderechte und -pflichten an die Vormundschaftsbehörden als unbefriedigend bezeichnet werden.

XVIII. Adressverzeichnis

Schweizerisches Komitee für
UNICEF
Baumackerstrasse 24
8050 Zürich
Telefon 044 317 22 66
Fax 044 317 22 77
info@unicef.ch
www.unicef.ch

Appartenances
Centre migrants
Rue des Terreaux 10
1003 Lausanne
Telefon 021 341 12 50
Fax 021 341 12 52
association@appartenances.ch

Association Suisse pour la santé
sexuelle et reproductive (PLANeS)
Av. de Beaulieu 9
Case postale 1229
1001 Lausanne
Telefon 021 661 22 33
Fax 021 661 22 34
info@plan-s.ch
www.plan-s.ch

Vermittlungsstelle für die
Prävention
von Mädchenbeschneidungen
Löwenstrasse 3, Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 419 23 55
Fax +41 41 419 24 26
mohuerlimann@caritas.ch
www.caritas.ch/gesundheit

Dachverband Schweizer
Lehrerinnen und Lehrer (LCH)
Ringstrasse 54
8057 Zürich
Telefon 044 315 54 54
Fax 044 311 83 15
www.lch.ch

IAMANEH Schweiz
Aeschengraben 16
4051 Basel
Telefon 061 205 60 80
Fax 061 271 79 00
www.iamaneh.ch

Kinderschutzgruppe und
Opferberatungsstelle
des Kinderspitals Zürich
Steinwiesstrasse 75
8032 Zürich
Telefon 044 266 76 46 (Sekretariat)
Telefon 044 266 71 11 (Zentrale
Kinderspital)
Fax 044 266 76 46 (Sekretariat)
sekretariat.ksg@kispi.unizh.ch
www.kinderschutzgruppe.ch

Schweizerischer
Hebammenverband
Flurstrasse 26
3000 Bern 22
Telefon 031 332 63 40
Fax 031 332 76 19
info@hebamme.ch
www.hebamme.ch

Treffpunkt Schwarze Frauen
Manessestrasse 73
8003 Zürich
Telefon 044 451 60 94
blackwomenscenter@hotmail.com
www.blackwomenscenter.ch

Vereinigung der Kantonsärzte
Schweiz (VKS)
Departement des Innern
Ambassadorsenhof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 77
Fax 032 627 93 51

Impressum

Dr. iur. Michelle Cottier, MA,
Zivilrechtlicher Kinderschutz und Prävention von genitaler
Mädchenbeschneidung in der Schweiz, hrsg. von:
Schweizerisches Komitee für UNICEF
Baumackerstrasse 24
CH-8050 Zürich

Zürich, 2008

Schweizerisches Komitee für UNICEF

Baumackerstrasse 24

CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)44 317 22 66

Fax +41 (0)44 317 22 77

www.unicef.ch

Postkonto Spenden: 80-7211-9



unicef 
Schweiz Suisse Svizzera

The UNICEF logo is positioned to the right of the word 'unicef'. It features a stylized figure of a mother holding a child, set against a globe, all enclosed within a laurel wreath. Below the logo, the text 'Schweiz Suisse Svizzera' is written in a clean, sans-serif font.